

Braunschweig, den 20.06.2011  
Aktenzeichen: 20223/380 kV Wahle-Mecklar

**380 kV-Höchstspannungsverbindung Wahle–Mecklar  
Raumordnungsverfahren (ROV) mit integrierter Prüfung der  
Umweltverträglichkeit gem. §§ 12 ff. NROG<sup>1</sup>  
für den niedersächsischen Abschnitt**

**Niederschrift über die Erörterungstermine**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Erörterung am 28. März 2011: Rechts- und Verfahrensfragen, Bedarf, Grundsätzliches zu Varianten</b>	<b>2</b>
<b>Erörterung am 29. März 2011: Technische Alternativen, Emissionen</b>	<b>12</b>
<b>Erörterung am 06. April 2011: Varianten A und B (Raum-, Umweltverträglichkeitsstudie)</b>	<b>20</b>
<b>Erörterung am 11. April 2011: Variante 1 und 2 im Abschnitt Wahle bis Seesen-Rhüden</b>	<b>29</b>
<b>Erörterung am 11. April 2011: Variante 5 im Abschnitt Wahle bis Seesen-Rhüden</b>	<b>35</b>
<b>Erörterung am 12. April 2011: Variante 1 und 5 im Abschnitt Seesen-Rhüden bis Hardeggen</b>	<b>38</b>
<b>Erörterung am 12. April 2011: Variante 2, 3 und 4 im Abschnitt Bockenem bis Moringen</b>	<b>45</b>
<b>Erörterung am 13. April 2011: Variante 3 und 4 im Abschnitt Wahle bis Lamspringe</b>	<b>51</b>
<b>Erörterung am 13. April 2011: Variante 4 im Abschnitt Sarstedt bis Einbeck</b>	<b>58</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>62</b>
<b>Anlagen:</b>	
<b>Teilnehmerlisten</b>	
<b>Projektvorstellung durch TenneT TSO GmbH</b>	
<b>Grundsätzliches zu Varianten durch ERM GmbH</b>	
<b>Emissionen durch NLWKN / Frau Dr. Weiskopf</b>	
<b>Kartenausschnitte</b>	

---

<sup>1</sup> Nds. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223)

## Erörterung am 28. März 2011:

### Rechts- und Verfahrensfragen, Bedarf, Grundsätzliches zu Varianten

Verfahrensführung:	Herr Piegsa (ML / RV BS), Frau Brünesholz (ML) Frau Zeck (ML / Referatsleiterin 303)
Vorhabensträger:	Herr Schomberg, Herr Siegmann, Frau Hamm (TenneT TSO GmbH) Herr Dr. Ohms (Rechtsanwalt) Herr Buksdrücker, Frau Dr. Winkler-Hartenstein, Frau Hackemesser, Frau Klaus (ERM GmbH) Herr Dr. Kreuziger, Herr Bernshausen, Frau Weber (PNL GbR)
Protokollanten:	Herr Bredtschneider (ML / RV BS), Frau Worch (ML / RV BS), Frau Gesterkamp-Merkens (ML)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste
Ort:	Stadthalle Northeim
Beginn:	09:00 Uhr
Ende:	16:00 Uhr

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) begrüßt die Anwesenden, stellt die Vertreter der verfahrensführenden Behörde sowie des Vorhabensträgers vor und geht auf den Zweck und den geplanten Ablauf des Erörterungstermins ein. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) gibt eine kurze Übersicht zur eigenen Gesellschaft und geht anschließend auf die Antragsunterlagen zum geplanten Vorhaben ein. Er begründet die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, die technische Ausführung als 380-kV-Freileitung, die technischen Alternativen und die räumlichen Varianten (Präsentation siehe Anlage). **Herr Wuttke** (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. -BUND-) bittet, die vorgestellte Präsentation der Ergebnisniederschrift hinzu zu fügen.

### Rechts- und Verfahrensfragen; Bedarf

#### Verfahren, Beteiligung, Fristen, EnLAG

**Herr Brinker** (Zweckverband Großraum Braunschweig -ZGB-) bittet um Klärung, welche der berührten Landesplanungsbehörden die aus den ersichtlichen Konflikten mit den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu erwartenden Zielabweichungsverfahren durchführen werden. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) legt dar, dass raumordnerische Zielkonflikte nach Möglichkeit vermieden werden. Wie mit etwaigen verbleibenden Zielkonflikten umzugehen ist, sei noch zu klären.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) fragt nach, welche Möglichkeiten die verfahrensführende Behörde sieht, Details zur Auswirkungsminimierung der Höchstspannungsverbindung festzulegen und wie die geplante, z. T. parallel verlaufende Gashochdruckleitung im Bereich der

Stadt Hann. Münden berücksichtigt wird. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weist dazu darauf hin, dass in der Landesplanerischen Feststellung, mit der das Raumordnungsverfahren abgeschlossen wird, soweit erforderlich Maßgaben zur Auswirkungsminimierung festgelegt werden. Bei Realisierung der vorgesehenen Gashochdruckleitung ist die bereits bestehende 220 kV-Freileitung zu berücksichtigen. Da aufgrund der Stellungnahme der TenneT TSO GmbH davon auszugehen ist, dass nach Rückbau der 220 kV-Freileitung auf dieser Trasse die geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung verwirklicht werden kann, sind Auswirkungen auf die Planung der Gashochdruckleitung nicht erkennbar.

**Herr Rojahn** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) bittet um Erläuterung der Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens und zum Verhältnis zu nachgelagerten Verfahren. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weist darauf hin, dass Raumordnungsverfahren grundsätzlich von den unteren Landesplanungsbehörden der Landkreise durchzuführen sind. Für ihren Zuständigkeitsbereich nehmen die Region Hannover bzw. der Zweckverband Großraum Braunschweig diese Aufgabe wahr. Bei Vorhaben von übergeordneter Bedeutung oder in Fällen, in denen mehrere untere Landesplanungsbehörden betroffen sind, kann das Land als oberste Landesplanungsbehörde die Durchführung des Raumordnungsverfahrens an sich ziehen, so wie in diesem Falle geschehen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen – in begründeten Einzelfällen kann gleichwohl von der Landesplanerischen Feststellung abgewichen werden. **Frau Zeck** (ML) ergänzt, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im laufenden Verfahren zur Änderung des LROP als Ziel der Raumordnung in die zeichnerische Darstellung des LROP übernommen werden soll.

**Frau Meier** (Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Niedersachsen -NABU LV Nds.-) plädiert für eine Vollverkabelung in HGÜ-Technik, denn Aufgabe der Leitung ist die Stromabfuhr von Nord nach Süd in die nachfragestarken Industriegebiete Deutschlands, nicht die Versorgung lokaler Netze. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) erläutert die technischen Rahmenbedingungen der zur Abfuhr großer Energiemengen benötigten Höchstspannungsverbindungen im vorhandenen Netz. Die Höchstspannungsverbindung von Wahle nach Mecklar soll zugleich die lokale Energieversorgung der Räume Hildesheim und Göttingen sicher stellen. Dazu dienen derzeit die Umspannwerke Godenau und Hardeggen, die einzubinden wären oder für die Ersatz geschaffen werden müsste. HGÜ-Technik scheidet bei derart kurzen Leitungsabschnitten aus.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) vermutet, dass die Erwiderungen des Vorhabensträgers in der Synopse von der Regierungsvertretung inhaltlich geteilt werden, sofern keine eigene Erwiderung durch die Regierungsvertretung erfolgt. **Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) fordert die Erprobung neuer Technologien (Erdkabel), ggf. auf freiwilliger Basis durch die TenneT. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erwidert, dass seitens der verfahrensführenden Behörde in der Synopse nur dann Erwiderungen vorgebracht wurden, wenn sich die Behörde unmittelbar angesprochen fühlte oder sie eine andere Auffassung als der Vorhabensträger vertritt. Hinsichtlich der Erprobung neuer Technologien weist er auf die Rechtsvorschriften des EnLAG hin, wonach die Teilerdverkabelung mit definierten Tatbeständen verknüpft wird und die Verfahren führende Stelle von sich aus keine darüber hinaus gehenden Forderungen stellen kann. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass der Vorhabensträger durch das EnLAG verpflichtet ist, kostengünstige, dem Stand der Technik entsprechende Höchstspannungsverbindungen zum Einsatz zu bringen – die parzellenscharfe Planung hierzu erfolgt verbindlich und rechtlich abgesichert im Planfeststellungsverfahren. **Frau Zeck** (ML) betont, dass sich die niedersächsische Landesregierung für die Erprobung der Erdverkabelung einsetzt. Eine politische Diskussion über den weiteren Netzausbau wird im Landtag geführt. Im jetzigen Erörterungstermin geht es jedoch um die raumordnerische Prüfung eines Einzelvorhabens in einem Raumordnungsverfahren auf der Grundlage der anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben.

**Frau Krause** (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. -LBU-) bemängelt die Abstraktheit der Verfahrensunterlagen und bittet um Prüfung, ob durch Verschiebung der Trassen in siedlungsnahen Bereiche und damit einhergehender Teilerdverkabelung die Beeinträchtigung der Natur und Landschaft, z.B. der Vogelschutzgebiete, reduziert werden kann. Aus ihrer Sicht ist es erforderlich, sämtliche Varianten unter Verlagerung von umwegigen Trassenführungen in Siedlungsannäherungsbereiche und dortige Erdverkabelung untereinander abzuwägen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) stellt klar, dass eine planerisch optimierte Trasse angestrebt wird. Die Konfliktminimierung an einer Stelle darf nicht zur Konfliktverlagerung und neuen Konflikten führen.

**Herr Dr. von Waldthausen** (Rechtsanwalt) führt in Vertretung verschiedener Kommunen aus dem Raum Hildesheim aus, dass eine Vollverkabelung erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die in den nachgereichten Unterlagen vorgesehenen kurzen Teilerdverkabelungsabschnitte sind nicht effizient. **Frau Brünesholz** (ML) sieht keine Möglichkeit, über die Kriterien des EnLAG bezüglich der Siedlungsannäherung hinausgehend eine Vollverkabelung durchzusetzen, wenn diese nicht auf ganzer Strecke wirtschaftlich effizient ist.

**Frau Meier** (NABU LV Nds.) plädiert für eine Gleichstrom-Vollverkabelung soweit die Realisierung möglich ist. Der auf der DENA-Studie beruhende Auftrag ist die Abfuhr von umweltschonend gewonnener Energie von Nord nach Süd in die nachfragestarken Industriegebiete Deutschlands, nicht die Vernetzung mit lokalen Versorgungsbereichen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erwidert, dass der Vorhabensträger die Planungsunterlagen unter Berücksichtigung des vorgegebenen räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens und unter Beachtung der Vorschriften des EnLAG erstellt und damit das Raumordnungsverfahren beantragt hat. Die Antragsunterlagen wurden so wie vorgelegt von der verfahrensführenden Behörde akzeptiert.

**Herr Rojahn** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) gibt zu Protokoll, dass er eine vertiefende Wirtschaftlichkeitsprüfung der Teilerdverkabelung im Vergleich zur Vollverkabelung fordert. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) weist darauf hin, dass in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits entsprechende Wirtschaftlichkeitsvergleiche angestellt worden sind.

**Herr Bollmann** (BUND) bittet um Bekanntgabe der physikalisch möglichen Länge von Drehstromerdverkabelungsabschnitten. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) verweist auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen und die Klärung im Detail im Planfeststellungsverfahren. Erfahrungen zu Drehstromerdverkabelungsabschnitten im 380 kV-Bereich liegen nicht vor. Deswegen habe der Bundesgesetzgeber die Pilotprojekte ins Leben gerufen.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) bittet um Auskunft, ob zur Prüfung der Vollverkabelungsmöglichkeit eine Unterbrechung des Raumordnungsverfahrens erwogen wurde. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) stellt dazu fest, dass die Vollverkabelung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des EnLAG keine im Raumordnungsverfahren zu prüfende realistische Variante ist und eine Unterbrechung des Raumordnungsverfahrens daher nicht in Betracht kommt.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) bittet um Erläuterung durch die Verfahrensführung, wie der Umgang mit Stellungnahmen der Beteiligten erfolgt. **Herr Piegsa** erwidert, dass alle Stellungnahmen gesichtet und abgewogen werden, für die raumordnerische Entscheidung jedoch die raumbedeutsamen Belange maßgeblich sind.

Durch **Herrn Grages** (Rechtsanwalt) wird in Vertretung der Gemeinde Algermissen um eine grundsätzliche Bewertung zur Fortgeltung des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes gebeten. **Frau Zeck** (ML) legt dar, dass dieses Gesetz durch das EnLAG als höherrangiges Bundesgesetz überschrieben wurde und daher für das vorliegende Vorhaben nicht anzuwenden ist.

**Herr Range** (Samtgemeinde Baddeckenstedt) bittet um Erläuterung, wie die Vorgaben der DENA-Studie umgesetzt werden sollen, wenn die von den Planungen betroffene Bevölkerung nicht ausreichend in die Planungsprozesse eingebunden ist und wie im Raumordnungsverfahren mit der Forderung nach Erdverkabelung im Rahmen einer Variante 6 (Erdverkabelung in Gleichstromtechnik) umgegangen wird. Laut Aussage von **Herrn Schomberg** (TenneT TSO GmbH) soll die Bevölkerung auch weiterhin so umfassend wie möglich einbezogen werden. **Frau Zeck** (ML) weist ergänzend darauf hin, dass im Raumordnungsverfahren hinsichtlich der Erdverkabelung die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die das EnLAG bietet.

**Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) fordert die Höchstspannungsverbindung Wahle-Mecklar als Pilotvorhaben des EnLAG mit einer Vollverkabelung im Kreisgebiet Northeim zu realisieren. **Frau Zeck** und **Frau Brünesholz** (ML) erläutern, dass gem. EnLAG bei der Höchstspannungsverbindung Wahle-Mecklar als Pilotvorhaben die Teilverkabelung in Bereichen von Siedlungsannäherungen erprobt werden soll. Weitergehende Forderungen können in diesem Verfahren nicht gestellt werden. Über die Erprobung ist dem Bund zu berichten, der für künftige Vorhaben ggf. weitergehende Entscheidungen trifft.

**Herr Ehmen** (Stadt Bad Gandersheim) bittet um Erläuterung der Verbindlichkeit des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens insbesondere in Bezug auf Erdverkabelungsabschnitte. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass Ergebnisse von Raumordnungsverfahren in nachgelagerten Planfeststellungsverfahren als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen sind. Die Bindungswirkung ist damit geringer als die der Ziele der Raumordnung, die als verbindliche Vorgaben zu beachten sind. Die landesplanerische Feststellung hat einen für nachfolgende Verwaltungsentscheidungen vorklärenden gutachtlichen Charakter.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) bittet um Auskunft, ob Varianten, die zu keiner Erdverkabelung führen, ausgeschlossen werden, weil sie nicht dem Auftrag des EnLAG zur Erprobung der Teilverkabelung entsprechen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass es kein Präjudiz für eine Variante gibt.

**Herr Hornkohl** (BI Freileitungsgegner Kalefeld -BI Kalefeld-) bemängelt, dass keine Öffentlichkeit in der Erörterung zugelassen ist. Das EnLAG ermöglicht eine Vollverkabelung in HGÜ-Technik, die wirtschaftlicher zu betreiben ist als eine Leitung mit ständigem Wechsel von Freileitungs- und Erdverkabelungsabschnitten. Darüber hinaus ist auch eine von TenneT angedeutete zukünftige HGÜ-Verbindung von Hamburg nach München zu berücksichtigen. Die in Bezug auf die vorgenannten Anforderungen fehlenden Unterlagen sind vom Planungsträger nachzufordern. Herr Hornkohl sichert im Übrigen zu, dass für eine Erdverkabelung alle erforderlichen Erlaubnisse von privater Seite in Kalefeld zur Verfügung gestellt werden können. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) entgegnet, dass die Öffentlichkeit umfassend informiert worden ist und Gelegenheit hatte, Argumente im Verfahren vorzubringen. Sie ist durch ihre Kommunen und die Bürgerinitiativen im Erörterungstermin vertreten. **Frau Brünesholz** (ML) ergänzt, dass die verfahrensführende Behörde nur das beantragte Vorhaben zu prüfen hat und dem zufolge die Nachforderung von weiteren Planungsunterlagen nicht zu begründen ist. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass der vorliegende Antrag den derzeitigen Rechtsvorschriften entspricht und insofern keiner Ergänzung bedarf.

**Herr Kurdum** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) bemängelt, dass in der Online-Beteiligung nicht alle Verfahrensdetails abgerufen werden konnten. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) widerspricht. Alle Verfahrensunterlagen wurden Online bereitgestellt und sind abrufbar. Daneben lagen die Antragsunterlagen öffentlich in den betroffenen Gemeinden aus. Ungelöste Probleme mit der Online-Beteiligung sind nicht bekannt. **Frau Zeck** (ML) erläutert, dass die Online-Beteiligung im Rahmen des E-Governments als zusätzliches Angebot eingeführt wurde. Etwaige technische Mängel haben keine Auswirkung auf die Ergebnisse des Raumord-

nungsverfahrens. Sie bittet zur Verbesserung des Systems um Zusendung etwaiger Kritikpunkte.

Weiterhin beanstandet **Herr Kurdum** im Erläuterungsbericht zu Ziffer 4.8, Seite 28, dass im ersten Abschnitt ein Satz unvollständig ist: „Nach Beendigung der entsprechenden Maßnahmen werden die in Anspruch genommenen Flächen vollständig wieder ...“. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) entgegnet, dass im Raumordnungsverfahren nur verfahrenserhebliche Punkte ausgewertet wurden und dieser redaktionelle Fehler im Erläuterungsbericht ohne Folgen bleibt.

**Herr Siegel** (BI Delligsen in der Hilsmulde e.V. -BI Delligsen-) gibt zu Protokoll, dass die Bürgerbeteiligung trotz der drei durchgeführten Informationsveranstaltungen mangelhaft ist und kritisiert, dass es keine Planungen zur vollständigen Erdverkabelung gibt. Die Planungsunterlagen müssen diesbezüglich ergänzt werden.

**Herr Rojahn** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) fragt nach dem Umgang mit den Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger, die im Raumordnungsverfahren vorgetragen wurden. **Herr Meier** (Niedersächsisches Landvolk, Bezirksverband Braunschweig e.V. -Nds. Landvolk Braunschweig-) beklagt die fehlende Beteiligung der Feldmarkinteressentenschaften. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass alle Stellungnahmen ausgewertet wurden. Die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger decken sich inhaltlich weitgehend mit den Beiträgen der Bürgerinitiativen und der Gemeinden. Sie sind somit in der Synopse enthalten. Stellungnahmen von Privatpersonen wurden dann in die Synopse aufgenommen, wenn sie zusätzliche raumrelevante Gesichtspunkte beinhalteten. Betroffenheiten Einzelner, die nicht raumbedeutsam sind, müssen im Planfeststellungsverfahren nochmals vorgetragen und dort behandelt werden. Die Feldmarkinteressentenschaften werden im Raumordnungsverfahren durch das Landvolk vertreten.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) bedauert, dass die Forderung des Landkreises, zur Minimierung von Landschaftseingriffen ein Erdkabel vorzugsweise entlang der Bundesautobahn oder der DB-Schnellbahnstrecke zu führen, nicht aufgegriffen wurde und beantragt wiederholt, die Verfahrensunterlagen insoweit zu ergänzen. **Herr Siegmann** und **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) betonen, dass die Planung dem derzeitigen Stand der Technik und der derzeitigen Rechtslage entspricht.

### **Verfahrensunterlagen, Vollständigkeit**

**Frau Krause** (Stadt Salzgitter) beanstandet, dass der Landschaftsrahmenplan der Stadt Salzgitter nicht berücksichtigt wurde. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) weist darauf hin, dass andere umfassende Informationsquellen zu Natur und Landschaft berücksichtigt wurden und eine Neubewertung nicht erforderlich ist.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) bittet um Klärung, warum technisch und wirtschaftlich nicht sinnvolle Teilerdverkabelungsabschnitte unter 3 km im Raumordnungsverfahren untersucht wurden. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erläutert, dass bei Siedlungsannäherungen, die nicht umgangen werden können, auch auf kürzeren Abschnitten eine Erdverkabelung erforderlich ist und im Raumordnungsverfahren eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Abschnittsbildung angeregt wird.

**Herr Renner** (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südniedersachsen -LWK Nds. Forstamt SüdNds.-) bemängelt die unzureichende Darstellung der faktischen Waldbetroffenheit in den Planungsunterlagen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) entgegnet, dass die Waldbetroffenheit im Raumordnungsverfahren behandelt wird.

**Herr Siegel** (BI Delligsen) kritisiert, dass die Stellungnahme der BI Delligsen nicht berücksichtigt wurde. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erläutert, dass dies nicht zutrefte. Eine Erwiderung

des Verfahrensführers erfolgte in der Synopse nicht zu allen Ausführungen, wohl aber dort, wo der Verfahrensführer die Erwidernng des Vorhabensträgers nicht teilt.

**Frau Wemheuer** (Landkreis Göttingen) fragt nach aktuellen Vogelkartierungen. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass die Datenlage bei den Brutvögeln im niedersächsischen Bereich abweichend von Hessen eine Neukartierung nicht erforderlich macht, da ausreichend aktuelle Unterlagen zur Verfügung stehen. Rastvogelkartierungen wurden dagegen auch in Niedersachsen durchgeführt.

**Herr Meier** (Nds. Landvolk Braunschweig) bittet um Klärung inwieweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch monetär erfolgen können. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weist darauf hin, dass dies im Planfeststellungsverfahren zu klären ist.

**Herr Sjuts** (Stadt Hardegsen) bittet um Erläuterung zum Maximalalter der verwendeten Untersuchungsdaten zum Vogelschutz. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass seitens der zuständigen Fachbehörde, des NLWKN, neue Untersuchungen nicht für zwingend erforderlich gehalten werden.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) bedauert, dass keine vorausschauende Auseinandersetzung mit der Zerschneidung der Landschaft durch das Vorhaben erfolgt ist. Die Verfahrensunterlagen sind insoweit unvollständig. Die Aussagen der DENA-Studie müssen überprüft werden vor dem Hintergrund der verzögerten Umsetzung der Ziele zur Nutzung der Offshore-Windenergie. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) weist darauf hin, dass auch im Landkreis Northeim verschiedene Varianten zur Bündelung untersucht wurden. Eine Bündelung mit der Autobahn oder Eisenbahn wird dem Ziel, optische Zerschneidungseffekte zu minimieren, nicht in dem Maße gerecht wie eine Bündelung mit vorhandenen Freileitungen. **Frau Zeck** (ML) weist darauf hin, dass eine Expertenanhörung im Landtag in der vergangenen Woche keinen Hinweis erbracht hat, dass die Leitung von Wahle nach Mecklar entbehrlich ist.

**Herr Rojahn** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) bemängelt, dass eine Variante 6 (Erdverkabelung in Gleichstromtechnik) nicht geprüft wurde und fordert eine Ergänzung der Verfahrensunterlagen. **Frau Krause** (LBU) fordert ergänzend, dass die HGÜ-Kosten möglichst genau darzustellen sind. Sie fordert, Kontakt mit der Bundesnetzagentur aufzunehmen und zu klären, inwieweit nach der Anreizregulierungsverordnung Mehrkosten für eine Vollverkabelung übernommen werden. **Herr Teutsch** (Landvolk Northeim-Osterode, Kreisbauernverband e.V.) schließt sich der Forderung der BI an. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass die HGÜ-Kosten soweit möglich (siehe Gutachten) dargestellt sind und TenneT im Übrigen durch das EnLAG verpflichtet ist wirtschaftliche, dem Stand der Technik entsprechende Höchstspannungsverbindungen zu planen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) bestätigt, dass die Kriterien des EnLAG im Raumordnungsverfahren zu beachten sind.

**Herr Dr. von Waldthausen** (Rechtsanwalt) bittet um Erläuterung, welchen Rang die Realisierungskosten des Vorhabens in der raumordnerische Bewertung haben und hält die Planungsunterlagen hinsichtlich der Teilerdverkabelung für unzureichend, da weitere Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen sind. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) legt dar, dass die Wirtschaftlichkeit als ein Belang im Raumordnungsverfahren berücksichtigt wird.

**Herr Meier** (Nds. Landvolk Braunschweig) bemängelt, dass die Planungsunterlagen keine planerischen Aussagen zu Erschließungsmöglichkeiten sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhalten. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass die Erschließung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren behandelt werden.

**Herr Ehmen** (Stadt Bad Gandersheim) gibt zu Protokoll, dass eine Realisierung der Höchstspannungsverbindung im gesamten Bereich des Kurortes Bad Gandersheim nur durch Erdverkabelung möglich ist. Bei Einsatz von Erdkabeln und Freileitungen müssen die unter-

schiedlichen Trassenführungen nachgearbeitet werden. Er fordert über die Erörterung ein vollständiges Wortprotokoll zu fertigen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass über die Erörterung eine Ergebnisniederschrift gefertigt wird (VV-NROG, Ziff. 2.6.2, letzter Satz). Die Forderung nach längeren Erdverkabelungsabschnitten ist durch die Vorgaben des EnLAG begrenzt, wobei zu berücksichtigen ist, dass entsprechend der Planungsunterlagen von den Varianten 1 – 5 drei Varianten ohne Erdverkabelungsabschnitte und nur zwei mit Erdverkabelungsabschnitten zu verwirklichen sind. Etwaige zusätzlich notwendige Erdkabelabschnitte werden an der grundsätzlichen Führung der Trasse nichts ändern. **Herr Ehmen** (Stadt Bad Gandersheim) vertritt die Auffassung, dass eine Abwägung der Varianten unter Berücksichtigung aller erforderlicher Verkabelungsabschnitte Änderungen der Rangfolge ergeben würde. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) erklärt dazu, dass die Planungsunterlagen entsprechend des derzeitigen Verfahrensstandes vollständig sind.

**Frau Krause** (LBU) bemängelt die Vollständigkeit der Untersuchungen hinsichtlich der Landschaftsbeeinträchtigungen. Das Vermeidungspotenzial ist nur unzureichend berücksichtigt worden. Sie fordert die Untersuchung von siedlungsnäheren Erdverkabelungsabschnitten zur Vermeidung von nachteiligen Freileitungstrassierungen. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) legt dar, dass die Trassenvarianten in den aus naturschutzfachlich zu schonenden Bereichen zur Vermeidung von Landschaftsschäden soweit wie möglich in Siedlungsnähe verlaufen sollten. **Frau Brünesholz** (ML) betont, dass die Interessen der Bürger bei der Variantenabwägung berücksichtigt werden. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) ergänzt, dass den Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten bei den dargestellten Trassenvarianten durch weitgehende Bündelung Rechnung getragen wurde.

**Herr Grages** (Rechtsanwalt) legt für die Gemeinde Algermissen dar, dass die Planung des Vorhabens als Freileitung nicht ausreicht. Das EnLAG lässt nach § 2 Abs. 3 Erdverkabelungen zu. Es gibt kein Verbot für Erdverkabelungsplanungen. Das Prüfraster ist insoweit unzulässig eingegrenzt und zu ergänzen. **Frau Brünesholz** (ML) erwidert, dass im Raumordnungsverfahren vertretbare Varianten, die auch realisiert werden können, untersucht werden und Verkabelungsabschnitte nachgefordert wurden (Band F). **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) weist ergänzend darauf hin, dass die materiellen Anforderungen des EnWG wirtschaftliche Planungen erfordern und die Rechtsvorschriften des EnLAG eine Vollverkabelung nicht ermöglichen. Der Vorhabensträger kann daher durch die Raumordnungsbehörde nicht zur Vollverkabelung verpflichtet werden. **Frau Zeck** (ML) erklärt dazu, dass die unterschiedlichen Auffassungen der Firma TenneT TSO GmbH und des Landes Niedersachsen, in welchem Verfahren über Erdverkabelungsabschnitte entschieden wird, mehrfach diskutiert wurden. Der Antrag der TenneT TSO GmbH auf Durchführung des Raumordnungsverfahrens enthält keine Vollverkabelungs-Varianten. Das Raumordnungsverfahren muss auf der Grundlage der vorgelegten Anträge durchgeführt werden. **Herr Grages** (Rechtsanwalt) merkt an, dass Streitigkeiten nach § 1 Abs. 3 EnLAG im ersten und letzten Rechtszug vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden und dieses Gericht angerufen werden kann, sobald eine rechtsmittelfähige Entscheidung vorliegt.

**Herr Pippert** (Stadt Alfeld) gibt zu Protokoll, dass die Festlegungen des Untersuchungsrahmens in Hinblick auf die erforderlichen Untersuchungen zur Erdverkabelung durch den Planungsträger nicht vollständig umgesetzt wurden. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass grundsätzlich noch weiter vertiefende Untersuchungen nachgefordert werden können, die Planungsunterlagen aber so wie vorgelegt von der verfahrensführenden Behörde als vollständig angenommen wurden, da sie für die Planungsebene des Raumordnungsverfahrens ausreichend sind.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) unterstreicht die Notwendigkeit einer Nachuntersuchung zur Prüffähigkeit weiterer Erdverkabelungsvarianten. **Herr Grages** (Rechtsanwalt) bemängelt, dass der raumordnerischen Prüfung nur grundsätzlich als Freileitung geplante Varianten vorliegen. **Herr Rojahn** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) stuft die Verengung der Vorhabensplanung auf Freileitungsvarianten als unrichtig ein und ruft zur Korrektur auf. **Herr**

**Piegsa** (ML / RV BS) wiederholt, dass die Planungsunterlagen so wie vorgelegt von der verfahrensführenden Behörde als vollständig angenommen wurden, da sie für die Planungsebene des Raumordnungsverfahrens ausreichend sind. Keine der aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Varianten ist bisher als nicht realisierbar ausgeschieden. **Frau Zeck** (ML) ergänzt, dass die durch LROP und EnLAG ermöglichte Teilerdverkabelung das Ergebnis der politischen Diskussion widerspiegelt. Der Vorhabensträger kann durch die niedersächsischen Landesbehörden nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht zur Vollverkabelung verpflichtet werden. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) verweist dazu ferner auf das Oswald-Gutachten.

### **Bedarf, Notwendigkeit der Maßnahme, Energiewirtschaftliche Begründung, Nullvariante**

**Herr Bollmann** (BUND) verweist auf Untersuchungen aus denen ersichtlich ist, dass die prognostizierten Lastflussdaten im Höchstspannungsbereich für 2050 keinen Bedarf für die derzeit geplanten Höchstspannungsverbindungen belegen und demzufolge das Raumordnungsverfahren ausgesetzt werden muss. **Frau Krause** (LBU) führt ergänzend aus, dass, sofern der Bedarf für weitere Höchstspannungsleitungen fraglich ist, die Notwendigkeit für den Bau weiterer 380 kV-Leitungen nicht nachgewiesen werden kann. Durch die aktuellen Entwicklungen in der Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland und die damit einhergehende Abschaltung von Kernkraftwerken wirft sie die Frage nach freiwerdenden Leitungskapazitäten auf. Sie stellt die DENA II Netzstudie in Frage und fordert eine eigenständige Prüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Ein Supranetz in HGÜ wäre eine prüfungswerte Alternative. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) entgegnet, dass die DENA II Netzstudie belegt, dass die derzeit geplanten Vorhaben nicht entbehrlich sind. **Frau Brünesholz** (ML) erwidert ergänzend, dass die verfahrensführende Behörde keinen Grund sieht, ihre Rechtsauffassung zu ändern. Eine Möglichkeit zur Aussetzung des laufenden Raumordnungsverfahrens besteht nicht, sofern nicht der Planungsträger seinen Antrag auf Durchführung zurückzieht.

**Herr Kurdum** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) erläutert, dass in § 1 Abs. 1 EnLAG nur Übertragungsnetze, nicht aber Versorgungsnetze zur Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau vorgesehen sind. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) entgegnet, dass auch Versorgungsnetze technisch und wirtschaftlich sinnvoll in die Netztopologie einzugliedern sind.

**Herr Grages** (Rechtsanwalt) bittet in Bezug auf die Notwendigkeit der Maßnahme, deren energiewirtschaftliche Begründung sowie die Nullvariante um Erläuterung, welche Anregungen und Bedenken in der Erörterung zu diskutierenden sind. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) legt dar, dass nach § 15 Abs. 2 Satz 3 NROG Anregungen und Bedenken der Beteiligten mit diesen zu erörtern sind, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen; mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden. Auch wenn für die verfahrensführende Behörde zu den heute angesprochenen Themen weitgehend kein Diskussionsbedarf besteht, sollen diese behandelt werden, da die eingegangenen Stellungnahmen auf einen Bedarf seitens der Einwender hinweisen.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) bemerkt, dass die Erwiderung auf die Forderung zur Untersuchung einer Nullvariante in der Synopse unzureichend ist. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) entgegnet, dass die Nullvariante auf Grund des im EnLAG festgelegten vordringlichen Bedarfs keiner weiteren vertiefenden Prüfung bedarf. **Frau Zeck** (ML) ergänzt, dass gegenwärtig nicht erkennbar ist, dass es zu einem neuen geänderten Bedarfsplan kommen wird.

**Herr Grages** (Rechtsanwalt) weist darauf hin, dass die EU-Konformität des EnLAG letztlich nicht gesichert erscheint und die verfahrensführende Behörde sich mit der Bedarfsfrage auseinandersetzen muss. **Frau Zeck** (ML) bestätigt, dass es zur EU-Konformität des EnLAG

noch keine abschließende Rechtssicherheit gibt. Die Behörde hat im Raumordnungsverfahren die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

## Grundsätzliches zu den Varianten

### Vorgelagerte Trassenfindung, Methode, Planungskorridore

**Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) führt kurz in Methodik und Trassenfindung ein (Anlage Präsentation ERM).

**Herr Ehmen** (Stadt Bad Gandersheim) bittet in Hinblick auf eine ursprünglich angedachte bzw. einer derzeit erkennbaren Vorzugsvariante um Auskunft zum Sachstand. **Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) bittet um Auskunft in wie weit die ergänzten bzw. neuen Planunterlagen zu geänderten Bewertungen führen. **Herr Kurdum** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) bittet ergänzend um Einschätzung in wie weit die Varianten 2, 3 oder 4, bzw. A oder B zu bevorzugen sind. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass nach den vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren die Vorteile bei der Variante 2 im nördlichen Bereich überwiegen, während im südlichen Bereich in Niedersachsen die Varianten A und B als gleichwertig eingestuft werden. Das Land Hessen wird bei der Trassenwahl voraussichtlich ausschlaggebend sein, da Variante B in Hessen mit erheblichen Konflikten belastet ist.

### Räumliche Varianten; Vorschläge zu neuen Varianten

**Frau Meier** (NABU LV Nds.) gibt zu bedenken, dass im Hinblick auf das Zugvogelverhalten der räumliche Untersuchungsraum von einem Kilometer zu gering bemessen ist. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erwidert, dass für den Untersuchungsraum für Avifauna 5 km festgelegt wurden.

### Methode der Variantenabwägung; Ermittlung des Konfliktpotenzials und Ermittlung des Konfliktrisikos

**Herr Renner** (LWK Nds. Forstamt SüdNds.) bemängelt, dass die Bewertung des Konfliktpotenzials aus forstfachlicher Sicht zu anderen Ergebnissen kommt als in den Planungsunterlagen dargestellt. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erwidert, dass in der Umweltverträglichkeitsstudie die naturschutzfachlichen Konflikte und in der Raumverträglichkeitsstudie die forstwirtschaftlichen Konflikte betrachtet wurden. Dabei sind durchaus unterschiedliche Bewertungen möglich. **Frau Meier** (NABU LV Nds.) bittet die o. g. Kritik weiter zu verfolgen. **Herr Range** (Samtgemeinde Baddeckenstedt) bittet die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit nicht über die Betrachtung der Umweltverträglichkeit zu stellen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) stellt fest, dass alle Beiträge zur Kenntnis genommen werden und dass alle Varianten neutral gewertet werden.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) bittet um nähere Erläuterung der Bewertung der baubedingten Auswirkungen in Hinblick auf Baustellenverkehre bei Variante A. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) legt dar, dass grundsätzlich eine Trassenbreite von ca. 60 m für den Bau der neuen Trasse ausreicht. Für Zuwegungen ist kein erneuter Aufrieb des Waldes nötig. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass der Neubau „Zug um Zug“ erfolgen wird.

**Herr Eggers** (Landkreis Göttingen) bittet um Überprüfung der Aktualität der Daten für die Umweltverträglichkeitsstudie. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass die vorhandene Datenlage im niedersächsischen Bereich bei Brutvögeln –ausreichend aktuell und

dementsprechend eine Neukartierung nicht erforderlich war. In Bezug auf Rastvögel erfolgte hingegen eine Neukartierung.

**Herr Schäfer** (Gemeinde Friedland) betont die Ablehnung der Variante B durch die Gemeinde Friedland.

**Herr Flory** (Landkreis Hildesheim) führt aus, dass die Bündelung der Planungstrassen ggf. zu einer deutlichen Mehrbelastung der betroffenen Bereiche führen kann. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) bestätigt diese Zusatzbelastung, erklärt andererseits aber, dass Neutrassierungen auch zu neuen Zerschneidungseffekten in bisher unbelasteten Bereichen führen.

**Herr Siegel** (BI Delligsen) weist darauf hin, dass bei Trassierungsabständen von z. T. einem Kilometer zur vorhanden Leitung nicht mehr von Ersatzneubau ausgegangen werden kann. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erwidert, dass der Ersatzneubau in optimierter Trasse bei Delligsen zu einer starken Entlastung der Siedlungsbereiche führen wird. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) ergänzt, dass die Abwägung und raumordnerische Bewertung im Raumordnungsverfahren durch die verfahrensführende Behörde und nicht den Vorhabensträger erfolgen wird.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) erklärt, dass im Zuge der Variante B eine Neubewertung der Konfliktpotenziale unter Berücksichtigung des Abbaus der 220 kV-Leitung erforderlich ist. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) legt dar, dass die Bewertung des Konfliktpotenzials einer vorbelasteten Trasse geringer ausfällt als die Bewertung von Flächen ohne Vorbelastung.

**Herr Franke** (BI Südkreis gegen e-on-Monstertrasse -BI Südkreis-) weist darauf hin, dass es keinen nachvollziehbaren Abwägungsmaßstab für Vorbelastung gibt. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass eine objektive Bewertung im Einzelfall erfolgt.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) bemängelt die allgemein zu gering gewichteten Konflikte mit dem Tourismus. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weist darauf hin, dass die Tourismuskonflikte mit abgewogen werden.

## Erörterung am 29. März 2011: Technische Alternativen, Emissionen

Verfahrensführung:	Herr Piegsa (ML / RV BS), Frau Brünesholz (ML) Frau Zeck (ML / Referatsleiterin 303)
Vorhabensträger:	Herr Schomberg, Herr Siegmann, Frau Hamm (TenneT TSO GmbH) Herr Dr. Ohms (Rechtsanwalt) Herr Buksdrücker, Frau Dr. Winkler-Hartenstein, Frau Hackemesser, Frau Klaus (ERM GmbH) Herr Dr. Kreuziger, (PNL GbR)
Protokollanten:	Frau Worch (ML / RV BS), Frau Gesterkamp-Merkens (ML), Herr Bredtschneider (ML / RV BS), Herr Schnäker (MI / RV BS)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste
Ort:	Stadthalle Northeim
Beginn:	09.00 Uhr
Ende:	15.35 Uhr

### Technische Alternativen

#### Freileitung

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) bittet den Vorhabensträger kurz zu erläutern, welche Kriterien die Wahl der Masthöhe beeinflussen und welche Variationen zur Verfügung stehen. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) führt aus, dass die Wahl der Masthöhen in Abhängigkeit von der Geländetopographie, den einzuhaltenden Schutzstreifenbreiten sowie den Spannweiten vorzunehmen ist. Die Elbkreuzungsmasten erreichen eine Höhe von bis zu 270 m. Dahingegen können Einebenenmasten bis zur minimalen Höhe von 25 m errichtet werden. Bei dieser geringen Masthöhe ist die Spannweite eng begrenzt (300 bis 350 m).

**Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) erkundigt sich nach den durchschnittlichen Masthöhen. Laut **Herrn Schomberg** sind die Masten im Durchschnitt 50 bis 52 m hoch. **Herr Behling** (Niedersächsisches Forstamt Münden -Forstamt Münden-) möchte wissen, ob bei einer gemeinsamen Führung der 380 kV und der 110 kV-Leitung auf einem Gestänge höhere Masten erforderlich sind. Kombinierte Masttypen für die gemeinsame Leitungsführung sind laut **Herrn Schomberg** höher. **Herr Sjuts** (Stadt Hardegsen) erkundigt sich, ob und ggf. mit welcher Höhe die neue Leitung über die vorhandenen Zuführungen zum Umspannwerk Hardegsen geführt wird. Konkrete Höhenangaben für mögliche Kreuzungen können von **Herrn Schomberg** im Raumordnungsverfahren noch nicht gemacht werden, das erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) erfragt, ob bei der letztendlichen Trassenabwägung die gemeinsame Trassenführung möglichst auf einem Gestänge ein ausschlaggebendes Kriterium ist. **Herr Piegsa** erklärt, dass Bündelungen in Form von Parallelführungen angestrebt werden. Unterschiedliche Träger von Energieleitungen können jedoch nicht verpflichtet wer-

den, gemeinsam ein Gestänge zu nutzen. In der Landesplanerischen Feststellung wird dieser Punkt dennoch abgehandelt. **Herr Schomberg** ergänzt, dass solche Absprachen erst beim Feststehen der konkreten Trasse sinnvoll sind.

Darüber hinaus möchte **Herr Marten** (Landkreis Northeim) wissen, ob sich unterschiedliche Masttypen in der Trasse abwechseln können. Nach Aussagen von **Herrn Schomberg** trifft dies zu. Die zurück zu bauende 220 kV-Leitung basiert auf dem Donaumast. Dieser soll auch beim Ersatzneubau zum Tragen kommen.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) betont, dass er unter Bündelung die gemeinsame Führung verschiedener Leitungen auf einem Gestänge versteht. Er erkundigt sich, wann es zu einer gemeinsamen Führung kommt. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass dies erst nach genauer technischer Prüfung und Abstimmung im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens festgelegt werden kann. **Herr Pflum** führt aus, dass innerhalb der Varianten A und B bereits jeweils eine 110 kV-Leitung besteht. Bezüglich der Variante A erkundigt er sich, ob TenneT Kontakt mit der DB-Energie zur Klärung der Frage der gemeinsamen Leitungsführung aufgenommen hat. Hinsichtlich Variante B interessiert ihn, ob diesbezüglich schon die Gespräche mit E.ON aufgenommen wurden. Die Stadt Hann. Münden vermutet, dass der Vorhabensträger kein Interesse an einer gemeinsamen Leitungsführung hat. Daher fordert **Herr Pflum**, auch unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung, die Formulierung einer entsprechenden Maßgabe in der Landesplanerischen Feststellung zur Führung der Leitungen auf einem Gestänge. Dieser Forderung schließt sich **Herr Brinker** (ZGB) an.

**Herr Meier** (Nds. Landvolk Braunschweig) betont, dass für die landwirtschaftliche Bearbeitung der Felder Arbeitshöhen von bis zu 10 m erforderlich werden. Der Vorhabensträger gewährleistet Durchfahrtshöhen von 10,50 bis 11 m. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) verweist darauf, dass die konkrete technische Ausgestaltung der Masten Thema des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist. **Herr Hübner** (Landvolk Göttingen, Kreisbauernverband e.V. -Landvolk Göttingen-) bestätigt die Akzeptanz dieser Werte.

**Herr Franke** (BI Südkreis) stellt die Frage, inwieweit Baugrunduntersuchungen bezüglich erdfallgefährdeter Bereiche im Raumordnungsverfahren (ROV) berücksichtigt bzw. erstellt wurden. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) betont, dass das ROV nicht parzellenscharf ist und die Möglichkeit bestehen dürfte, die Erdfallbereiche mit den Mastfundamenten zu umgehen. Ein grundsätzliches Problem für eine Freileitungsausführung wird nicht gesehen. Die Ausführung als Erdkabel ist in diesen Bereichen jedoch aufwendiger. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass entsprechende Baugrunduntersuchungen erst im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren nach Festlegung der Maststandorte durchgeführt werden. **Herr Franke** macht deutlich, dass sich seine Anfrage auf ein konkretes Gebiet in der Nähe von Sehlem bezieht, das großflächig erdfallgefährdet ist. **Herr Schomberg** bestätigt die technische Machbarkeit. Details werden im Planfeststellungsverfahren geklärt.

**Herr Braun** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) berichtet von Geräteausfällen unter den Leiterseilen. Daraufhin erkundigt sich **Herr Rautenberg** (BI Region Sibbesse -BI Sibbesse-) nach dem Einfluss von verschiedenen Masttypen auf GPS-Geräte. Derartige Fälle / Beeinflussungen sind **Herrn Schomberg** (TenneT TSO GmbH) nicht bekannt. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) bittet in diesem Zusammenhang **Herrn Meier** vom Niedersächsischen Landvolk um Eruierung, ob bei den Mitgliedern diesbezüglich Erfahrungen vorliegen. **Herr Schomberg** weist darauf hin, dass der Hersteller die Funktionalität seiner Geräte sicherstellen muss. **Herr Meier** (Nds. Landvolk Braunschweig) bestätigt das Auftreten technischer Probleme und bekräftigt die Abhängigkeit der Landwirtschaft von diesen Geräten. Er fordert, die technischen Probleme bereits im ROV zu lösen.

**Frau Hoffmeister** (Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg -Forstamt Liebenburg-) fragt, ob man Waldbereiche überspannen kann, da hier eine Leiterseilhöhe von 11

m nicht ausreichend ist. **Herr Piegsa** berichtet, dass derartige Möglichkeiten grundsätzlich bestehen. Regelungen zur Höhe der Maste und Leiterseile erfolgen innerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

**Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) führt aus, dass die neu zu errichtende 380 kV-Leitung die Regionalversorgung mit übernehmen soll. Daher erfragt er, wie die Energie der 380 kV-Leitung ab dem Umspannwerk Hardeggen in die Region verteilt wird. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) führt aus, dass die bestehende 220 kV-Leitung durch die 380 kV-Leitung ersetzt werden soll. Im Umspannwerk Hardeggen wird der ankommende Strom teilweise auf 110 kV umgespannt und im vorhandenen 110 kV-Netz weitergeleitet.

**Herr Teutsch** (Landvolk Northeim-Osterode, Kreisbauernverband e.V. -Landvolk Northeim-Osterode-) verweist darauf, dass für die Bauausführung Baustraßen angelegt werden müssen, die sich überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen befinden. Er erkundigt sich, ob beim Verlegen von Erdkabeln auf Baustraßen verzichtet werden kann. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass auch für das Verlegen der Erdkabel Baustraßen erforderlich sind. Die Baustraßen können rückgebaut werden. Vorrangig werden vorhandene Wirtschaftswege genutzt und, soweit erforderlich, entsprechend ausgebaut. **Herr Meier** (Nds. Landvolk Braunschweig) möchte die Erschließungsfrage der Varianten bereits auf Ebene des ROV geklärt wissen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) legt dar, dass das ROV keine parzellenscharfe Trasse zum Ergebnis hat und daher die Erschließungsfrage im Planfeststellungsverfahren zu klären ist.

**Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) erkundigt sich nach der Dimensionierung der Waldschneisen. Laut **Herrn Schomberg** (TenneT TSO GmbH) ist die Breite der Schneisen abhängig von den Maststandorten. Das Ausschwingen der Leiterseile ist bei dicht stehenden Masten am Geringsten, die Trasse somit schmaler. Auch mit der Wahl des Mastbildes kann Einfluss auf die Trassenbreite genommen werden.

**Herr Rautenberg** (BI Sibbesse) möchte wissen, wie die beanspruchte Fläche für die Masten ausgeglichen wird. **Herr Schomberg** schildert, dass dies die mit den Landvolkverbänden vereinbarte Maststandortentschädigung abdeckt. **Herr Teutsch** (Landvolk Northeim-Osterode) möchte die im Bereich Northeim erst kürzlich abgeschlossenen Flurneuordnungen berücksichtigt wissen.

**Herr Braun** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) erkundigt sich nach der Haltbarkeit von Erdkabeln und der Muffenproblematik, die bei HGÜ-Kabeln nicht existiert. **Herr Schomberg**, führt aus, dass Drehstrom-Erdkabel eine Lebensdauer von 40 Jahren und Freileitungen von 80 Jahren bei entsprechender Unterhaltung aufweisen. Bezüglich der Lebensdauer von HGÜ-Kabeln gibt es keinerlei Erfahrungen. Die Muffenproblematik gibt es auch bei HGÜ-Kabeln, da die max. Fertigungslänge von Erdkabel dieser Spannungsebene auf ca. 900 m begrenzt ist. Jede Einzellängen müssen dann mittels Muffen miteinander verbunden werden. Die Wartung und Zugänglichkeit von Freileitungen gestaltet sich gegenüber Erdkabeln einfacher.

**Herr Franke** (BI Südkreis) erfragt, ob extreme Witterungsbedingungen bei der Auslegung der technischen Sicherheit der Masten einfließen. **Herr Schomberg** bekräftigt, dass Witterungsbedingungen in der europäischen Norm berücksichtigt wurden. Es existieren Wind- und Eislastkarten. Das bestehende Leitungsnetz an sich wurde einer Standsicherheitsanalyse unterzogen.

**Herr Kühlewind** (Samtgemeinde Lutter am Barenberge) bittet um Darlegung der Abschreibung von Freileitungen und Erdkabeln. **Herr Schomberg** kann hierzu keine Aussage machen.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) möchte wissen, ob der Vorhabensträger ein Interesse an zukunftsfähigen Leitungssystemen hat. **Herr Schomberg** bestätigt dies und verweist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen wonach Pilotvorhaben mit Erdkabelabschnitten in Siedlungsannäherung ermöglicht werden.

**Herr Hornkohl** (BI Kalefeld) und **Herr Teutsch** (Landvolk Northeim-Osterode) sprechen die Schwermetallbelastung der Böden durch die Zinkauswaschung an den Masten an. Außerdem wird um Auskunft zu den Ausgestaltungen der Mastfundamente gebeten. **Herr Schomberg** stellt fest, dass es durch das sofortige Beschichten der feuerverzinkten Konstruktionen zu keiner Zinkauswaschung kommt. Ebenfalls werden bei der TenneT keine gesundheits-schädlichen oder umweltgefährdenden Rostschutzanstriche verwendet. Die Erdaustrittsmaße der Fundamente sind i.d.R. 9 x 9 m bis hin zu 13 x 13 m groß.

## Erdverkabelung

**Herr Braun** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) spricht das aus Umweltgesichtspunkten geplante HGÜ-Erdkabel mit einer Länge von rund 65 km zwischen Frankreich und Spanien an und fragt, warum kein HGÜ-Kabel auf der Strecke Wahle - Mecklar in Betracht kommt. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) führt aus, dass die vorhandene Infrastruktur beim Leitungsbau zwischen Wahle und Mecklar berücksichtigt werden muss. Die Räume Hildesheim und Göttingen müssen über die Leitung mit versorgt werden. Daher kommt keine HGÜ in Betracht. Eine andere Möglichkeit zur Versorgung der beiden Räume wäre der Ausbau des 110 kV-Netzes um 100 km neue Leitungen sowie der Erhalt der zum Rückbau vorgesehenen 220 kV-Leitung. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weist darauf hin, dass die in den Pyrenäen geplante HGÜ-Erdleitung als nicht auf die Strecke Wahle – Mecklar übertragbarer Sonderfall auch technisch durch die Verknüpfung unterschiedlicher Systeme begründet ist, für die der geplante Abschnitt einen Puffer bzw. Übergang darstellt.

In Bezug auf die technischen Entwicklungen und politischen Diskussionen wird von mehreren Beteiligten gefordert das Verfahren auszusetzen. Siehe hierzu die Erwiderung im Protokoll vom 28.03.2011.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) führt aus, dass aus seiner Sicht die Diskussion eventueller Teilverkabelungsabschnitte eine Alibidiskussion ist. Es gibt Entschließungsanträge der SPD- und CDU-Fraktionen zur Durchsetzung von Erdverkabelung im ROV auf längeren Abschnitten. Die Stadt fragt nach, ob auch Erdkabelabschnitte über die Regelungen des EnLAG hinaus in der Landesplanerischen Feststellung festgeschrieben werden können. **Frau Zeck** (ML) entgegnet, dass dies ein Missbrauch des ROV wäre, das der Prüfung vorgelegter Trassenvarianten diene. Das ROV sollte nach Ansicht von **Herr Pflum** ernsthafte Teilverkabelungsteststrecken zum Ergebnis haben. Auf seine Frage zum Bauablauf bei Erdverkabelung erwidert **Herr Schomberg**, dass Kabel grundsätzlich in offener Bauweise verlegt werden. Bei Kreuzungen kommt das Spülbohrverfahren zum Einsatz. Die Frage der Technologiewahl wird im Planfeststellungsverfahren geklärt.

**Herr Siegel** (BI Delligsen) vermisst klare Aussagen zur möglichen Bodenerwärmung bei Erdverkabelung. **Herr Schomberg** bemerkt, dass es hier keine gesicherten Untersuchungsergebnisse gibt. Die neu zu errichtenden Teilverkabelungsabschnitte werden daher wissenschaftlich begleitet. Untersucht wird auch die Bodenerwärmung. Die diesbezüglichen Aussagen im Band F beruhen auf einem wissenschaftlich begleiteten Versuch. Nach derzeitigen Erkenntnissen handelt es sich um unerhebliche Bodenerwärmungen (ca. 3°C). **Herr Siegel** spricht sich gegen eine Erdverkabelung in der vorgesehenen Form aus. Er verweist darauf, dass die Auswirkungen der Verkabelung auf Kleinlebewesen im Boden bisher nicht untersucht wurden. **Herr Range** (Samtgemeinde Baddeckenstedt) bekräftigt, dass die Bodenerwärmung für die Landwirtschaft ein wesentlicher Kritikpunkt ist. Er verweist darauf, dass die Leitung ursprünglich als reine Transportleitung von Nord nach Süd geplant wurde. Die Ein-

speisung in lokale Netze, die HGÜ ausschließt, war kein Thema. Durch die geforderten Mindestabstände zu Wohnsiedlungsbereichen entsteht oftmals ein Zickzack um die Ortschaften herum. Hier sollte nach verträglichen Lösungen gesucht werden.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) fragt nach, ob Gesetzesänderungen im laufenden Verfahren berücksichtigt werden und ob die Landesplanerische Feststellung bei Gesetzesänderungen ihre Gültigkeit behält. **Frau Brünesholz** (ML) erläutert, dass entsprechende Gesetzesänderungen berücksichtigt werden. Sollte die Feststellung bei Gesetzesänderung schon vorliegen, muss im Planfeststellungsverfahren geklärt werden, inwieweit diese noch verwendbar ist. Eine erneute landesplanerische Überprüfung ist nicht ausgeschlossen.

**Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) erkundigt sich nach dem Bauablauf bei Drehstromerdkabeln. Gemäß **Herrn Schomberg** ist eine Trassenbreite von ca. 15,5 m zu sichern. 12 Einzelkabelstränge (4 Systeme) befinden sich in der Trasse. Die Trassenbreite in der Bauphase beträgt 45 bis 50 m. Die Übergangsanlagen zwischen Freileitung und Kabel nehmen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Fläche von ca. 50 x 70 m in Anspruch. Bei Straßen und Bahnstrecken sind Unterkreuzungen erforderlich. Die Kabel werden in einer Tiefe von 1,50 m verlegt. Die Trassen sind landwirtschaftlich nutzbar, müssen aber von jeglicher Bebauung und sonstigem Gehölzbewuchs freigehalten werden.

**Herr Hübner** (Landvolk Göttingen) möchte Auskunft hinsichtlich der Störungswahrscheinlichkeit von GPS-Geräten bei Erdkabeln. Störungen sind laut **Herrn Schomberg** (TenneT TSO GmbH) nicht zu erwarten.

**Herr Braun** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) möchte wissen, wie lang ein Erdkabelabschnitt sein muss, um zu hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu kommen. **Herr Schomberg** bekräftigt, dass die Länge nicht ausschlaggebend ist. Es muss die gesicherte Erkenntnis gewonnen werden, dass alle Komponenten einer Teilverkabelung technisch sicher einsetzbar sein müssen.

**Herr Ehmen** (Stadt Bad Gandersheim) fragt nach, ob HGÜ Erdkabel Stand der Technik sind und ob ein Erdkabelabschnitt bei Bad Gandersheim vorgesehen ist. **Herr Schomberg** antwortet, dass HGÜ Erdkabeltechnik gegenwärtig dort eingesetzt wird, wo sie geeignet ist. Einzelne Drehstrom-Erdkabelabschnitte sind nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen begründbar.

Auf die mehrfach erhobenen Forderungen nach einem durchgehenden HGÜ-Kabel verweist der Vorhabensträger darauf, dass ein HGÜ-Kabel bei der Verbindung Wahle - Mecklar nicht zum Einsatz kommen kann, weil diese Verbindung der Vermaschung des bestehenden Drehstromnetzes dient.

**Herr Braun** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) möchte wissen, in welchem Umfang im Rahmen des ROV über HGÜ diskutiert werden kann. **Frau Zeck** (ML) bekräftigt, dass die ins Verfahren eingebrachten Varianten Gegenstand des ROV sind. Eine HGÜ-Variante ist daher nicht Erörterungsgegenstand.

### Vergleich Erdleitung – Freileitung

**Herr Braun** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) fragt nach, ob hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und Immobilien Erkenntnisse vorliegen. **Herr Piegsa** verneint dies, gibt aber zu bedenken, dass Immobilien im ländlichen peripheren Raum aufgrund der demographischen Entwicklung und der geminderten Nachfrage derzeit an Wert verlieren. Die gemäß LROP einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung dienen auch der Minderung der optischen Auswirkungen und wirken damit einem etwaigen Wertverlust entgegen.

**Herr Meier** (Nds. Landvolk Braunschweig) betont, dass die Leitungsplanung immense Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben wird, die nicht bilanziert sind. Die Planungsregion ist eine reine Durchleitungsregion und kann keinerlei Nutzen aus der Leitung ziehen. **Herr Piegsa** deutet an, dass mögliche Entschädigungsregelungen derzeit grundsätzlich politisch diskutiert werden.

## Emissionen

**Frau Dr. Weiskopf** (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -NLWKN-) führt in das Thema elektrische und magnetische Felder ein (siehe Anlage „Emissionen durch NLWKN / Frau Dr. Weiskopf“). Sie betont, dass es sich bei den angeführten Werten in der Präsentation immer um Werte handelt, die bei maximaler Anlagenauslastung auftreten.

**Herr Braun** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) erkundigt sich nach den zulässigen Abständen von Erdverkabelungen zur Wohnbebauung. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) führt aus, dass die Werte der 26. BImSchV bei Erdkabeln wie bei Freileitungen einzuhalten sind. Wenn darüber hinaus aus Vorsorgegründen bei Freileitungen ein Abstand von 200 m zu Wohnbebauung im Außenbereich einzuhalten ist, könnte bei Erdkabeln analog ein Abstand von vielleicht 50 m vorstellbar sein.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) erfragt, ob bei Kliniken andere Abstände zu Freileitungen gelten und ob es Menschen mit Überreaktionen auf Magnetfelder gibt. Laut **Frau Dr. Weiskopf** dürfen bei Kliniken und Schulen die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht ausgeschöpft werden. Es gibt elektrosensible Personen. Eine Krankheit als solche existiert aber nicht. Es gibt Menschen, die ihre Symptome mit dem Vorhandensein elektrischer und magnetischer Felder in Verbindung bringen. **Herr Dr. Brüggemeyer** führt darüber hinaus aus, dass die Weltgesundheitsorganisation zur Elektrosensibilität einen Abschlußbericht verfasst hat. Keine der Untersuchungen an Personen zeigte einen Zusammenhang zwischen elektrischen/magnetischen Feldern und den Symptomen auf.

Des Weiteren möchte **Herr Oertwig** wissen, ob die gesetzlich geforderten Abstände zur geplanten Klinik in Northeim eingehalten werden können. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) betont, dass eine Verschwenkung der Freileitungstrasse die Einhaltung der Werte ermöglicht. **Herr Dr. Brüggemeyer** ergänzt, dass bei einer Erdverkabelung im Abstand von 200 m die Magnetfeldstärke  $< 0,1 \mu\text{T}$  ist.

**Herr Theuser** (BI „Der Ambergau wehrt sich!“, Bereich Seesen -BI Ambergau/Seesen-) möchte wissen, auf welcher Grundlage die Abstandswerte zur Wohnbebauung (200 m Außenbereich, 400 m Innenbereich) im LROP basieren und warum die Werte nicht einheitlich sind. **Frau Zeck** (ML) macht deutlich, dass den Abstandswerten ein planerischer Ansatz zu Grunde liegt, der die Wohnfunktionen berücksichtigt. Durch die Festlegung der Abstände sollen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes minimiert werden. Da der Außenbereich grundsätzlich nicht für Wohnfunktionen vorgesehen ist, genießen die Gebäude im Außenbereich nicht den gleichen planerischen Schutz, wie Gebäude im Innenbereich. Die Werte haben reinen Vorsorgecharakter. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) fügt ergänzend hinzu, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits direkt unter der Freileitung generell eingehalten werden.

**Frau Dr. Weiskopf** (NLWKN) schildert, dass direkt unter Freileitungen Werte von  $55 \mu\text{T}$  und direkt über Erdverkabelung Werte von  $86 \mu\text{T}$  vorherrschen. Bei Vollauslastung kann es unmittelbar über Erdkabeln zur Überschreitung des festgesetzten Grenzwertes kommen. **Herr Theuser** erkundigt sich nach dem Messverfahren. **Frau Dr. Weiskopf** erläutert, dass sich die magnetische Flussdichte je nach Auslastung ändert. Das heißt, es treten zeitliche

Schwankungen auf, die vom jeweiligen Verbrauch bestimmt werden. Die direkt ermittelten Werte werden über Simulationsverfahren hochgerechnet.

**Herr Meier** (Nds. Landvolk Braunschweig) legt dar, dass Landwirte sich zu bestimmten Zeiten 8 bis 10 h am Tag unter der 380 kV-Leitung aufhalten. Dies könne Auswirkungen auf die Gesundheit haben. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) führt aus, dass das berufenesschaftliche Recht Vorgaben über die beruflichen Expositionen enthält. Die dort vorgegebenen Werte sind einzuhalten. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) verweist noch einmal darauf, dass nach Angabe des Vorhabensträgers die Werte der 26. BImSchV durchgängig eingehalten werden. **Herr Meier** sieht seine Bedenken jedoch als nicht ausgeräumt an. Er möchte wissen, wie sich diese Problematik bei den Nutztieren darstellt. **Herr Dr. Brüggemeyer** betont, dass vergleichende Untersuchungen von Kulturen unter Energieleitungen und ohne Einfluss von Leitungen im Ergebnis keine Unterschiede aufweisen konnten. Die Untersuchungen zum Weideverhalten bei Rindern kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. **Herr Dr. Brüggemeyer** gibt zu bedenken, dass jede Veränderung in der Freifläche das Verhalten der Tiere beeinflusst.

**Herr Meier** möchte auch die Auswirkungen auf die Gewässergüte geklärt wissen. **Herr Ehmen** (Stadt Bad Gandersheim) erkundigt sich, ob eine Schädigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. **Herr Dr. Brüggemeyer** macht deutlich, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV wissenschaftlich belegt sind. **Herr Ehmen** fordert, die gesundheitlichen Empfindlichkeiten der Menschen ernst zu nehmen und fragt, warum die Grenzwerte der Länder unterschiedlich sind. **Herr Dr. Brüggemeyer** erklärt, dass die Technik der Freileitungen überall gleich ist, die Schweiz aber einen anlagenbezogenen Grenzwert hat, der nicht gesundheitlich begründet ist. In Europa ist kein gesundheitlich begründeter Grenzwert < 100  $\mu$ T festgelegt.

**Frau Zeck** (ML) erfragt, ob Erdkabelverläufe kenntlich gemacht werden müssen und welche Überlegungen diesbezüglich existieren. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) führt aus, dass bei alten Modellen von Herzschrittmachern unter ungünstigen Bedingungen ab 10  $\mu$ T Störungen auftreten können. Die Frage der Kenntlichmachung ist noch nicht geklärt. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) gibt zu bedenken, dass auch die Kabelabschnitte so geplant werden, dass der Grenzwert der 26. BImSchV eingehalten wird. **Herr Dr. Brüggemeyer** weist daraufhin, dass die 26. BImSchV nicht den Schutz von Herzschrittmacherträgern erfasst. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) betont, dass die Frage der Kenntlichmachung von Erdkabeln Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. **Herr Schnute** (Stadt Bad Gandersheim) fordert, dass der Widerspruch bezüglich des Gefährdungspotenzials für Herzschrittmacher auszuräumen ist.

**Herr Siegel** (BI Delligsen) fragt nach, wie die Menschen, die über einem Erdkabel wohnen oder arbeiten, geschützt werden. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) schildert, dass die Feldstärke beim Erdkabel von der Verlegetiefe und -art abhängig ist. Beim Einhalten einer Verlegetiefe von 1,50 m wird der Grenzwert der 26. BImSchV eingehalten. Der Ausfall von Herzschrittmachern ist eine Frage der Wahrscheinlichkeit.

**Herr Franke** (BI Südkreis) führt an, dass es Untersuchungen gibt, die zum Ergebnis haben, dass 0,1  $\mu$ T bereits Leukämie bei Kindern auslösen können. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) berichtigt den Wert von 0,1  $\mu$ T auf 0,3  $\mu$ T. Es gibt kein Wirkungsmodell darüber, ob niederfrequente Felder Auslöser für kindliche Leukämie sind. Ein Zusammenhang zwischen elektrischen und magnetischen Feldern und Leukämie konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Bei Einhaltung der festgelegten Abstandswerte des LROP (200 m Außenbereich, 400 m Innenbereich) wird der Wert von 0,3  $\mu$ T weit unterschritten. **Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) führt an, dass der Schweizer Vorsorgewert auch für den Aufenthalt im Freien zur Anwendung kommt. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) macht deutlich, dass die Vorsorgewerte des LROP für das Wohnumfeld gelten, nicht jedoch für Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche, da hier nicht von einem Aufenthalt von 24 h / Tag auszugehen ist. Die Grenzwerte der

26. BImSchV werden in allen Bereichen eingehalten. **Herr Pflum** fordert eine Ausweitung der Abstandsregelung des LROP.

**Herr Sjuts** (Stadt Hardegsen) weist auf zwei Wohngebäude am Umspannwerk (UW) Hardegsen hin, bei denen der Abstand von 200 m zur Energieleitung nicht eingehalten werden kann. Weiterhin führt er aus, dass zwei 220 kV-Leitungen und eine 110 kV-Leitung das UW ansteuern. Er möchte wissen, ob die Strahlungswerte dieser Leitungen dokumentiert sind und wie diese sich summieren. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) schildert, dass jede Leitung anzeigepflichtig ist. Dem Landkreis Northeim liegen entsprechende Unterlagen vor. Eine Addition von Feldern ist schwierig, da sich Felder auch kompensieren können. In der Regel wird maximal eine doppelte Feldstärke erreicht. Ein 1,2 bis 1,4 -facher Wert des Magnetfeldes ist wahrscheinlich.

**Frau Zeck** (ML) erkundigt sich nach den unterschiedlichen Auswirkungen von Drehstrom- und Gleichstromkabeln auf Menschen. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) erläutert, dass Drehstromkabel ein 50 Hz-Feld aufweisen. Dagegen tritt beim Gleichstromkabel ein statisches Magnetfeld mit weniger biologischen Auswirkungen auf. Probleme mit Herzschrittmachern sind dennoch nicht ausgeschlossen. Durch die Gleichrichtung entstehen Oberwellen. Diese sind bezüglich ihrer biologischen Verträglichkeit noch zu analysieren. Bei Oberwellen sind geringere Grenzwerte anzusetzen. Bei Drehstrom treten keine Oberwellen auf.

**Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) führt aus, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV auf Grundlage einer kurzfristigen Exposition festgelegt wurden. Er möchte wissen, ob bei langfristigen Expositionen Änderungen auftreten. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) klärt auf, dass Langfristuntersuchungen an Nagern stattgefunden haben. Die Untersuchungsergebnisse wurden bei der Festlegung der Grenzwerte berücksichtigt. Die Weltgesundheitsorganisation hat alle Untersuchungen, die zur Bestimmung von Grenzwerten herangezogen wurden, veröffentlicht. Nach dem Bundesverfassungsgericht darf kein festgelegter Grenzwert auf einer Vermutung basieren. Epidemiologische Studien sind nur aussagefähig, wenn deren Ergebnisse zweifelsfrei sind.

**Herr Theuser** (BI Ambergau/Seesen) verweist auf die Koronaentladungen an Freileitungen und den damit verbundenen Lärm. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) führt aus, dass die Koronaentladungen bei Nebel lauter sind. Diesbezüglich existieren Grenzwerte, die einzuhalten sind. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) bestätigt, dass die diesbezüglichen Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

**Herr Schulze** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) möchte wissen, welche gesundheitlichen Risiken aus der Partikelionisation resultieren können. **Herr Dr. Brüggemeyer** (NLWKN) zeigt auf, dass bei Koronaentladungen Ozon erzeugt wird. Der Gehalt an Schadstoffen in der Luft ändert sich. Die Ozonwertsteigerung konnte zweifelsfrei nachgewiesen werden. Ozon ist ein freies Radikal, das chemische Umlagerungen bei Stoffen erzeugt. Es ist kurzlebig und nur im Umkreis von wenigen Metern um die Freileitung nachweisbar.

## Erörterung am 06.04.2011:

### Varianten A und B (Raum-, Umweltverträglichkeitsstudie)

Verfahrensführung:	Herr Piegsa (ML / RV BS), Frau Brünesholz (ML) Herr Breuer (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN))
Vorhabensträger:	Herr Siegmann, Frau Hamm (TenneT TSO GmbH) Herr Dr. Ohms (Rechtsanwalt) Herr Dr. Gramatte, Herr Buksdrücker, Frau Hackemesser, Frau Klaus (ERM GmbH) Frau Weber, Herr Dr. Kreuziger (PNL GbR)
Protokollanten:	Frau Worch (ML / RV BS), Herr Bredtschneider (ML / RV BS), Herr Schnäker (MI / RV BS), Herr Lange (ML)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste
Ort:	Stadthalle Northeim
Beginn:	09.10 Uhr
Ende:	15.55 Uhr

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) begrüßt die Teilnehmer, stellt die Vertreter der verfahrensführenden Behörde und des Vorhabensträgers vor und führt in die vorgesehene Tagesordnung ein. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) gibt einen Überblick zu den Varianten A und B.

**Herr Schiffner** (Regierungspräsidium Kassel -RP Kassel-) berichtet vom Erörterungstermin für den hessischen Abschnitt am 04.04.2011. Das entsprechende Ergebnisprotokoll ist nach der Fertigstellung im Internet unter [www.rov-wahle-mecklar-online.de](http://www.rov-wahle-mecklar-online.de) zu finden. Die Landesplanerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Kassel soll Mitte des Jahres fertig gestellt sein, so dass die neu gewählte Regionalversammlung darüber befinden kann. Im hessischen Raumordnungsverfahren sind 2 Varianten (A und B) zu untersuchen und gegeneinander abzuwägen. Der Erörterungstermin führte zu keinen grundlegend neuen Erkenntnissen. Die Variante B erscheint aufgrund der erheblichen Raumwiderstände (Konflikte mit Vogelschutzgebieten / Siedlungsannäherungen) als kaum realisierbar. Die Variante A wird nach den derzeitigen Erkenntnissen favorisiert.

### Abschnitt Hardeggen bis Holtensen

#### Energiewirtschaft

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) spricht das durch die Trassenplanung betroffene Sondergebiet für Windenergiegewinnung im Bereich des Fleckens Bovenden an. Er weist auf den von den Leitungsmasten einzuhaltenden Abstand zur BAB 7 von 40 m und auf die zwischen Leitung und Windenergieanlagen erforderlichen Abstände nach Bauordnungsrecht und nach den technischen Vorgaben der Leitungs- bzw. Windenergieanlagenbauer hin. Da das Sondergebiet durch diese Vorgaben tangiert ist und nach derzeitiger Planung evtl. eine in Planung befindliche Anlage verschoben werden muss oder nicht errichtet werden kann, muss auf

Ebene des Raumordnungsverfahrens eine grundsätzliche Lösung gefunden werden. **Herr Melnikow** (Flecken Bovenden) möchte wissen, ob aufgrund des besagten Sondergebietes die bisher nicht weiterverfolgte Untervariante 12-b favorisiert wird. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) führt aus, dass die beiden Sondergebiete südlich des Lieth durch die potenzielle Trassenachse nur randlich tangiert werden. Es besteht die Möglichkeit die Gebiete durch eine räumliche Modifizierung der Trassenachse zu umgehen. Eine konkrete Lösung wird innerhalb des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet. Der Konflikt ist lösbar, indem die Autobahnseite gewechselt wird oder die Trassenachse westlich verschoben wird. An eine Trasse analog Untervariante 12-b ist nicht gedacht.

**Herr Eggers** (Landkreis Göttingen) plädiert im Sinne der Kompensation dafür, die gekreuzten 110 kV-Leitungen mit auf das Gestänge der neu zu errichtenden 380 kV-Leitung zu nehmen. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) weist darauf hin, dass die Leitungen nicht im Eigentum von TenneT stehen. Die Möglichkeiten der Mitnahme von Leitungen werden im Planfeststellungsverfahren geprüft.

### Siedlungsstruktur

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) fordert mehrfach, dass die untersuchte unterirdische Verlegung im Bereich der Stadt Göttingen von Holtensen bis zum Umspannwerk (UW) Hardeggen nicht zuletzt aufgrund der „umwegigen“ Leitungsführung bei Gladebeck und Lenglern fortgeführt wird. **Herr Piegsa** weist darauf hin, dass eine Erdverkabelung nur bei Unterschreitung der im LROP aufgeführten Siedlungsabstände einforderbar ist.

### Freiraumstruktur

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) schildert, dass der Abschnitt vom UW Hardeggen bis zur Landkreisgrenze erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Der Rückbau der 220 kV-Leitung ist daher in der Landesplanerischen Feststellung zu fordern. **Herr Piegsa** versichert, dass der Rückbau Gegenstand der Planung ist. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass der Rückbau der 220 kV-Leitung nur bei Ausführung der 380 kV-Leitung in Drehstromtechnik erfolgt.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) weist auf den Grundsatz des RROP für den Landkreis Northeim hin, wonach keine mastenartigen Gebilde im Bereich östlich von Gladebeck bis zur Landkreisgrenze hin errichtet werden sollen.

### Forstwirtschaft

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) spricht die Durchschneidung des Waldgebietes Lieth durch die geplante Trassenführung an. Laut **Herrn Renner** (LWK Nds. Forstamt SüdNds.) ist Wald unterhalb der Leitungstrasse aufgrund der Höhenbeschränkung auf 7 m gemäß Niedersächsischem Wald- und Landschaftsordnungsgesetz (NWaldLG) nicht mehr als Wald einzustufen. Nach dem Gesetz dürfen die Zubehörf Flächen nicht größer sein als die Waldflächen. Von einer Beschränkung der Waldfunktionen (Erholungs-, Nutz- und Schutzfunktion) ist auszugehen. Der Kompensationsbedarf ist erheblich. **Herr Behling** (Forstamt Münden) möchte wissen, ob Waldbereiche überspannbar sind und welche technischen Möglichkeiten bestehen. **Herr Hübner** (Landvolk Göttingen) erkundigt sich danach, wie die 7 m Höhenbegrenzung für Gehölze zustande kommt. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) führt aus, dass es Möglichkeiten zur Überspannung von Waldbereichen durch Einsatz höherer Masten gibt. Das Landschaftsbild werde dadurch aber u.U. stärker beeinträchtigt. Die Höhenbegrenzung für Gehölze unter Leitungen resultiert aus der Notwendigkeit eines Sicherheitsabstandes von 4m zwischen Leiterseil und Baumkrone zur Verhinderung eines elektrischen Überschlags.

## Artenschutz, Vögel, sonstige Tiere

**Herr Eggers** (Landkreis Göttingen) bemängelt wie **Frau Hoffmann** (Stadt Hann. Münden) und **Herr Marten** (Landkreis Northeim) die Aktualität und die Unzulänglichkeit der verwendeten Daten, die bei der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen verwendet wurden. Der Bereich Lieth wurde nicht betrachtet. **Herr Breuer** (NLWKN) möchte wissen, welchen Anhaltspunkten, die auf Vorkommen raumbedeutsamer Vogel- und Tierarten schließen lassen, man nachgehen sollte. Dem NLWKN fehlt die hinreichende Wahrscheinlichkeit über das Vorkommen von raumbedeutsamen Arten. **Herr Eggers**, führt ein Schwarzstorchvorkommen an, das dem NLWKN nicht bekannt ist und in den Unterlagen auch nicht berücksichtigt wurde. Das Konfliktpotenzial sei aufgrund der Nichtberücksichtigung nicht abschätzbar. **Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) weist auf den Vogelzug sowie auf das Vorkommen des Schwarzstorches in Gladebeck hin. Er möchte die Gefährdungen der Vögel durch die Leitung geklärt wissen. **Herr Breuer** erläutert, dass Stromleitungen ein Problem aufgrund der Kollisionsgefahr sind. Auch bei Kennzeichnung der Leitung wird es zu Kollisionen kommen. Aber erst bei einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos greifen die naturschutzrechtlichen Instrumentarien. Beim heutigen Stand der Technik (Kennzeichnung der Leitung) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Bei einer 380 kV-Leitung besteht für Vögel nicht die Gefahr des Stromtodes wie bei Mittelspannungsmasten. In Bezug auf eventuelle Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Vögel gib es keine belastbaren Erkenntnisse.

**Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) versichert, dass alle verfügbaren Daten für die Erstellung der Verfahrensunterlagen verwendet wurden. Sämtliche Untere Naturschutzbehörden (UNB) wurden in die Datenerhebung miteinbezogen. Das Schwarzstorchvorkommen in Gladebeck wurde berücksichtigt. Im Übrigen führt die Nichtberücksichtigung einer Art nicht zur Verschiebung der Trassenreihung. **Herr Marten** betont, dass der UNB und dem NLWKN nicht alle Schwarzstorchvorkommen bekannt sind. Westlich Parnen wurde der Schwarzstorch gesichtet. Im Moringener Becken sind Kiebitzvorkommen zu verzeichnen. Zudem verläuft hier der Kranichzug. Er stellt eine Ausföhrung als Freileitung in Frage.

**Herr Eggers** möchte wissen, warum in Hessen kartiert wurde und in Niedersachsen nicht. **Herr Dr. Kreuziger** nennt als Grund der Nichtkartierung, dass für Niedersachsen beim NLWKN eine ausreichende Datenbasis zu den Brutvogelvorkommen für die Beurteilung zu Verfügung stehe. Zu den Rastvogelvorkommen wurden dagegen auch in Niedersachsen Kartierungen vorgenommen und in den Unterlagen ausgewertet. Im Übrigen ist der Raum Göttingen bereits anthropogen überformt, die bestehende 220 kV-Leitung wird hier zurückgebaut und die bestehende Situation der Vögel wird sich daher durch das Vorhaben nicht ändern. Der Kranichzug tritt im gesamten Untersuchungsraum auf. Ausschlaggebendes Kriterium für die zusätzliche Kartierung der Brutvögel in Hessen war die dortige andere Datenlage. **Herr Breuer** bestätigt die Aussagen von Herrn Dr. Kreuziger und führt aus, dass eine besondere Gefährdungslage im Abschnitt UW Hardeggen bis Holtensen nicht erkennbar ist.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) merkt an, dass der Artenschutz klein geredet wird. Tatsächlich sind laut Verfahrensunterlagen Hessen einzelne Arten in den Verträglichkeitsprüfungen der Natura 2000 Gebiete wertbestimmend. **Herr Dr. Kreuziger**, stellt klar, dass bei Natura 2000 Gebieten das Vorkommen einer einzigen Art entscheidungsrelevant sein kann. Ausschlaggebend hierfür sind die jeweiligen Erhaltungsziele des Gebietes. Das Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung in Hessen zeigt, dass bei sechs Natura 2000 Gebieten, die durch Variante B tangiert werden, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Für die Verfahrensunterlagen des hessischen Abschnittes wurde grundsätzlich die gleiche Vorgehensweise wie in Niedersachsen gewählt. Bei der Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit der Varianten wurden keine methodischen Unterschiede zwischen den Ländern gemacht.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) sieht ein weiteres Untersuchungserfordernis. Die Rastvogelkartierung ist nicht nachvollziehbar. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) verweist auf den Kartierbericht Avifauna der in den Verfahrensunterlagen im Band C, Anhang C 3 zu finden ist.

**Frau Brückner** (Landkreis Göttingen) fragt, warum die Untervariante 12-b nicht weiterverfolgt wurde, die der Landkreis bevorzugt und bei der die bestehende 110 kV-Leitung mit auf das Gestänge der zu errichtenden 380 kV-Leitung genommen werden kann. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) schildert, dass ein Untervariantenvergleich stattgefunden hat. Die Untervariante 12-a stellte sich als die günstigere heraus, da die Untervariante 12-b ein FFH-Gebiet und ein LSG auf erheblicher Länge quert.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) merkt an, dass der Landkreis die Untervariante 12-b ablehnt und verweist auf das dortige FFH-Gebiete "Weper, Gladeberg, Aschenburg". Er kritisiert, dass Untersuchungen zu Fledermäusen fehlen. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) erläutert, dass entsprechende Untersuchungen zu den Fledermäusen im Planfeststellungsverfahren erfolgen. Für das Raumordnungsverfahren ist das Ausmaß einer potenziellen Quartierzerstörung durch die Inanspruchnahme von Höhlenbäumen entscheidend. Die Quartierzerstörung wurde in der Risikoanalyse berücksichtigt. Aufgrund der wenigen verfügbaren Daten wurde generell bei Altholzvorkommen vom Vorhandensein geeigneter Quartierbäume für Fledermäuse ausgegangen. Im Übrigen erkennen Fledermäuse Freileitungen mittels Echolot. Das Fliegen ohne Echolot findet nur beim Fledermauszug in großen Höhen – größer als diejenigen von Freileitungen - statt und ist für Freileitungen daher nicht zu berücksichtigen.

### Schutzgebiete

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) erkundigt sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das LSG „Leinebergland“ bezüglich Leitungsbau. **Herr Marten** (Landkreis Northeim) erwidert, dass sämtliche bauliche Anlagen Befreiungstatbestände darstellen. Die Errichtung einer 380 kV-Leitung verstößt daher gegen die Verordnung. Eine erhebliche Problematik werde aber aufgrund des gleichzeitigen Rückbaus der 220 kV-Leitung nicht gesehen. Eine Erdverkabelung im Bereich des LSG würde geringere Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Der Bereich Gladebeck soll aus dem LSG entlassen werden. **Herr Eggers** (Landkreis Göttingen) betont, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der gewichtigste Faktor ist. Ansonsten wird der Umgang mit dem LSG pragmatisch gesehen. **Herr Marten** bekräftigt dies und bezeichnet die Untervariante 12-a als kleineres Übel, da diese Trasse höher schutzwürdige Bereiche meidet.

### Schutzgut Landschaft

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) spricht sich für eine Erdverkabelung der Untervariante 12-a aus. **Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) schildert, dass eine oberirdische Leitungsführung untragbar für das Landschaftsbild ist. Daher ist der NABU gegen beide Untervarianten. Eine unterirdische Durchleitungsstrecke in HGÜ wird gefordert. **Frau Brünesholz** (ML) weist darauf hin, dass dieses Verfahren auf der Grundlage des geltendem Recht geführt wird und HGÜ derzeit kein Thema ist.

### Kompensationsbedarf

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) spricht sich für eine übergreifende, einheitliche Regelung für Kompensationen nach Naturschutzrecht in monetärer Hinsicht aus. Als Maßgabe in der Landesplanerischen Feststellung soll die Ersatzzahlung festgeschrieben werden. **Herr**

**Renner** (LWK Nds. Forstamt SüdNds.) führt an, dass Waldflächen 1:1 ersetzt werden müssen. Eine Herausnahme von Altholzbeständen aus der Nutzung stellt keine Kompensation für die Nutzfunktion dar.

## Abschnitt Holtensen bis südlich Rosdorf

### Landwirtschaft

**Herr Hübner** (Landvolk Göttingen) legt dar, dass die Erdverkabelung im Gegensatz zu einer Freileitung aus landwirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Belastung darstellt. Er erkundigt sich wie **Herr Eggers** (Landkreis Göttingen) nach der Lage des Erdverkabelungsabschnittes im Raum Göttingen. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass ein etwaiges Erdkabel westlich der Autobahn und westlich der Ortschaft Elliehausen geführt werden könnte. **Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) interessiert sich wegen möglicher Auswirkungen von Erdkabeln auf Herzschrittmacher für die Markierung der Trasse. **Frau Brünesholz** (ML) erwidert, dass die Ausschilderung Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

### Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

**Herr Dr. Thomsen** (NABU KV Northeim) bekräftigt, dass der genaue Verlauf der Erdkabeltrasse zur Bewertung der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Gronespring notwendig ist. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) weist darauf hin, dass das Wasserschutzgebiet sowie der mögliche Verlauf des Erdkabels im Band F der Verfahrensunterlagen betrachtet wurden. Bei betroffenen Wasserschutzgebieten werden die Schutzzonen I und II gemieden. Die Auflagen der Schutzzone III können eingehalten werden.

Aufgrund des im Band F nicht dargestellten Verlaufs des Erdkabels spekulieren mehrere Teilnehmer über dessen Lage. Die Ortschaft Hetjershausen soll nach Aussagen von **Herrn Buksdrücker** im Osten umgangen werden. Unklar bleibt, ob der Vorhabensträger im Bereich der Autobahnanschlussstelle Göttingen und der dort bestehenden Gewerbebetriebe Göttinger Tageblatt und Freizeit In Göttingen eine realisierbare Erdkabeltrasse findet. **Frau Brünesholz** (ML) betont, dass dies ein offener Konflikt ist, der im Raumordnungsverfahren zu lösen ist.

### Freizeit und Erholung

**Herr Piegsa** weist darauf hin, dass die bestehende 220 kV-Leitung parallel zur Autobahn und zu Gewerbegebieten verläuft, der Neubau einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung in dieser Trasse bestehende Wohnumfelder nicht zerschneidet, aber den Siedlungsabstand von 400 m zur Ortschaft Elliehausen unterschreitet. Das geplante Erdkabel würde demgegenüber in landwirtschaftlichen Bereichen in der Nähe von Wohngebieten verlaufen. **Frau Tippach-Kemmling** (Stadt Göttingen) bekräftigt für die Stadt Göttingen die Forderung nach einem Erdkabel und lehnt eine Freileitung entlang der Autobahn ab.

## Variante A im Abschnitt südlich Rosdorf bis Landesgrenze

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) erwartet Konflikte, wenn in der vorhandenen Waldschneise nach Rückbau der vorhandenen 220 kV-Leitung neben der 380 kV-Höchstspannungsleitung zusätzlich eine landesplanerisch festgestellte Gasdruckleitung untergebracht werden soll und fordert, in der Landesplanerischen Feststellung einer Maßgabe hinsichtlich der Nutzung und der Einhaltung des vorhandenen Schutzstreifens vorzusehen, soweit Vari-

ante A der Vorzug gegeben wird. Er möchte wissen, ob die Abmessungen des bestehenden Schutzstreifens (50 m breit) auch bei Erdverkabelung ausreichend sind und erfragt die Abmessungen des Tonnenmastes. Seiner Meinung nach wurde die Variante A seitens des Vorhabensträgers von Anfang an favorisiert, was sich in der Bewertungsmethode niederschlägt. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) geht davon aus, dass die 380 kV-Leitung in der vorhandenen Trasse realisiert werden kann. Der schlankere Tonnenmast ist 10 bis 11 m höher als der breitere Donaumast, der ca. 50 m hoch und ca. 30 m breit ist. Bei Mitnahme der ebenfalls in der Schneise vorhandenen 110 kV-Leitung auf einem Gestänge würde der Mast höher werden. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) führt aus, dass bei Ersatz der vorhandenen 220 kV-Leitung durch eine 380 kV-Leitung der Waldrand im Grundsatz zu erhalten ist. Ob für die geplante Gasleitung innerhalb der vorhandenen Schneise noch genügend Platz vorhanden sei, kann nicht Gegenstand des jetzigen ROV sein, sondern dürfte im ROV für die Gastrasse besprochen worden sein. Die Gastrasse kann der 380 kV-Leitung nicht entgegengehalten werden, da letztere eine vorhandene Trasse nutzt und die hinzukommende Gasleitung die zusätzliche Flächen beanspruchende Baumaßnahme ist.

**Herr Schiffner** (RP Kassel) schildert, dass die Umsetzung der geplanten Gastrasse fraglich ist. RWE als Vorhabensträger konnte bisher den geforderten Umsatz nicht nachweisen, der den Bau rechtfertigen würde.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) fragt nach, warum für den Bereich Laubach ein möglicher Erdverkabelungsabschnitt im Band F der Verfahrensunterlagen nicht untersucht wurde. Der Siedlungsabstand von 400 m kann hier nur durch das Eingreifen in andere Schutzgüter eingehalten werden. In Laubach ist auf Grund der erkennbaren Konflikte nur eine Erdkabellösung akzeptabel. **Herr Piegsa** erklärt, dass die in den Antragsunterlagen erkennbare Unterschreitung von Siedlungsabständen ausschlaggebend für die Erstellung des Bandes F war. Für Laubach schlägt der Antrag jedoch eine Freileitung außerhalb der Abstandsfläche vor. Diese geht allerdings zu Lasten des Waldes und des Glasebachtals als Erholungsraum und stellt einen nicht gelösten Konflikt dar.

Laut **Herr Eggers** (Landkreis Göttingen) beinhaltet diese Lösung naturschutzrechtliche und forstwirtschaftliche Probleme. Das Glasebachtal im Bereich Laubach ist das natürlichste Tal in Südniedersachsen. **Herr Behling** (Forstamt Münden) führt aus, dass ein naturnaher, forstwirtschaftlich hochwertiger Laubwaldbestand betroffen wäre. Ein Teil dieses Bestandes, der ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist, wurde aus der forstlichen Nutzung genommen. Überdies wurde ein Wanderweg hinausverlegt. Der Erhalt des alten Bestandes hat oberste Priorität. Das Glasebachtal ist zudem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs, darf daher nicht überspannt werden. Das Glasebachtal ist auch aus touristischer Sicht ein Highlight. Die Erholungsnutzung würde beeinträchtigt werden.

Für **Herrn Breuer** (NLWKN) ist der Bereich Laubach aus naturschutzfachlicher Sicht hochsensibel. Bei einem zu erwartendem Verlust des Schwarzstorchsvorkommens ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Die Alternative Erdverkabelung muss dann auf Zumutbarkeit überprüft werden. Auf den Hinweis von **Frau Hoffmann** (Stadt Hann. Münden) dass im Glasebachtal Uhu und Rotmilan vorkommen, erläutert er, dass diese beiden Arten als Greifvögel bei Leitungsvorhaben nicht zu den Risikogruppen gehören. Die Bauphase kann zeitlich so gelegt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Arten nicht zu erwarten sind. **Herr Dr. Gramatte** (ERM GmbH) hält den Konflikt im Planfeststellungsverfahren für lösbar. **Herr Piegsa** betont, dass die bei Laubach erkennbaren Konflikte innerhalb des Raumordnungsverfahrens gelöst werden müssen.

**Frau Hoffmann** (Stadt Hann. Münden) weist daraufhin, dass das Aufhauen des Waldrandes erhebliche Folgen für die nachgelagerten Bestände hat. Der in den Verfahrensunterlagen dargestellte Wert von 10 m<sup>2</sup> Waldumwandlung pro Mast stimmt nicht. Mindestens 200 m<sup>2</sup> pro Mast seien erforderlich. Daneben zweifelt sie die Flächenberechnung für die Waldumwand-

lung an. Durch die Wuchshöhenbegrenzung auf 7 m im Schutzstreifen ist diese Fläche nicht mehr als Wald anzusehen. Zudem ist die Zugänglichkeit bisher nicht gegeben. Die Eingriffe sind nach dem Waldrecht zu kompensieren. Dabei ist die Wirtschaftsfunktion des Waldes zu berücksichtigen. Der Prozessschutz ist als zusätzlicher Eingriff in die Wirtschaftsfunktion zu werten. **Herr Siegmann** erläutert, dass ein Eingriff nur am Maststandort, für den 100 m<sup>2</sup> benötigt werden, erforderlich wird. Zudem ist eine Zuwegung zum Mast unerlässlich. **Herr Dr. Gramatte** (ERM GmbH) legt dar, dass der Eingriff beim Bau nicht bezweifelt wird. Die Ermittlung der hierfür erforderlichen Kompensation erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) spricht das Wasserschutzgebiet in den Segmenten 466 bis 469 bei Laubach an. **Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) schildert, dass sich das Trinkwasserschutzgebiet Laubach südwestlich der Ortslage entlang des Grundbachtals zieht und die bislang im Bereich Laubach in Erwägung gezogenen Trassenachsen nicht tangiert. Das Trinkwasserschutzgebiet Oberode reicht bis in die Gemarkung Laubach und schließt z.B. auch das Glasebachtal mit ein.

Im Gebiet der Gemeinde Staufenberg liegt ein Konflikt der geplanten Trasse mit dem dortigen Segelflugplatz „Am Staufenberg“ vor. **Herr Kirk** (Gemeinde Staufenberg) befürchtet einer Betriebseinschränkung des Segelflugplatzes und setzt sich für eine Trasse außerhalb der Platzrunde ein. **Frau Thienel** (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Luftaufsicht -NLStBV) schildert, dass die geplante Trassenführung durch die Platzrunde des Segelflugplatzes führt. Für die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs muss die Platzrunde umgangen werden oder die 380 kV-Leitung unterirdisch verlegt werden. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass es technisch machbar ist, die Mastenhöhe auf 23 bis 24 m zu begrenzen. Viele Bäume innerhalb der Platzrunde sind höher als 24 m. Laut **Frau Thienel** stellen die beidseitig der Start- und Landebahn aufgewachsenen Bäume eine Gefahr dar und müssen aus Sicherheitsgründen entfernt werden. **Herr Eggers** (Landkreis Göttingen) informiert darüber, dass in nächster Zeit Fichtenbestände an der Südseite auf einer Tiefe von 30 m zurückgenommen werden.

Für **Herrn Piegsa** ist es ein Widerspruch, dass innerhalb der Platzrunde der Großteil der Bäume verbleibt, eine Leitung, die die Kronenhöhe einhält, aber unzulässig sein soll. **Herr Zimmer** (NLStBV) bemerkt, dass die Leitung bei An- und Abflug gequert werden muss. Die Vorschriften untersagen eine Freileitung innerhalb der Platzrunde. Die besagten Vorschriften wird **Frau Thienel** der verfahrensführenden Behörde per Mail zuzusenden.

**Herr Behling** (Forstamt Münden) sieht den Ersatzneubau in optimierter Trasse im Bereich der Ortschaft Sichelstein aus forstwirtschaftlicher Sicht problematisch. Eine neue Waldschneise entsteht. Diese wird zum Umkippen der anliegenden Bestände führen (Molkeböden, in denen Wurzeln der Bäume kaum Halt finden). Aus forstlicher Sicht ist das Problem nur mit einer Erdverkabelung zu lösen. Demgegenüber sind durch den Einschlag des Baumstreifens unmittelbar am Rande der Start- und Landebahn etwaige Windwurf-Folgeschäden nicht zu erwarten.

**Herr Piegsa** spricht den Konflikt der geplanten Freileitung mit dem im Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg dargestellten Windpark Benterode an. **Herr Kirk** (Gemeinde Staufenberg) schildert, dass Interessenten bereits konkrete Anfragen gestellt haben. Das Sondergebiet beinhaltet eine Höhenbegrenzung auf 100 m. Herr Piegsa bittet Herrn Kirk um Zusendung des entsprechenden Auszugs aus dem Flächennutzungsplan. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) sieht für das Planfeststellungsverfahren eine Modifizierung der Trasse, ggf. entlang der Autobahn, für möglich an. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) hält eine Konfliktbewältigung auch innerhalb des Gebietes für möglich.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) möchte wissen, wie geschützte Vogelarten, die in FFH-Gebieten vorkommen, bei der Verträglichkeitsprüfung gewertet wurden. **Herr Dr. Kreuziger**

(PNL GbR) betont, dass artenschutzrechtliche Fragen innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht abzuarbeiten sind. Ausschlaggebend für die Prüfung der FFH-Gebiete sind deren Erhaltungsziele (Gebietsschutz). Die Arten sind daher nach der entsprechenden Gebietsverordnung zu betrachten. Dort nicht aufgeführte Arten sind für die Bewertung nicht entscheidend. Der hessische Abschnitt der Variante B beinhaltet eine große Zahl an Vogelschutzgebieten mit entsprechenden in den Erhaltungszielen genannten Vorkommen von Vogelarten, der südniedersächsische demgegenüber keine. Aufgrund der definierten Erhaltungsziele werden die ansonsten durch die geplante Trassenführung betroffenen FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt. **Herr Breuer** (NLWKN) ergänzt, dass in FFH-Gebieten keine Vögel geschützt werden, sondern nur in Vogelschutzgebieten. Die Schutzziele der Gebiete sind zu betrachten. Die Verträglichkeitsprüfung fällt nur dann negativ aus, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG gilt demgegenüber flächendeckend. Dieses enthält im Vergleich zu den rechtlichen Vorgaben für Natura 2000 –Gebiete andere, individuenbezogene und z.T. weniger strenge Schutzmaßstäbe.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) resümiert, dass in den Landschaftsschutzgebieten „Leinebergland“ und „Kaufunger Wald“ der geplante Leitungsbau mit dem Schutzzweck der Verordnungen kollidiert. Für die Bereiche Laubach und Sichelstein konnte bisher keine Lösung gefunden werden.

## Variante B im Abschnitt südlich Rosdorf bis Landesgrenze

**Herr Schäfer** (Gemeinde Friedland) weist auf die Vorbelastung (Müllentsorgung, Autobahn, PWC-Anlage, Gasfernleitung) der Ortschaft Elkershausen hin. Die Ortschaft ist aufgrund der Vorbelastungen und der Planung in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Zudem tangiert die geplante Leitung das Interkommunale Gewerbegebiet Rosdorf/Friedland. Da die vorhandene 110 kV-Leitung über einer Erdgasleitung verläuft, ist die beabsichtigte Bündelung der Leitungen im Gewerbegebiet nicht möglich. Im Flächennutzungsplan beider Gemeinden ist das Gewerbegebiet dargestellt. Außerdem existiert ein raumordnerischer Vertrag mit dem Landkreis Göttingen. Das Gebiet ist im Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt. Die Freileitung wird von der Gemeinde abgelehnt und eine Erdverkabelung gefordert. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) vertritt die Auffassung, dass die Bündelung der beiden Leitungen die Nutzbarkeit des Interkommunalen Gewerbegebietes nicht in Frage stellt. Vorstellbar wäre auch die östliche Verschwenkung der potenziellen Trassenachse. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) geht von der Möglichkeit der Überspannung des Gebietes aus. **Herr Piegsa** stellt fest, dass beide Leitungen das Gewerbegebiet queren und nicht auszuschließen ist, dass gewerbliche Flächen verloren gehen, da Abstandsflächen zwischen Leitung, Masten und gewerblichen Gebäuden einzuhalten sind.

**Herr Eggers** (Landkreis Göttingen) spricht sich für die Variante B aus und plädiert für die Mitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung.

**Herr Schäfer** (Gemeinde Friedland) führt aus, dass in dem Interkommunalen Gewerbegebiet auch Wohnnutzung zulässig ist und daher ein gleicher Schutzanspruch wie bei Wohngebieten besteht. **Frau Brünesholz** (ML) betont, dass die Werte der 26. BImSchV eingehalten werden. Die Abstandswerte des LROP beziehen sich nicht auf Gewerbegebiete und werden von daher nicht eingehalten. **Herr Schäfer** möchte, dass das Schutzgut Mensch auch in Gewerbegebieten höher gewichtet wird.

**Herr Pflum** (Stadt Hann. Münden) fragt, ob die Sichtbarkeitsanalyse die fiktive Betrachtung der Variante A ohne Freileitung beinhaltet und das daraus resultierende Aufwertungspotenzial. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) betont, dass der Rückbau der 220 kV-Leitung unabhängig von den Varianten vorgenommen wird. Im Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse wurden

die Varianten A und B miteinander verglichen. Bei Variante A ist die Belastung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Vorbelastung geringer als bei Variante B.

**Herr Hübner** (Landvolk Göttingen) spricht sich für die Variante A aus, da hier die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Flächen gering ist. Er erfragt, ob es theoretisch denkbar ist, dass die verfahrensführende Behörde zu einem anderen Ergebnis als in Hessen und damit zu keiner einvernehmlichen Variante kommen kann. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erwidert, dass eine vernünftige, gemeinsame Lösung mit dem Land Hessen gesucht wird, die die Konflikte der beiden Varianten unabhängig von Landesgrenzen miteinander abwägt. Die bestehenden Probleme müssen jedoch gelöst werden.

## Erörterung am 11.04.2011 (Vormittag):

### Raumverträglichkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsstudie für die Varianten 1 und 2 im Abschnitt Wahle – Einmündung Variante 5 bei Seesen

Verfahrensführung:	Herr Piegsa (ML / RV BS), Frau Brünesholz (ML) Herr Breuer (NLWKN)
Vorhabensträger:	Herr Schomberg, Herr Siegmann, Frau Hamm (TenneT TSO GmbH) Herr Dr. Ohms (Rechtsanwalt) Herr Buksdrücker, Herr Dr. Gramatte, Frau Hackemesser, Frau Klaus (ERM GmbH) Herr Dr. Kreuziger (PNL GbR)
Protokollanten:	Frau Worch (ML / RV BS), Herr Bredtschneider (ML / RV BS), Herr Schnäker (MI / RV BS)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste
Ort:	Kreisverwaltung Hildesheim, Sitzungssaal
Beginn:	09:03 Uhr
Ende:	12:02 Uhr

Im Rahmen der Begrüßung und Einführung in das Erörterungsthema durch die **Herren Piegsa** (ML / RV BS), **Schomberg** (TenneT TSO GmbH) und **Buksdrücker** (ERM GmbH) wird für den Ablauf der Erörterung mitgeteilt, dass nicht die einzelnen Schlagworte der Raumverträglichkeitsstudie (4.1 – 4.12) und der Umweltverträglichkeitsstudie (5.1.5 – 5.9) zur Aussprache aufgerufen werden, sondern der in Rede stehende Abschnitt der Varianten 1 und 2 von Wahle bis zur Einmündung der Variante 5 bei Seesen verfolgt wird, sodass jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, Probleme der Raumverträglichkeit und/oder der Umweltverträglichkeit in Gänze anzusprechen.

Vor Einstieg in den eigentlichen Abschnitt merkt **Herr Brinker** (ZGB) an, dass grundsätzliche Fragen der Raumverträglichkeit in den bisherigen Terminen in Northeim nicht behandelt worden sind. Gegenstand der Untersuchung und der sich anschließenden Bewertung sind u. a. Grundsätze des ROG, NROG und LROP. Er kritisiert, dass nur die Raumnutzung untersucht wurde, die Raumfunktion jedoch nicht. Der Faktor Erholung wurde lediglich im Rahmen der UVS untersucht, dort jedoch mit anderen Zielsetzungen. Er spricht das Vereinbarkeitsgebot an und fordert die verfahrensführende Behörde auf, alle betroffenen Funktionen und Nutzungen in der Landesplanerischen Feststellung zu behandeln. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) bestätigt, dass dies so beabsichtigt ist. **Herr Brinker** (ZGB) zweifelt zudem die Bewertungsmethodik des Vorhabensträgers an, Betroffenheiten seien nicht ausreichend gewürdigt worden. So sind Vorranggebiete Windenergienutzung als Tabuflächen einzustufen. Er fordert den Vorhabensträger auf, die Methodik zu überprüfen. An der vorliegenden, ausführlichen Stellungnahme des ZGB wird festgehalten. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) stellt klar, dass die Landesplanungsbehörde eine eigene Würdigung der Betroffenheiten vornehmen wird.

**Frau Strehlau** (BI Sibbesse) macht falsche Trassenzuordnungen in den Antragsunterlagen geltend, worauf **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) die Nachprüfung der von Frau Strehlau dokumentierten vermeintlichen Fehler in den Antragsunterlagen zusagt. **Frau Strehlau** (BI Sibbesse) hat angesichts einer Anzahl von ihr gefundenen Unstimmigkeiten und Lücken jedoch Bedenken, ob die gesamten Antragsunterlagen fehlerhaft und damit nicht verwertbar sind. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) stellt dazu klar, dass die Landesplanungsbehörde selbst prüfen und Korrekturen, soweit dies notwendig erscheint, vornehmen wird.

Als Einstieg in die Erörterung des eigentlichen Variantenverlaufs spricht **Herr Machens** (Rechtsanwalt) als Rechtsvertreter der Gemeinde Söhlde das Rohstoffsicherungsgebiet im Bereich Söhlde an. Wegen des Rohstoffabbaus durch Sprengung erscheint hier eine Trassenführung fraglich. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) erläutert, dass kein grundsätzliches Problem der Trassenführung besteht. Wenn möglich, wird überspannt. Fragen der möglichen Umgehung des Gebietes sowie etwaiger Eigentümerentschädigungen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Auf die Frage von **Herrn Piegsa** (ML / RV BS), wie der Konflikt entschärft werden kann, bekräftigen auch **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) und **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) die Möglichkeit der (östlichen) Vorbeiführung bzw. der mit zwei Masten möglichen Überspannung der ca. 500 m langen Querungsfläche. Auch im Hinblick darauf, dass bereits eine 220 kV-Leitung das Gebiet quert, gibt es hier keine technisch nicht lösbaren Probleme (s. Kartenanlage: NDS\_Söhlde\_WKA\_Rohstoffabbau.pdf).

Zu der Frage von **Herrn Schaare** (BI Innerstetal), ob die Untervarianten 2a und 2b noch aktuell sind, erläutern die Herren **Buksdrücker** (ERM GmbH) und **Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH), dass diese nicht Gegenstand der Erörterung sind, da sie im Untervariantenvergleich bereits ausgeschieden sind. Im Rahmen der Hauptvariantenfindung waren verschiedene Raumwiderstände in der Gesamtheit zu betrachten, nun geht es um die Frage der Lösbarkeit der Konflikte, um die Variante mit dem geringsten Beeinträchtigungspotenzial herauszufiltern. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) bestätigt dies, ergänzt aber, dass die Neubewertung von bislang ausgeschlossenen Untervarianten zur Konfliktbewältigung nicht ausgeschlossen sein kann.

**Herr Bender** (Gemeinde Söhlde) stellt die Möglichkeiten der Querung des Rohstoffabbaugebietes im Bereich Söhlde in Frage. In dem planfestgestellten Gebiet sind zwei Unternehmen bis zu einer Tiefe von 65 m mit Rohstoffabbau beschäftigt, 900 m wären zu queren, die dargestellte Überspannung von 500 m mit zwei Masten ist daher nicht nachvollziehbar. Entschädigungszahlungen werden zudem als nicht praktikabel angesehen, da eine Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit für die Unternehmen existenziell und nicht mit Geldzahlung zu lösen wäre. **Herr Flory** (Landkreis Hildesheim) unterstützt diese Ausführungen und bezeichnet das als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesene Gebiet als volkswirtschaftlich zu schützendes Gut. Der dort abgebaute Rohstoff (Kalk) ist äußerst selten. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) möchte wissen, ob die Untervariante westlich Söhlde die Lösung des Konflikts ist. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) verweist nochmals auf die Vorbelastung in Gestalt der vorhandenen 220 kV-Leitung. Zurückkommend auf die Frage der ausgeschlossenen Untervarianten ist festzustellen, dass bei einer westlichen Umgehung Söhlde (U2a) weitaus größere Konflikte mit dem Landschaftsbild gesehen werden. Technisch ist die Querung des Rohstoffabbaugebietes mit angepasster Gründung der Masten möglich. Dazu ergänzt **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH), dass die neue 380 kV-Leitung so nah wie möglich parallel zur vorhandenen 220 kV-Leitung geführt werden soll. **Herr Flory** (Landkreis Hildesheim) bekräftigt die aus seiner Sicht unmögliche Gründung eines Maststandortes bei einer Rohstoffabbautiefe bis 65 m. Die unterschiedlichen Auffassungen bleiben bestehen, weitere Sachaufklärung ist erforderlich.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) spricht das südlich des Rohstoffabbaugebietes gelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen an. Dazu führt **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) aus, dass die enge Bündelung mit der vorhandenen 220 kV-Leitung vorgesehen ist und trotz der dann parallelen doppelten Trassenführung notwendige Abstände zu Windenergieanlagen

eingehalten werden können. Alternativ wären aber auch die Aufgabe der Bündelung und die Führung der 380 kV-Leitung zwischen den beiden in Rede stehenden Gebieten ggf. mit leichter Tangierung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen möglich. Details wären im Planfeststellungsverfahren zu klären. Dem widerspricht **Herr Flory** (Landkreis Hildesheim). Der Problemtransfer in das Planfeststellungsverfahren ist nicht zulässig. Bereits im Raumordnungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass eine Trassierung ohne Tangierung eines Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist. Dazu erwidert **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH), dass das Vereinbarkeitsgebot nicht bedeutet, dass ein Vorranggebiet überhaupt nicht tangiert werden darf, sondern eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen hat. Insofern ist die Erörterung im Raumordnungsverfahren richtig angesiedelt. Die Auffassungen hierzu bleiben gegenteilig. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) stellt die Konflikte Rohstoffabbaugebiet und Windenergieanlagegebiet als weiterhin ungelöst fest.

Für den weiteren südlichen Variantenverlauf im Bereich Luttrumer Moor/Asselgraben macht **Frau Striebl** (LBU) darauf aufmerksam, dass die Aspekte Landschaft und landschaftsbezogene Erholung insbesondere auch für psychisch erkrankte Menschen bislang keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Eine Freileitung wird zu einer weiteren Technisierung der Landschaft beitragen. Um die Abstandsregelungen des EnLAG einzuhalten plant der Vorhabensträger die Freileitung im Zick-Zack-Kurs. Der Mensch zerstört seinen eigenen Lebensraum allein schon durch die optische und psychische Wirkung, die von einer Freileitung mit hohen Masten ausgeht. Das EnLAG muss sinnvoll angewandt werden: mit Erdverkabelung ist Siedlungsannäherung möglich. Einem Anspruch des EnLAG, Erdverkabelung als Pilotvorhaben durchzuführen, würde so entsprochen werden. Zudem wird die immer wieder dargestellte Bündelung mit vorhandenen Trassen und damit die Minimierung der Beeinträchtigungen vehement bestritten. Das Gegenteil ist der Fall. Durch Summierung der Beeinträchtigungen wird das Landschaftsbild weiter zerstört, Erholungswirkung vermindert und psychische Belastung erhöht. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) führt dazu aus, dass eine Siedlungsannäherung allein mit Ziel, die Voraussetzungen für ein Erdkabel nach EnLAG zu erfüllen, nicht gestattet ist, da der Vorhabensträger bestrebt sein muss Wohnumfeldstörungen zu vermeiden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der wirtschaftliche Netzausbau. Dies sei eines der vorrangigen Ziele der EnWG.

Auch **Herr Range** (Samtgemeinde Baddeckenstedt) sieht das Ziel der Bündelung der Höchstspannungsleitung mit der BAB 7 und anderen Infrastruktureinrichtungen als nicht umsetzbar an. Die westliche Umgehung Burgdorfs (U2a/U2b) sieht er aber beispielsweise durchaus als Möglichkeit an. Für das trotz Vorbelastung einmalige Landschaftsbild, exemplarisch in den Bereichen Hohenassel, Wartjenstedt, Luttrumer Moor und Asselgrabenniederung, kann es keine Lösung sein, dieses für die nächsten 80 Jahre durch eine Freileitung im Zick-Zack-Kurs zu schädigen. Er fordert eine vertiefende Prüfung durch die verfahrensführende Behörde.

Auf die Frage von **Herrn Oertwig** (Landkreis Northeim), ob die Versorgungssicherheit höherwertiger als das Landschaftsbild ist, erwidert **Herr Piegsa** (ML / RV BS), dass eine pauschale Antwort auf diese Frage nicht möglich ist. Grund des ROV ist der notwendige Netzausbau. Alle Schutzgüter werden berücksichtigt, Ziele und Grundsätze sind im LROP definiert.

**Herr Weber** (Landkreis Hildesheim) stellt für die Luttrumer Moorniederung fest, dass die Querung der LSG im Landkreis Wolfenbüttel und in der Stadt Salzgitter vermieden wird, im Bereich des Landkreises Hildesheim eine Querung der Moorniederung jedoch dargestellt ist, da dort kein LSG ausgewiesen ist. Eine derartige Vermischung der Kriterien der Raumverträglichkeit in der Umweltverträglichkeitsstudie ist seiner Ansicht nach jedoch nicht zulässig. Die tatsächlichen Werte einer Landschaft müssen unabhängig vom Schutzstatus gewichtet werden. Entgegen den Aussagen des Vorhabensträgers hat der Vogelzug in dem Gebiet Asselgraben sehr wohl besondere Bedeutung, was auch durch eigenes Erleben bestätigt werden kann. Dazu äußert **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH), dass sich mögliche Trassen-

verläufe in der Tat an bestehenden LSG orientieren, die jeweiligen Trassenkorridore jedoch derart aufgeweitet sind, dass die LSG möglichst umgangen werden können. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) ergänzt zum Thema Vogelzug, dass eine Rastgebietskartierung durchgeführt wurde, so dass die Wertigkeit der Funktion des gesamten Raumes der Luttrumer Moorniederung bezüglich der Avifauna beurteilbar ist. Im Vergleich mit anderen avifaunistisch bedeutsamen Gebieten war eine höhere Gewichtung jedoch nicht möglich.

Zur Lebenstedter Lössbörde bemängelt **Frau Seitz-Hüffmeier** (Stadt Salzgitter) eine falsche Bewertung durch den Vorhabensträger. Zurzeit ist der Raum noch von Freileitungen unbelastet. Der Bau einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung würde Tür und Tor für weitere in naher Zukunft notwendig werdende Stromtrassen öffnen, da auch dann das Bündelungsgebot zu beachten wäre. Die Lösung kann nur eine Erdverkabelung sein. Dazu stellte **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) fest, dass im Rahmen der großräumigen Betrachtung des Raumes der Lebenstedter Lössbörde keine höhere Wertigkeit zugestanden werden konnte. Auch eine eigenständige Betrachtung des Raums hätte nicht zu einer anderen Bewertung geführt.

**Herr Theuser** (BI Ambergau/Seesen) fragt nach der Versorgungssicherheit bei Erdverkabelung. Dazu antwortet **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH), dass das Unternehmen bisher keinerlei Erfahrungen mit Erdkabeln hat, diese aber im Rahmen der Pilotvorhaben des EnLAG erproben und Erfahrungen bezüglich der Versorgungssicherheit sammeln wird.

**Herr Krakowski** (Gemeinde Holle) kommt zurück auf das Luttrumer Moor und äußert sein Unverständnis darüber, dass Masten auch im Moorgebiet aufgestellt werden sollen. Zudem berührt die Trassierung ein Wochenendhausgebiet sowie einen Campingplatz, nach eigenen Messungen kann hier noch nicht einmal der Mindestabstand von 200 m eingehalten werden. Dazu weist **Herr Piegsa** (ML / RV BS) auf die nach der 26. BImSchV einzuhaltenden Grenzwerte hin. Die Regelungen zu Siedlungsabständen dienen der Vorsorge und Wohnumfeldverbesserung. Sie sind als Ziele des LROP nicht messtechnisch begründet. Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete sind nicht für dauerhaftes Wohnen vorgesehen und erfahren aus dem LROP heraus keinen besonderen Schutz. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) stellt klar, dass ein Abstand von 200 m eingehalten werden kann, obwohl die Abstandsregelung hier nicht einschlägig ist. Nach Hinweis von **Herr Machens** (Rechtsanwalt) als Rechtsvertreter der Gemeinde Holle, dass die Zweckbestimmung der fraglichen Gebiete „wohnen“ ist, macht **Herr Krakowski** (Gemeinde Holle) deutlich, dass die Unstimmigkeit nicht ausgeräumt ist und die Bedenken aufrecht erhalten werden.

Zum Windpark bei Holle mit insgesamt 8 Anlagen und der den Park durchschneidenden Autobahn bezweifelt **Herr Krakowski** (Gemeinde Holle) die Möglichkeit der Durchführung einer Freileitung, insbesondere auch im Hinblick auf Sicherheitsabstände z.B. bei Brandfällen. Auch **Herr Piegsa** (ML / RV BS) sieht aufgrund der Abstandsproblematik im fraglichen Bereich keine Quermöglichkeit mittels Freileitung und fragt nach Alternativen. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) teilt dazu mit, dass der Planungskorridor noch etwas aufgeweitet werden kann, sodass die Trassierung mit Freileitung bei Einhaltung der notwendigen Abstände möglich wird (s. Kartenanlage: NDS\_WKA\_Holle\_Baddeckenstedt.pdf). Daran schließt sich die Frage von **Herrn Krakowski** (Gemeinde Holle) an, warum der Konflikt nicht einfacher mittels Erdverkabelung gelöst wird. Im weiteren Variantenverlauf würde eine Freileitung zudem die Erweiterungsmöglichkeiten der Ortschaft Holle stark einschränken. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erwidert, dass die Trassenführung zukünftige Ortserweiterungen berücksichtigt.

Zum Variantenverlauf durch das LSG Hainberg bemängelt **Herr Krakowski** (Gemeinde Holle), dass die hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Antragsunterlagen unkommentiert als Feststellung des Vorhabensträgers enthalten ist. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) stellt klar, dass der Konflikt im Rahmen der Variantenabwägung zu bewerten, aber an sich kein Ausschlusskriterium für die Variante ist. Von **Herrn Krakowski** (Gemeinde Holle) auf die Berücksichtigung des FFH-Gebietes Nette/Sennebach angesprochen erläutert

**Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR), dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht feststellbar sind. Die Überspannung eines Fließgewässers stellt allein keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

**Herr Weber** (Landkreis Hildesheim) sieht die Innerstequerung nach wie vor problematisch. Es handelt sich um ein EU-Vogelschutzgebiet (VSG), für die Naturschutzbehörde besteht ein Entwicklungsgebot. Wie z.B. der Schwarzstorch im Hainberg kommen manche Vogelarten nur als wenige Brutpaare vor. Beeinträchtigungen können damit sehr schnell zur vollständigen Eliminierung einer Art führen. Bei einer Querung des Hainberges würde es sich zudem um eine Waldumwandlung mit der Folge der Ersatzaufforstung handeln. Allein diese wäre mit angenommenen 25 – 30 ha raumbedeutsam im Rahmen der Gesamtmaßnahme bzw. der Variantenabwägung. Die Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird angezweifelt. Laut **Herrn Dr. Kreuziger** (PNL GbR) ist hier derselbe Beurteilungsmaßstab anzulegen wie beim FFH-Gebiet Nette/Sennebach. Die Vogelpopulationen sind bezüglich der konkreten Vorkommen zu betrachten. Zu bewerten ist das realistische Konfliktpotenzial u. a. vor dem Hintergrund des Flugverhaltens. Auch wenn viele Vogelarten bevorzugt entlang der Fließgewässer fliegen, ist kein derartiges Konfliktpotenzial zu erkennen, welches die Erhaltung der Art an sich gefährdet. Zur Minderung des Kollisionsrisikos wird die Markierung der Leitung empfohlen. **Frau Striebl** (LBU) kritisiert, dass eine Erdverkabelung zur Konfliktminimierung seitens des Vorhabensträgers überhaupt nicht geprüft worden ist.

**Herr Range** (Samtgemeinde Baddeckenstedt) weist auf die Verbindung der Derneburger Kiesteiche mit den Baddeckenstedter Teichen als wertvolles Biotop hin. Er vermisst die Prüfung einer weiteren Umgehungsmöglichkeit. **Herr Schaare** (BI Innerstetal) zweifelt an, dass Vögel die Leitungsseile unterfliegen werden, da die Masthöhen und damit verbunden die Seilhöhen erst im Planfeststellungsverfahren feststehen und somit jetzt noch nicht beurteilt werden können. Dazu stellt **Herr Breuer** (NLWKN) klar, dass auf Ebene des Raumordnungsverfahrens die Frage der erheblichen Beeinträchtigung der maßgebenden Bestandteile des VSG, also der anzunehmenden signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu stellen ist. Die Frage der Erheblichkeit kann jedoch nicht bejaht werden. Zu erwarten ist in diesem Zusammenhang, dass Seilmarkierungen als Konfliktminimierung das Anflugrisiko verringern werden. **Herr Galland** (NABU LV Nds.) macht geltend, dass die Bedenken nicht ausgeräumt sind, die Frage nach der genauen Konfliktminimierung bleibt offen. Der Schwarzstorch ist Brutvogel im Hainberg und insofern zu berücksichtigen. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) führt aus, dass der Schwarzstorch im FFH-Gebiet Hainberg brütet, aber keine maßgebende Art für das FFH-Gebiet ist. Das Vorkommen wurde trotzdem berücksichtigt. **Frau Striebl** (LBU) ergänzt, dass das Innerstetal das Nahrungshabitat des Schwarzstorches ist. **Herr Breuer** (NLWKN) erwidert, dass der Schwarzstorch in die Verträglichkeitsprüfung des VSG Innerstetal als Nahrungsgast einzustellen ist.

Dem vom Vorhabensträger dargestellten geringen Beeinträchtigungspotenzial des Waldbewuchses bzw. der Waldfunktion wird seitens **Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) deutlich widersprochen. Bei einer zulässigen Wuchshöhe von 7 m unter einer Freileitung ist eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nicht mehr möglich. Eine 60 m breite Trasse durch den Hainberg kann keine untergeordnete Zubehörfäche mehr sein. **Herr Dr. Gramatte** (ERM GmbH) weist darauf hin, dass der fragliche Schutzstreifen rein rechtlich als Wald anzusehen ist. Zudem besteht die Wuchshöhenbegrenzung auf 7 m nur direkt unter der Leitung. Eine Waldumwandlung wird jedenfalls nicht gesehen. In diesem Zusammenhang führt **Herr Dr. Gramatte** den Ausbau der BAB 7 an, der ein Aufreißen des Waldrandes erfordert. **Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) stellt klar, dass der Ausbau der BAB 7 ein Eingreifen in den Wald nicht erfordert, da die Ausbaumaßnahme nur auf dem Grundstück der Autobahn stattfindet. Demgegenüber wird der Wald durch den Bau der 380 kV-Leitung erheblich beeinträchtigt.

**Herr Köhler** (BUND) verweist auf den geplanten Bau einer Biotopbrücke im Zuge des Ausbaus der Autobahn, die Tierwanderung insbesondere in Richtung Westen ermöglichen soll und stellt die Frage, ob die Funktion dieser Brücke durch die Freileitung beeinträchtigt wird.

Dazu erklärt **Herr Dr. Gramatte** (ERM GmbH), dass durch die Trasse keine Beeinträchtigung der Funktion erwartet wird. Die möglichen Veränderungen des Bewuchses im späteren Schutzstreifen führen jedenfalls nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Situation. Zur Nachfrage, ob die Wanderung der Wildkatze zwischen Harz und Solling durch Maststandorte behindert werden kann, erklärt **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR), dass eine derartige Barrierewirkung nicht bekannt ist. Die für die Wildkatze relevante Landschaftsstruktur liegt unter den Leitungen, die Maststandorte sind unproblematisch. Dies gilt auch für den Luchs.

Noch einmal zum Luttrumer Moor zurückkommend sagt **Herr Zobel** (BI Innerstetal), dass die dortigen Wege nicht für Bautätigkeit ausgelegt sind und das gesamte Moor bereits in der Bauphase zerstört werden würde. Dazu verweist **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) auf das Planfeststellungsverfahren, in dem die Detailplanungen einschließlich Zuwegung festgelegt werden.

Zum weiteren Variantenverlauf Bockenem Richtung Süden spricht **Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) den Wald östlich Bornum an. Wegen des notwendigen Siedlungsabstandes verläuft die Trassenvariante durch das LSG Drögenberg. Gefordert wird hier die Erdverkabelung mit geringerem Abstand zur Ortschaft und außerhalb des Waldes. **Frau Brünesholz** (ML) stellt hierzu klar, dass das EnLAG die Möglichkeit der Erdverkabelung allein aufgrund des Vorhandenseins eines Waldbestandes nicht eröffne.

**Herr Theuser** (BI Ambergau/Seesen) kommt zurück auf den kommenden Ausbau der BAB 7, die durch die bereits erfolgte Abholzung des Randbewuchses völlig nackt wirkt. Da die Freileitung im Rahmen der Bündelung quasi auf den Höhenzügen der Autobahn parallel verlaufen soll, würde das Landschaftsbild auf diese Weise unakzeptabel zerstört. Das dem Grunde nach sinnvolle Bündelungsgebot kann hier nicht seinen Zweck erfüllen. Auch durch das Bündelungsgebot, so **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH), werden Landschaftsbeeinträchtigungen nicht völlig auszuschließen sein. Zur Konfliktminimierung wird aber die sorgfältige Auswahl der Mastvarianten beitragen können, zudem ist „höchster Mast auf höchster Stelle“ grundsätzlich nicht gekonnt und auch nicht gewollt.

**Herr Weber** (Landkreis Hildesheim) macht geltend, dass die dargestellte Umgehung Mahlums nicht akzeptabel ist. Nur die Erdverkabelung zwischen Bockenem und Mahlum entlang der BAB 7 kann das Problem der Berührung von zwei LSG durch eine Freileitung lösen. Dem Vorhabensträger sei es nach EnLAG möglich, dort eine Erdverkabelung zu planen. Die verfahrensführende Behörde könne dies nach EnLAG fordern. **Frau Brünesholz** (ML) erklärt dazu, dass dann, wenn LSG aufgrund des LROP freigehalten werden, bei Unterschreitungen der Siedlungsabstandsregelungen nach EnLAG erdverkabelt werden muss.

**Erörterung am 11.04.2011 (Nachmittag):****Raumverträglichkeitsstudie und  
Umweltverträglichkeitsstudie für die Variante 5 im  
Abschnitt Wahle – Einmündung in Variante 1 bei  
Seesen-Rhüden**

Verfahrensführung:	Frau Brünesholz (ML), Herr Piegsa (ML / RV BS) Herr Breuer (NLWKN)
Vorhabensträger:	Herr Schomberg, Herr Siegmann, Frau Hamm (TenneT TSO GmbH) Herr Dr. Ohms (Rechtsanwalt) Herr Buksdrücker, Herr Dr. Gramatte, Frau Hackemesser, Frau Klaus (ERM GmbH) Herr Dr. Kreuziger (PNL GbR)
Protokollanten:	Herr Bredtschneider (ML / RV BS), Frau Worch (ML / RV BS), Herr Schnäker (MI / RV BS)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste
Ort:	Kreisverwaltung Hildesheim, Sitzungssaal
Beginn:	13:15 Uhr
Ende:	14:45 Uhr

**Frau Brünesholz** (ML) begrüßt die Anwesenden und setzt die Erörterung mit der Variante 5, Wahle – Einmündung in Variante 1 bei Seesen-Rhüden fort. Zunächst wird der Abschnitt Wahle bis Salzgitter-Lebenstedt behandelt.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) spricht die besondere Konfliktsituation in der Nähe des Vogelschutzgebietes Lengeder Teiche an. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) schildert, dass dort das gesamte Spektrum der Vogelarten in Niedersachsen anzutreffen ist. Es bestehen regelmäßige Flugbeziehungen kollisionsgefährdeter Arten zwischen den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes (Natura 2000) ist nicht auszuschließen. **Herr Breuer** (NLWKN) legt dar, dass sofern eine Gefährdung Wert bestimmender Arten nicht ausgeschlossen werden kann, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse für die Weiterverfolgung einer Variante gegeben sein müssen und es dürfen zugleich auch keine anderen zumutbaren Alternativen erkennbar sein.

**Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) bemängelt, dass die Variante 5 den Wald südöstlich von Salzgitter-Lichtenberg anschneidet, um eine Siedlungsannäherung zu vermeiden. Der Wald ist gleichzeitig Bestandteil eines LSG. Auf Nachfrage von **Frau Brünesholz** (ML) und **Herrn Piegsa** (ML / RV BS) wird vorgeschlagen alternativ zu prüfen, inwieweit die Trassierung in Siedlungsnähe verschoben werden kann.

Auf Nachfrage von **Herrn Piegsa** (ML / RV BS) führt **Frau Seitz-Hüffmeier** (Stadt Salzgitter) aus, dass die Variante 5 südlich Lichtenberg wertvolle Erholungsbereiche der Salzgitter Höhenzüge berührt, die zugleich als LSG geschützt sind. Sie geht davon aus, dass Variante 5

nach Betrachtung der Konflikte kaum ernsthaft weiterverfolgt werden kann. Auf Grund der in Salzgitter-Lebenstedt vorkommenden wertvollen Lössböden ist auch eine Erdverkabelung nicht konfliktfrei zu realisieren. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) bestätigt, dass der Bereich als Bestandteil der Hildesheimer Lössbörde zu bewerten ist. **Frau Seitz-Hüffmeier** (Stadt Salzgitter) verweist auf das südlich Salzgitter-Heerte gelegene Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das zugleich als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen ist. Der Heerter See bietet zahlreichen Vogelarten und vielen anderen geschützten Tieren einen besonders wertvollen Lebensraum. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erwidert, dass der Heerter See nicht gequert, sondern westlich umgangen wird.

**Herr Wiesenhütter** (Landkreis Goslar) stellt fest, dass durch die Variante 5 erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verzeichnen sind und bittet um Klärung inwieweit die Untervarianten südlich Salzgitter-Lebenstedt weiter verfolgt werden. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erwidert, dass die Untervarianten 3a und 4b in diesem Planungsraum verworfen wurden.

**Herr Fleige-Lütgering** (BI Lahstedt) bemängelt, dass eine Bündelung der Trasse mit vorhandener Infrastruktur z.B. dem Salzgitter-Kanal und der BAB 39 als sog. Variante 6, die ggf. auch als Erdkabel auszuführen ist, nicht untersucht wurde. **Frau Brünesholz** (ML) und **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weisen auf die in Northeim behandelten Grundsatzfragen hin und legen dar, dass sich nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen die geforderte Untersuchung nicht aufdrängt.

**Herr Schaper** (BI Ringelheim und Freundeskreis e.V. -BI Ringelheim-) bemängelt, dass die Bündelung bei Haverlah/Ringelheim aufgegeben wird und die Trasse das Landschaftsbild stark stört. Er befürchtet, dass die Trasse das Denkmal Schloss Ringelheim wesentlich beeinträchtigt und im Bereich des Flugplatzes Schäferstuhl eine Gefahr für den Segelflug darstellt. Zudem bewirkt die Querung der Innersteaue eine Störung des dort festgelegten Vogelschutz- und FFH-Gebietes. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erwidert, dass der Abstand von 400 m zu Schloss Ringelheim gewahrt bleibt und die beteiligte Luftfahrtbehörde den Flugplatz Schäferstuhl als unproblematisch ansieht. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) legt ergänzend dar, dass für das Vogelschutzgebiet Innersteaue erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können und verweist auf seine Ausführungen für den Bereich Bockenem (zu Variante 1). **Herr Schaper** (BI Ringelheim) befürchtet, dass erhebliche Abholzungen erforderlich werden und beklagt, dass hier mit zweierlei Maß vorgegangen wird. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) und **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erwidern, dass bei der Querung der Innersteaue keine Gehölzeinschläge zu befürchten sind. Die Querung erfolgt in enger Bündelung mit der 110 kV-Leitung. **Herr Breuer** (NLWKN) bestätigt, dass die Innersteaue teilweise als FFH-, teilweise als Vogelschutzgebiet festgelegt ist, Schäden an der Biotopausstattung sind jedoch nicht zu befürchten.

**Herr Range** (Samtgemeinde Baddeckenstedt) legt dar, dass für den Bereich westlich Haverlah eine erheblich Vorbelastung durch Windenergieanlagen und die vorhandene 110 kV-Leitung besteht und bittet um Klärung, inwieweit eine Trassenführung westlich Haverlah auf einem Gestänge erfolgen kann. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erklärt, dass die Ostumgehung Haverlahs wegen Unterschreitung der Abstandsvorschriften bei einer Bündelung westlich Haverlah verfolgt wird. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) fragt, inwieweit eine eventuelle Westumgehung mit Unterschreitung der Abstandsvorschriften akzeptiert wird. **Herr Range** (Samtgemeinde Baddeckenstedt) erwidert, dass die Einhaltung der Abstandsvorschriften zu beachten ist und ggf. eine Erdverkabelung geprüft werden muss. **Frau Brünesholz** (ML) verweist auf die Rechtslage, wonach eine Erdverkabelung nur ermöglicht wird, sofern die Abstandsvorschriften unterschritten werden.

**Herr Kühlewind** (Samtgemeinde Lutter am Barenberge) verweist auf die Forderung der von Variante 5 stark betroffenen Samtgemeinde Lutter am Barenberge, die Leitung als Erdkabel zu verlegen. Er hält die Planungsunterlagen hinsichtlich der Bewertung der Raumverträglich-

keit und der Umweltverträglichkeit für unvollständig und mit gravierenden Mängeln behaftet. Er fragt, ob die Variante 5 als ungeeignet angesehen wird und ob davon auszugehen ist, dass die Trassenauswahl nicht auf Grund von wirtschaftlichen Überlegungen des Antragstellers erfolgt. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) entgegnet, dass die Prüfbarkeit der Antragsunterlagen von der verfahrensführenden Behörde festgestellt wurde, da ansonsten das ROV nicht eröffnet worden wäre. Variante 5 ist trotz erheblicher Konflikte nicht grundsätzlich ungeeignet. Die eigentliche Abwägung und Bewertung der Varianten wird durch die verfahrensführende Behörde, nicht den Antragsteller, durchgeführt. Dabei wird auch die Frage der Wirtschaftlichkeit eine gewisse Rolle spielen. **Frau Brünesholz** (ML) ergänzt, dass im Raumordnungsverfahren grundsätzlich nur die beantragten Varianten geprüft werden und weitere Varianten von der Raumordnungsbehörde oder von Beteiligten nicht einzubringen sind. **Herr Kühlewind** (Samtgemeinde Lutter am Barenberge) weist darauf hin, dass die Aufnahme der Variante 5 in den Untersuchungsrahmen eine Forderung des Landes war. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass diese Varianten dem in der Antragskonferenz von Beteiligten geäußerten Wunsch entspricht, Trassenuntersuchungen auch für eine östliche Variante durchzuführen.

**Herr Kühlewind** (Samtgemeinde Lutter am Barenberge) informiert darüber, dass zurzeit im Landkreis Goslar der Harzrand wegen seines markanten Landschaftsbildes weitestgehend keine Standorte für Windenergie aufweist. Auf Betreiben des Landrates sollen nun im Zusammenhang mit einem angedachten unterirdischen Pumpspeicherwerk Standortuntersuchungen durchgeführt werden. Momentan ist unklar welche Standorte zum Tragen kommen. **Herr Wiesenhütter** (Landkreis Goslar) bittet, bei der Abwägung der Leitungstrassen diese Überlegungen, die vom ZGB als zuständigem Regionalplanungsträger erst noch geprüft werden, nicht zu berücksichtigen.

**Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) bemängelt, dass im Bereich der Gemeinde Hahausen in Wald ausgewichen wird, um Siedlungsabstände einzuhalten. Sie fordert zwischen Hahausen und dem Waldrand eine Erdkabelvariante zu prüfen. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) verweist auf die bestehenden Rechtsvorschriften.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) spricht in Hinblick auf die Querung im Bereich der Innerste den dortigen Kiesabbau an und die vom LBEG befürchteten Nutzungskonflikte. **Herr Schomberg** (TenneT TSO GmbH) betont, dass für den Bereich der Kiesabbauflächen keine erheblichen Nutzungseinschränkungen erwartet werden. In Absprache mit den Eigentümern können entsprechende Arbeitshöhen unterhalb der Leitung eingehalten werden.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) bittet um die Benennung der Schutzzwecke der im Bereich Hahausen und Ostlutter tangierten Landschaftsschutzgebiete und fragt danach, welche Regelungen hierzu in den jeweiligen Verordnungen getroffen wurden. **Herr Wiesenhütter** (Landkreis Goslar) antwortet, dass im Landschaftsschutzgebiet Harz technische Bauwerke wie Leitungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. **Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) trägt für das Landschaftsschutzgebiet Bodensteiner Klippen/Klein Rhüdener Holz die Verbotstatbestände vor.

**Erörterung am 12.04.2011 (Vormittag):****Raumverträglichkeitsstudie und  
Umweltverträglichkeitsstudie für die Varianten 1 und 5  
(teilweise Überlagerung mit 2, 3 und 4) im Abschnitt  
Seesen/Rhüden – Anschluss an Varianten A und B bei  
Hardeggen**

Verfahrensführer:	Herr Piegsa (ML / RV BS), Frau Brünesholz (ML) Herr Breuer (NLWKN)
Vorhabensträger:	Herr Siegmann, Frau Hamm (TenneT TSO GmbH) Herr Dr. Ohms (Rechtsanwalt) Herr Buksdrücker, Herr Dr. Gramatte, Frau Klaus, Frau Hackemesser (ERM GmbH) Herr Dr. Kreuziger (PNL GbR)
Protokollanten:	Herr Schnäker (MI / RV BS), Frau Worch (ML / RV BS), Herr Bredtschneider (ML / RV BS)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste
Ort:	Kreisverwaltung Hildesheim, Sitzungssaal
Beginn:	09:02 Uhr
Ende:	12:15 Uhr

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) begrüßt und führt in das Thema ein. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) stellt den Trassenabschnitt kurz vor.

Für den Variantenverlauf im Stadtgebiet Seesen weist **Herr Nickel** (Stadt Seesen) auf Erdfälle und Erdfallrisiken hin und macht Abwägungsfehler geltend. Der Aussage von **Herrn Siegmann** (TenneT TSO GmbH), dass der Mastbau auch in solchen Bereichen durch unterschiedliche Gründungsmaßnahmen technisch umsetzbar und andernorts bereits praktiziert worden ist, kann er nicht folgen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erläutert, dass die konkrete technische Lösung im Planfeststellungsverfahren zu bestimmen ist. Dazu betont **Herr Theuser** (BI Ambergau/Seesen) das massive Auftreten von Erdfällen in der Vergangenheit. Es ist aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar, dass sich der Vorhabensträger überhaupt mit dieser Thematik beschäftigt hat. Dem widerspricht **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) und verweist auf das Planfeststellungsverfahren, in dem Baugrunduntersuchungen für die einzelnen Maststandorte in jedem Fall notwendig sind.

Mit dieser Betrachtung ist **Herr Nickel** (Stadt Seesen) nicht einverstanden. Im Raumordnungsverfahren geht es nicht um einzelne Maststandorte und Baugrunduntersuchungen, sondern um das Erfordernis der raumordnerischen Bewertung des gesamten zusammenhängenden Erdfallgebietes. Nach den dem LBEG vorliegende exakte Kartendarstellungen ist auch die Seesener Kernstadt betroffen. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erläutert auf Nachfrage von **Herrn Piegsa** (ML / RV BS), welche Konsequenzen Erdfallgebiete auf eine

Erdverlegung hätten, dass bei diesen Gegebenheiten eine Erdverkabelung technisch ggf. mit Geotextilien denkbar wäre.

**Herr Theuser** (BI Ambergau/Seesen) spricht die vorgesehene Bündelung mit der BAB 7 an. Die Autobahn selbst ist optisch nicht auffällig, die Parallelführung einer Freileitung würde die optische Wahrnehmbarkeit überhaupt erst herstellen und einen massiven Einschnitt in das Landschaftsbild bedeuten. Die Stadt Seesen ist auf den Tourismus angewiesen und will den Radtourismus ausbauen. Eine Radwegeausweisung unter oder neben Freileitung erscheint jedoch nicht denkbar. Weitere Kritik wird bezüglich der Annäherung an die Autobahnraststätte Harz geübt. Von der Raststätte werden keine Abstände eingehalten, wie sie bei Wohngebieten vorgegeben sind. Auch wenn das Gesetz es nicht vorsieht, muss von der Raststätte zum Schutz der dort arbeitenden Menschen Abstand gehalten werden. Beschwerden von dort Beschäftigten liegen bereits vor. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weist darauf hin, dass keine der zu erörternden Varianten ohne Landschaftsbeeinträchtigung zu verwirklichen ist. Bei der angesprochenen Autobahnraststätte sind Abstände nicht einzuhalten. Der Schutz der dort arbeitenden Menschen ist gegeben, da die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. **Herr Theuser** (BI Ambergau/Seesen) entgegnet, dass der Widerstand der Bevölkerung gegen eine Freileitung nicht ausreichend gewürdigt wird. Bevölkerung, Bürgerinitiativen, Verbände und Kommunen handeln nicht nach dem „St. Florians Prinzip“, die Notwendigkeit des Stromtransportes wird gesehen. Im Vordergrund des Interesses steht die Erdverkabelung. Bei Erdverlegung ist die Trassenführung zweitrangig. **Herr Nickel** (Stadt Seesen) plädiert in diesem Zusammenhang für ein gasisoliertes Erdkabel.

Laut **Herrn Gosslar** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) bietet sich die BAB 7 für die parallele Führung eines Erdkabels förmlich an. Der VDI hat auf der Hannover-Messe Möglichkeiten für künftige Erdverkabelung vorgestellt, die offizielle Vorstellung dieser Technik erfolgt allerdings erst am 15.5.2011. Er fordert insofern, das Verfahren auszusetzen. Die Technik baut darauf auf, dass eine Art Kabelfabrik vor Ort Kabel bis zu einer Gesamtlänge von 100 km produziert. Alle parallel verlaufenden Leitungen wie die für Strom, Telefon und Gas werden zusammen in einer Betonröhre geführt. Trotz höherer Investitionskosten ist eine solche Bündelung auf Dauer gesehen günstiger als eine Stromfreileitung. Das Verfahren ist innovativ und zukunftsweisend. **Herrn Siegmann** (TenneT TSO GmbH) ist dieses Modell in Teilen bekannt, der Vorhabensträger war in Person von Herrn Schomberg an der Entwicklung beteiligt. Die Aussage über die Entwicklung einer mobilen Kabelfabrik ist aber nicht bekannt. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) verweist auf das EnLAG, welches eine durchgehende Erdverkabelung nicht vorsieht. Alle zu erörternden Varianten stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

**Herr Schnute** (Stadt Bad Gandersheim) greift das Thema Erdkabel auf und sieht eine Problemlösung bezüglich der Auswirkungen auf Landschaft und Tourismus nur durch Erdverkabelung gegeben. Er sieht einen Abwägungsfehler darin, wenn angesichts der Entfernung der geplanten Trasse zur Kernstadt Bad Gandersheim von rd. 5 km keine Auswirkungen auf den Tourismus eingestanden werden. In Bad Gandersheim findet der Tourismus großflächig statt, sodass der 5 km-Abstand zu relativieren ist. **Herr Theuser** (BI Ambergau/Seesen) ergänzt, dass der Vorhabensträger den Antrag mit durchgehendem Erdkabel hätte stellen und die Reaktion der Bundesnetzagentur bezüglich Kostenanerkennung hätte abwarten können.

**Herr Wiesenhütter** (Landkreis Goslar) schildert, dass nördlich von Bilderlahe im FFH-Gebiet Nette- und Sennebach die Umsetzung weiterer ökologischer Ausgleichsfunktionen vorgesehen ist. Erhebliche öffentliche Mittel sind bereits in das Gebiet geflossen. Eine bestehende Leitung wurde zur Konfliktminimierung bereits in die Erde verlegt.

**Herr Nickel** (Stadt Seesen) kommt zurück auf die Autobahnraststätte Harz und macht geltend, dass diese in 24-Stunden-Schicht betrieben wird. Weiter südlich, etwa in Höhe Bilderlahe, befindet sich die Autobahnmeisterei Seesen mit einem Wohnhaus. Der Klassifizierung durch den Vorhabensträger als Gewerbegebiet kann nicht gefolgt werden, es handelt

sich tatsächlich um ein genehmigtes Wohngebäude im Außenbereich. Im Bereich Bilderlahe quert die Variante das Natura 2000 Gebiet Nettetal. Der Schutzzweck des Gebietes würde durch eine Freileitung konterkariert werden, die Verlegung eines Erdkabels in den Wiesenflächen wird als unproblematisch angesehen. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) erwidert, dass die Bedeutsamkeit des Nettetales erkannt und im Planungsprozess berücksichtigt worden ist. Allerdings wird das Natura 2000 Gebiet durch die parallel außerhalb des Gebietes verlaufende Trassenachse nicht berührt. Großvögel werden die Trasse nur ausnahmsweise kreuzen, erhöhtes Anflugrisiko im Rahmen des Artenschutzes ist nicht gegeben. Dies gilt auch für den Weißstorch. **Herr Breuer** (NLWKN) stimmt der vom Gutachterbüro dargestellten Faktenlage zu. Obwohl das FFH-Gebiet keinen Schutzzweck für Vögel darstellt, werden diese gleichwohl bei der Betrachtung berücksichtigt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel ist nicht zu erkennen, diverse Vermeidungsstrategien können angewandt werden, beispielsweise Seilkennzeichnung. Zudem handelt es sich bei der Nord/Süd-Ausrichtung um die Leitlinie des Vogelzuges, der damit wesentlich parallel zur Leitungstrasse stattfindet. Die Eigenschaft eines faktischen Vogelschutzgebietes gem. EU - Vogelschutzrichtlinie ist zu verneinen. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) betont, dass eine artenschutzrechtlich Prüfung unabhängig davon, ob das Gebiet zum Vogelschutzgebiet erklärt wurde, durchgeführt wird. Zu berücksichtigen ist, dass Mittelspannungsleitungen ein höheres Anflugrisiko als Höchstspannungsleitungen haben.

Für **Herrn Gosslar** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) ist der Verlauf des Vogelzuges in Nord/Süd-Richtung im FFH-Gebiet Nette- und Sennebach nicht nachvollziehbar. Zudem wirft er dem Vorhabensträger vor, die Pilotregelung des EnLAG sehr eng auszulegen. Er fragt, warum nicht die gesamte Verbindung als HGÜ-Erdkabel und damit als Pilotprojekt gebaut wird. Möglicherweise sind in Kürze Gesetzesänderungen zu erwarten, die dies zulassen. Er kündigt an, dass die BI eine entsprechende Planung vorlegen wird und stellt die Frage, was die Raumordnungsbehörde im Vorgriff darauf bereits heute anordnen kann. **Herr Breuer** (NLWKN) erklärt, dass das besagte FFH-Gebiet ein linearer Lebensraum ist, der sich von Norden nach Süden ausdehnt. Die geplante Stromtrasse wird hierzu parallel geführt, die Vögel nutzen das Gebiet in der Längsrichtung. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) verweist erneut auf die gesetzlichen Regelungen, die technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte im Wege der Erdverkabelung zulassen. Im Übrigen stellt der Vorhabensträger als Netzbetreiber auch den zuständigen Ministerien die abgefragten Informationen und Praxiserfahrungen zur Verfügung. Dazu ergänzt **Herr Piegsa** (ML / RV BS), dass das EnLAG in derzeitiger Fassung klare Kriterien für die Forderung der Raumordnungsbehörde nach Erdverkabelung enthält. Es ist der Raumordnungsbehörde danach nicht möglich, eine durchgehende HGÜ-Erdverkabelung zu fordern. Er betont, dass die immer wieder erhobene Forderung, ein Erdkabel unmittelbar entlang der BAB 7 zu verlegen, aufgrund einer Vielzahl von Bauwerken wie Lärmschutzwällen und -wänden, Regenrückhaltebecken, Auf- und Abfahrten, Rasthöfen und Parkplätzen und der seit alters her häufig nahe an der Autobahn liegenden Ortschaften nicht umsetzbar ist. Zudem wäre auf Verlangen der Straßenbauverwaltung bei unterirdischen Maßnahmen ein Abstand von mindestens 20 m zur Autobahn einzuhalten.

**Herr Theuser** (BI Ambergau/Seesen) kritisiert, dass bei Detailfragen immer wieder auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen wird, Probleme des Raumes sind aber jetzt zu lösen. Auf das Wohnhaus an der Autobahnmeisterei Seesen zurückkommend fordert er, dieses wie ein Einzelgehöft im Außenbereich zu behandeln und die Abstandsregelung von 200 m anzuwenden.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) kommt zurück auf die Parallelführung der Trasse mit der Nette bzw. dem FFH-Gebiet. Entgegen den bisherigen Aussagen ist davon auszugehen, dass sich Großvogelarten nicht zwangsläufig an die Nord/Süd-Flugrichtung halten und durch eine Freileitung daher stark behindert werden. Auch wenn es sich hier nicht um ein Vogelschutzgebiet handelt, muss der Vogelwelt in der Betrachtung mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu erwidert **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR), dass z.B. ein Rotmilan eine

Freileitung weitaus besser einschätzen kann als z.B. eine Windkraftanlage. Grundsätzlich sind die Vogelarten der Feuchtgebiete durch eine Hochspannungsleitung stärker gefährdet. Die Nette wird allerdings durch die Freileitung in einem Abschnitt gequert, der wenig attraktiv für die Arten ist. **Herr Breuer** (NLWKN) ergänzt, dass der Artenschutz auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten eine Rolle spielt. Allerdings muss geprüft werden, welche Auswirkungen eine Freileitung auf die einzelnen Vogelarten konkret hat. Für den Schwarzstorch sind Leitungen hinsichtlich des Kollisionsrisikos sowie der Trennwirkung von Brut- und Nahrungshabitaten problematisch.

**Herr Rode** (Gemeinde Kreiensen) bekräftigt die Forderung der Gemeinde Kreiensen nach Erdverkabelung. Es bestehen Zweifel daran, dass der Vorhabensträger den im EnLAG eingeräumten Pilotcharakter der Leitung ernst nimmt. Erst auf Drängen der Landesplanungsbehörde ist eine Nachbesserung in Teilbereichen erfolgt. Zudem ist anzunehmen, dass bei Teilerdverkabelung durch mehrfachen Wechsel von Freileitung auf Erdkabel und zurück unvertretbar hohe Kosten entstehen und sich damit die langfristige gesamtwirtschaftliche Betrachtung der Maßnahme verschlechtert. Die Chance der vollständigen Erdverkabelung der Verbindung muss jetzt genutzt werden. Dazu verweist **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) ebenfalls auf das EnLAG, wonach die zuständige Behörde für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt die Erdverkabelung verlangen kann. Wenn dies erfolgt, ergeben sich höhere Investitionskosten, die seitens der Bundesnetzagentur aber anerkannt werden müssen. Ein entsprechendes Verlangen der zuständigen Behörde bleibt daher abzuwarten.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) ist der Auffassung, dass im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung die durchgehende HGÜ-Erdverkabelung geprüft werden muss. Der immer wiederkehrende Hinweis des Vorhabensträgers auf die Unmöglichkeit dieser technischen Variante wegen der Einbindung in ein vermaschtes Netz ist nicht nachvollziehbar. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) stellt klar, dass HGÜ nicht Gegenstand der Erörterung ist. Er weist auf den in den Antragsunterlagen dargestellten erheblichen Rückbau vorhandener Drehstrom-Leitungen im Zuge des Neubaus hin. Bei Rückbau der vorhandenen Trasse von Lehrte nach Hardeggen besteht die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Versorgung von Hildesheim und Göttingen. Dies spricht gegen HGÜ. In diesem Zusammenhang ist **Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) der Meinung, dass die Landesplanungsbehörde aufgrund der Vielzahl von Konflikten die Möglichkeit zur Anordnung von Erdverkabelung ausgiebiger nutzen muss. Wenn alle Varianten unüberwindbare Konflikte aufweisen, muss die durchgehende Erdverkabelung angeordnet werden. Dies drängt sich laut **Herrn Piegsa** (ML / RV BS) momentan jedoch nicht auf.

**Herr Theuser** (BI Ambergau/Seesen) spricht die Schlackenmühle südlich von Engelade an, ein Einzelgehöft im Außenbereich, von der die Leitung Abstand zu halten hat. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) bestätigt die Berücksichtigung dieser Bebauung und die Einhaltung von mindestens 200 m Abstand.

Im weiteren Variantenverlauf Richtung Süden fragt **Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) nach der Konfliktlösung bezüglich des Windparks Kalefeld. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass es sich um drei Windenergieanlagen handelt. Der Abstand zwischen der nördlichen Anlage und dem Waldrand beträgt etwa 280 m, sodass es bezüglich notwendiger Abstände keine Konflikte geben wird (s. Kartenanlage: NDS\_WKA\_Kalefeld\_Oldenrode.pdf).

Ebenfalls für den Bereich Kalefeld macht **Herr Marten** (Landkreis Northeim) auf das Harzhorn als weltweit bekanntes archäologisches Bodendenkmal aufmerksam. In dem Bereich sind der Ausbau der BAB 7 sowie die Teilverlegung der B 243 geplant. Eine zusätzliche Freileitung würde erhebliches Konfliktpotenzial erzeugen und die touristische Entwicklung des Harzhornes erheblich beeinträchtigen. Als Lösung ist die Erdverkabelung unter Berücksichtigung des Bodendenkmals geboten.

Im Bereich des Westerhöfer Waldes schneidet die Trasse laut **Herr Marten** (Landkreis Northeim) das Überfluggebiet des Schwarzstorches.

**Herr Möller** (Stadt Northeim) macht auf ein Sondergebiet für Windenergieanlagen bei Imbshausen aufmerksam. Ausreichende Abstände müssen eingehalten werden. Im weiteren südlichen Verlauf wird zudem ein Konflikt mit dem Northeimer Klinikneubau am Sultmer gesehen, ebenso im Bezug auf die in der Nähe liegende Raststätte. **Herr Marten** (Landkreis Northeim) ergänzt, dass eine Freileitung in Kliniknähe nicht denkbar ist, er weist auf die zurzeit laufende Flächennutzungsplangenehmigung hin. Dazu erläutert **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH), dass der 400 m Abstand zur Klinik durch eine geringfügige Trassenoptimierung innerhalb des Korridors eingehalten werden kann (s. Kartenanlage: NDS\_WKA\_Northeim.pdf).

**Herr Poelmann** (Landkreis Hildesheim) fordert die gleichwertige Betrachtung der Varianten 1 und 5 im Vergleich mit den anderen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass beide Varianten wegen der Beeinträchtigung des VSG Leinetal bei Salzderhelden insgeheim ausgeschlossen werden sollen. Eine Erdverkabelung durch die Northeimer Seenplatte würde das Konfliktrisiko mindern. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) führt aus, dass es im Bereich des VSG zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Das VSG ist das bedeutendste Gebiet im Planungsraum, es beherbergt sehr hohe Artenzahlen und verzeichnet starke Flugbewegungen. Eine Erdverkabelung war nicht Gegenstand der Prüfung. Eine Erdverkabelung löst nicht automatisch alle naturschutzfachlichen Probleme, sie verschieben sich nur und es treten neue Problemstellungen auf. Zuzugeben ist allerdings, dass ein Vogelschlagrisiko bei einem Erdkabel nicht besteht. **Herr Breuer** (NLWKN) bestätigt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) möchte wissen, wie sich die Sachlage bei Verkabelung im Bereich der Northeimer Seenplatte darstellt. **Herr Breuer** betont nochmals, dass auch ein Erdkabel erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen kann. Die Beeinträchtigung des VSG durch ein Erdkabel wäre ggf. geringer als durch eine Freileitung. Diese Alternative bestehe im VSG aber nur dann, wenn keine Trassenführungen außerhalb des VSG möglich sind.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) macht geltend, dass die Querung der Northeimer Seenplatte sowohl als Freileitung als auch als Erdkabel das VSG erheblich beeinträchtigen würde. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorstellbar. Auch **Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) unterstützt dies. Das RROP des Landkreises Northeim stellt Vorsorge- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft dar und weist dem Gebiet die Funktionen Freizeit und Erholung zu. **Herr Möller** (Stadt Northeim) erwartet durch die Ausweisung als Freizeiteinrichtung mit überregionalem Charakter sowie den Klinikneubau am Sultmer die Auslösung weiterer städtebaulicher Entwicklungen, die zukünftig möglich sein müssen und nicht durch einen Freileitungsbau behindert werden dürfen.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) erkundigt sich, ob durch den geplanten Ausbau der BAB 7 der Badestrand der Northeimer Seenplatte verlegt werden muss. **Herr Schröder** (Klosterkammer Hannover) weist darauf hin, dass der Badestrand in Autobahnnähe ein Provisorium ist. Hier befänden sich aber Segelbootanlegestellen und ein Freizeitheim. In dem planfestgestellten weiteren Kiesabbaugebiet sind Maststandorte nicht denkbar. **Herr Möller** (Stadt Northeim) ergänzt, dass eine Verlegung des Strandes noch nicht vorgesehen ist. Der B-Plan Nr. 90 sieht einen Durchstich unter der Autobahn zur Verbindung der Wasserflächen vor. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) bestätigt, dass die genannten Bereiche als Konflikte in der Planung berücksichtigt wurden.

**Frau Strehlau** (BI Sibbesse) spricht das Kollisionsrisiko für Vögel an, welches mit der Länge der Freileitung wächst. Sie verweist auf die Varianten 2, 3 und 4 die auch entlang des VSG Leinetal bei Salzderhelden verlaufen und auf die unterschiedlichen Bewertungen der Varianten hinsichtlich der Auswirkungen auf das VSG. Dazu erläutert **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR), dass der Trassenverlauf im Raum entscheidender ist als die Leitungslänge. Insbeson-

dere kommt es auf das spezielle Artenrisiko, Flugbewegungen und Funktionsbeziehungen an. Daher sind die Trassen unterschiedlich zu beurteilen. Die Varianten 2 und 3 weisen geringeres Gefährdungspotenzial auf, Flugbewegungen finden nur in geringem Maße statt. Bei den Varianten 3 und 4 bestehen kaum noch Funktionsbeziehungen zum VSG. **Frau Strehlau** (BI Sibbesse) führt die Vogelzugbewegungen in diesem Bereich an. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) schildert, dass der Vogelzug im Frühjahr / Herbst in der Regel über Freileitungen hinweggeht. Das Kollisionsrisiko ist hierbei weitgehend zu vernachlässigen und im Rahmen der Variantenfindung auszublenden, da es sich nicht um eine ortsspezifische Situation handelt. **Herr Breuer** (NLWKN) teilt die Darstellungen des Gutachterbüros für alle Varianten hinsichtlich des VSG und sieht keine Ungleichbehandlung.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) fragt nach der Querungsmöglichkeit des gemeinsamen Gewerbegebietes der Städte Moringen und Northeim und des Windparks zwischen Höckelheim und Hollenstedt. Nach **Herrn Buksdrücker** (ERM GmbH) ist die Querung möglich. Eine konkrete Trasse wird im Planfeststellungsverfahren gefunden, auch unter Berücksichtigung des in Planung befindlichen Windparks. Denkbar ist eine Verlegung der Trasse an den Rand zwischen Gewerbegebiet und Windpark. **Herr Möller** (Stadt Northeim) berichtet, dass 9 Windkraftanlagen auf dem Gebiet zwischen Moringen und Höckelheim errichtet werden sollen. Dem Windpark steht **Herr Marten** (Landkreis Northeim) kritisch gegenüber. Der Vorhabensträger für den Windpark ist beim Landkreis Northeim vorstellig geworden, Anzahl und Höhen der Anlagen stehen noch nicht fest. Die letzte F-Plan Änderung bestimmt eine Höhenbegrenzung auf 100 m, zurzeit erfolgt die politische Willensbildung im Hinblick auf eine Vergrößerung der möglichen Höhe. Die Untersuchungen zur Avifauna laufen bereits. **Herr Möller** (Stadt Northeim) bestätigt die möglichen Höhen der Anlagen von über 100 m. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) fragt, wie ein Windpark in der Nähe eines Vogelschutzgebietes zu bewerten ist. Bei einer Stromfreileitung werden Auswirkungen auf Vogelarten erwartet, bei einem Windpark offenbar nicht. **Herr Breuer** (NLWKN) teilt dazu mit, dass auch ein Windpark grundsätzlich ein Problem für Vögel darstellt. Die Auswirkungen auf das VSG sind wahrscheinlich unter der Erheblichkeitsschwelle, da der Windpark nicht auf ganzer Länge des VSG entlangläuft. Der Landkreis wird dies im Rahmen seiner Genehmigung für den Windpark prüfen.

**Herr Schnabel** (Stadt Moringen) kritisiert den gegenüber den meisten anderen Abschnitten deutlich breiteren Planungskorridor im Moringener Becken. Grundsätzlich wird der Ersatzneubau und damit verbunden der Abbau vorhandener Leitungen begrüßt. Die Ortschaften Großenrode und Behrensen sollen aber aus dem Korridor herausgenommen werden. Hier ist bereits die Vorbelastung mit der vorbeilaufenden 110 kV-Leitung gegeben, zusätzliche Belastung z.B. durch Bündelung mit einer 380 kV-Leitung ist nicht hinnehmbar. Zudem werden Konflikte mit dem Schwarzstorchvorkommen gesehen. Er fordert ein HGÜ-Erdkabel, bzw. dass das Verfahren bis zur erwarteten Überarbeitung des EnLAG ausgesetzt wird. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) erläutert zum Moringener Becken, dass dieses in der naturräumlichen Bedeutung für rastende Vogelarten keine gesteigerte Relevanz hat. Konflikte sind vorhanden, aber nicht genehmigungshinderlich. Die Vorkommen des Schwarzstorches wurden berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung der Trasse erfolgt im Planfeststellungsverfahren. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) begründet den im fraglichen Bereich aufgeweiteten Korridor mit der südlich von Moringen abzubauenen 220 kV-Leitung und der an Großenrode und Behrensen vorbeiführenden 110 kV-Leitung. Die Aufweitung sollte die Untersuchung verschiedene Trassenverläufe ermöglichen.

**Herr Schnabel** (Stadt Moringen) weist auf das nördlich von Moringen gelegene Windenergieanlagegebiet als möglichen Konflikt mit der Trassierung hin. Für den Bau von Anlagen bis zu einer Höhe von 118 m wurde bereits Interesse bekundet. Eine steuernde Darstellung des F-Plans zur Ansiedlung von Windenergieanlagen existiert aufgrund eines Gerichtsurteils nicht mehr. Entsprechende Anträge sind nunmehr als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) verneint einen möglichen Konflikt. Das Gebiet liegt deutlich außerhalb des Planungskorridors.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) spricht die im westlichen Bereich des Planungskorridors auf das Umspannwerk Hardeggen zulaufende 110 kV-Leitung und deren Bündelung mit dem Neubau der 380 kV-Leitung. Dazu erläutert **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH), dass die 220 kV-Leitung abgebaut wird, zurzeit aber noch nicht klar ist, ob die vorhandene 110 kV-Leitung mit auf das neue Gestänge genommen werden kann und damit ein zusätzlicher Trassenabbau erfolgt, oder ob die neue 380 kV-Leitung parallel bis zum UW Hardeggen geführt wird.

**Erörterung am 12.04.2011 (Nachmittag):****Raumverträglichkeitsstudie und  
Umweltverträglichkeitsstudie für die Variante 2 (teilweise in  
Überlagerung mit 3 und 4) im Abschnitt Bockenem –  
Einmündung in Varianten 1 und 5 bei Moringen**

Verfahrensführer:	Herr Piegsa (ML / RV BS), Frau Brünesholz (ML) Herr Breuer (NLWKN)
Vorhabensträger:	Herr Siegmann, Frau Hamm (TenneT TSO GmbH) Herr Dr. Ohms (Rechtsanwalt) Herr Buksdrücker, Herr Dr. Gramatte, Frau Klaus, Frau Hackemesser (ERM GmbH) Herr Dr. Kreuziger (PNL GbR)
Protokollanten:	Herr Schnäker (ML / RV BS), Frau Worch (ML / RV BS), Herr Bredtschneider (ML / RV BS)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste
Ort:	Kreisverwaltung Hildesheim, Sitzungssaal
Beginn:	13:03 Uhr
Ende:	15:38 Uhr

Zu Beginn des Termins äußert **Herr Ehmen** (Stadt Bad Gandersheim) Kritik an der bisherigen Protokollführung. Nach seiner Wahrnehmung wurde nicht alles Gesagte aufgezeichnet, sodass fraglich ist, ob später alle vorgebrachten Anregungen und Bedenken nachgelesen werden können. **Frau Brünesholz** (ML) und **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weisen darauf hin, dass ein Ergebnisprotokoll geführt wird.

**Herr Pletz** (Samtgemeinde Lamspringe) erklärt, dass der Vorhabensträger und der Verfahrensführer nur ungenügend auf die Einwendungen der Samtgemeinde Lamspringe eingegangen seien. Er übergibt eine schriftliche Erklärung. An der Stellungnahme wird uneingeschränkt festgehalten. **Herr Bartölke** (Stadt Bockenem) macht geltend, dass im weiteren Verfahren die hohen Eingriffe in das Landschaftsbild zu berücksichtigen seien. Er hebt dabei das Nettetal, den Hainberg und das Ambergau hervor. **Herr Poelmann** (Landkreis Hildesheim) verweist darauf, dass vier von fünf Trassenvarianten im Gebiet des Landkreises Hildesheim völlig unbelasteten Raum durchschneiden. Im Bereich Groß und Klein Ilde entsteht zudem durch die strikte Einhaltung des gesetzlichen 400 m Siedlungsabstandes eine völlig unsinnige Linienführung, die die Orte statt von einer von drei Seiten belastet. Abhilfe kann nur eine Erdverkabelung schaffen.

**Herr Weber** (Landkreis Hildesheim) nimmt Bezug auf den gesamten Planungsraum und spricht den vorgesehenen Abbau der 220 kV-Leitung im westlichen Bereich an (Variante 4). Er erkundigt sich, ob für die notwendige Neuversorgung des Hildesheimer Stadtgebietes der Bau einer weiteren, in der Gesamtplanung noch nicht dargestellten Leitung zu erwarten ist. Dazu erläutert **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH), dass das Umspannwerk Godenau

entsprechend ausgebaut werden soll. Grundsätzlich gilt je nach Auswahl der Trassenvariante, dass zur Versorgung des Hildesheimer Stadtgebietes eine Umspannung von der 380 kV-Ebene auf eine entsprechende 110 kV-Leitung über ein vorhandenes oder ein neu zu errichtendes Umspannwerk erforderlich wird. Für die Varianten 1 und 5 würde dies den Bau eines Umspannwerkes bei Dannhausen bedeuten, für die Variante 2 und 3 den Bau eines Umspannwerkes südlich Lamspringe. Bei Variante 4 wird das Umspannwerk Godenau genutzt. Auf die Frage von **Herrn Franke** (BI Südkreis), ob für den Bau eines Umspannwerkes ein Genehmigungsverfahren nach der 4. BImSchV mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, antwortet **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH), dass diese Verfahrensnotwendigkeit ab 220 kV besteht, allerdings nicht zwingend mit UVP.

Als Rechtsvertreter der Stadt Bad Salzdetfurth macht **Herr Machens** (Rechtsanwalt) geltend, dass die Bodenburger Streuobstwiesen nicht korrekt kartiert, sondern einfach nur als Grünland ausgewiesen worden sind. Dies macht eine vernünftige Abwägung zweifelhaft. Dazu erläutert **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH), dass der fragliche Bereich Teil des Bodenburger Beckens ist, aber nicht weiter bis auf Einzelnutzungen aufgegliedert wurde. Eine Konkretisierung erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

**Frau Burgdorf** (NABU LV Nds.) weist darauf hin, dass die Ursprünglichkeit des Landschaftsbildes Ambergau und Nettetal mit erheblichen Landesmitteln wiederhergestellt worden ist. Die Aussage des Verfahrensführers, dass ein Ausgleich der möglichen Beeinträchtigung des betreffenden Landschaftsbildes nur mit zweckgebundenen Geldzahlungen kompensierbar wäre, ist ungenügend. **Herr Breuer** (NLWKN) bestätigt, dass das Landschaftsbild ein hohes Schutzgut darstellt und stimmt der Aussage zu, dass bei Beeinträchtigungen natürliche Entschädigungen i. d. R. nicht möglich sind. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Interesse am Erhalt des Landschaftsbildes mit jedem anderen Schutzgut und Interesse konkurriert; hier mit dem öffentlichen Interesse an dem Bauvorhaben. Insofern ist davon auszugehen, dass -je nach gewählter Trassenvariante- das Landschaftsbild in Teilbereichen tatsächlich irreversibel geschädigt wird. Bei der Zweckgebundenheit von Entschädigungszahlungen ist der Empfänger relativ frei, eine Rehabilitationsmaßnahme für das beeinträchtigte Landschaftsbild kann nicht erwartet werden. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte zu einer sinnvollen Mittelverwendung führen können.

**Herr Pletz** (Samtgemeinde Lamspringe) nimmt noch einmal Bezug auf den Zick-Zack-Kurs der dargestellten Trassierung im Bereich Groß und Klein Ilde und bekräftigt, dass dies eine sehr starke Belastung für die Menschen vor Ort ergeben würde. Im weiteren Trassenverlauf wird bei Sehlen zudem ein stark erdfallgefährdetes Gebiet berührt. Den Aspekt Landschaftsbild aufgreifend beschreibt **Herr Pletz** (Samtgemeinde Lamspringe) das Bodenburger Becken parallel der ICE-Strecke Richtung Bad Gandersheim als sanft ansteigende Tallandschaft. Eine exponierte Leitungsführung am Hang hätte eine erhöhte Wahrnehmbarkeit und damit eine starke Einschränkung des Landschaftsgenusses zur Folge. Dazu verweist **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) auf die durchgeführte Landschafts- und Sichtbarkeitsanalyse. Einzelne Masten können tatsächlich etwas höher ausfallen, allerdings erfolgt als Konfliktminimierung die Bündelung mit der bestehenden Bahnstromleitung. **Herr Marten** (Landkreis Northeim) stellt fest, dass der Vorhabensträger bislang die Möglichkeit der gemeinsamen Leitungsführung mit der Bahnstromleitung verneint hätte. Laut **Herrn Siegmann** (TenneT TSO GmbH) wäre grundsätzlich im Planfeststellungsverfahren mit anderen Netzbetreibern zu klären, inwieweit die gemeinsame Leitungsführung auf einem Gestänge möglich ist. Auf Nachfrage von **Herrn Schnute** (Stadt Bad Gandersheim) stellt er dar, dass sich bei einer Parallelführung ein Abstand von etwa 50 m von den Mittelachsen der Leitungen aus gemessen ergeben würde.

Den Bereich Bodenburg/Lamspringe beschreibt **Herr Bruns** (BI Südkreis) als strukturschwache Region, die aus dem Potenzial der Erholungsfunktion schöpft. Den Ausführungen des Vorhabensträgers, Sehenswürdigkeiten würden mehrere Kilometer vom Trassenkorridor ent-

fernt liegen, kann nicht gefolgt werden. Sehenswürdigkeiten liegen teilweise direkt unter der projektierten Freileitung, beispielsweise der Skulpturenweg. Dazu sagt **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH), dass die Attraktivität eines Raumes einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen ist und dass dem durch eine Sichtbarkeitsanalyse, die das Landschaftsbild berücksichtigt hat, Rechnung getragen wurde. Die Sichtbarkeitsauswirkungen wurden darin richtig erfasst, so z. B. auch auf die Nutzung von unter der Freileitung verlaufenden Radwegen.

**Herr Pletz** (Samtgemeinde Lamspringe) ist mit der Würdigung der Erholungsfunktion des Raumes, die über Gemeindegrenzen hinaus geht, nach wie vor nicht einverstanden. Drei Kurorte, nämlich Bad Salzdetfurth, Lamspringe und Bad Gandersheim bilden ein Band, welches von der dargestellten Trasse durchschnitten würde. Die gemeinsame Entwicklung würde stark behindert werden. In diesem Zusammenhang ist die Würdigung der Kulturgüter nicht akzeptabel. Das Kloster Lamspringe beispielsweise sei nicht, wie der Vorhabensträger behauptet, über 2 km vom Trassenkorridor entfernt, sondern nur 1,7 km. Auf die erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und damit verbunden der Erholungsfunktion bezieht sich auch **Herr Rautenberg** (BI Sibbesse). Im fraglichen Bereich quert die Neutrassierung dreimal die vorhandene 110 kV-Freileitung und die ICE-Trasse, wodurch die Masten entsprechend höher ausfallen müssen und das Erscheinungsbild durch die besondere Masigkeit in erheblichem Maße verstärkt wird. Er stellt die Frage, ob die Bahn den Querungen zustimmt. Dazu macht **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) nochmals darauf aufmerksam, dass die Trassenverläufe in den Planungskorridoren Grobverläufe für das Raumordnungsverfahren sind. Querungen vorhandener Freileitungen oder Eisenbahntrassen werden möglichst landschaftsverträglich ausgeführt, wobei die genauen Kreuzungspunkte jetzt noch nicht feststehen können. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass seitens der Bahn keine Einschränkungen bestehen, wenn die technischen Voraussetzungen im Querungsbereich eingehalten werden.

**Herr Bruns** (BI Südkreis) macht auf Sulfatkarstgebiete im Bereich Sehlem mit hoher Erdfallgefährdung aufmerksam. Aufgrund bereits vorhandener Erdfälle in erheblicher Ausdehnung erscheint der Bau von Masten dort nicht möglich. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) verweist auf verschiedene technische Möglichkeiten zur Gefährdungsminimierung. Das Unternehmen verfügt über ausreichend Praxiserfahrung, sodass Masten auch bei schwierigem Untergrund standsicher gegründet werden können. Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach Festlegung der genauen Maststandorte durchzuführen. **Herr Franke** (BI Südkreis) ist damit nicht einverstanden. Erdfallgefahr ist ein geologisches Problem, kein Problem im Rahmen einer Baugrunduntersuchung, insofern wären jetzt vertiefende Gutachten notwendig.

**Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) fragt, warum das Konfliktrisiko Forst herabgestuft worden ist, obwohl im Rahmen der Bündelung mit der 110 kV-Leitung Wald durch die dann parallel verlaufende zusätzliche 380 kV-Leitung neu angeschnitten wird. Dazu führt **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) aus, dass schon bei einer Bündelung, also dem Parallelverlauf einer neuen Leitung mit einer vorhandenen, Konfliktminimierungseffekte dadurch entstehen, dass die neue Trasse insgesamt schmaler ausfällt als bei einem vollkommenen Neubau ohne Bündelung.

**Herr Bruns** (BI Südkreis) zitiert § 28 a NNatG (a. F.), wonach verschiedene Biotope unter besonderen Schutz gestellt und Eingriffe weitestgehend verboten sind. Im dargestellten Trassenverlauf werden einige Biotope berührt bzw. beeinträchtigt. Im Bereich des Sehlemer Waldes existiert ein Vorkommen mit 11 Arten der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen. Der dem Wald vorgelagerte „Kummerhaufen“ hat besondere Bedeutung für den Artenschutz, Streuobstwiesen würden ebenfalls beeinträchtigt werden. Er erkundigt sich, wann und wie über Schutzmaßnahmen entschieden wird. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) weist darauf hin, dass sich eine Freileitung mit Ausnahme der Mastenstandorte und der Bauphase nicht auf die Rote Liste Arten der Pflanzen auswirken wird, die Vegetation damit unbeeinträchtigt bleibt. **Herr Dr. Gramatte** (ERM GmbH) ergänzt, dass geschützte Bereiche in bestimmter

Größenordnung erfasst worden sind. Die Größenordnung richtet sich nach der tatsächlich anzunehmenden Betroffenheit durch das Vorhaben. Bei kleinräumigen Biotopen sind Optimierungen durch geeignete Baustelleneinrichtung, Maststandorte und Überspannung möglich und ständige Praxis. Im Raumordnungsverfahren ist dies jedoch noch kein zu berücksichtigendes Kriterium. **Herr Bruns** (BI Südkreis) stimmt dieser Bewertung nicht zu, Kummerhaufen und Streuobstwiesen gehen ineinander über und sind damit als größerer Bereich in ihrer Gesamtausdehnung zu betrachten.

Auf die Frage von **Herrn Bruns** (BI Südkreis), inwiefern die Wasserschutzgebiete Bodenburg/Evensen, Wetteborn und Heckenbeck/Dankelsheim, die durch die Trassenführung gequert werden, berücksichtigt worden sind, erläutert **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH), dass die Wasserschutzzone III betroffen ist und sich durch entsprechende technische Maßnahmen keine Auswirkungen auf das Trinkwasser ergeben werden.

Für die Ortslage Sehlem kritisiert **Herr Bruns** (BI Südkreis), dass der notwendige 400 m Siedlungsabstand nur knapp eingehalten wird und damit Siedlungserweiterungen in den Randlagen verhindert würden. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) teilt dazu mit, dass F-Pläne und B-Pläne sowie auch eine von der Gemeinde nachgemeldete Fläche berücksichtigt worden sind. Die Berücksichtigung von nicht näher konkretisierten Zukunftsplanungen der Gemeinden ist jedoch im ROV nicht möglich.

Für den Bereich Sehlem weist **Herr Weber** (Landkreis Hildesheim) auf eine vorhandene Gasleitung hin und regt eine Trassenmodifizierung südlich Groß Ilde und Evensen an. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass der Planungskorridor zur Vermeidung der Waldquerung südlich von Evensen aufgeweitet worden ist. Der gewählte Verlauf der potenziellen Trassenachse stellte sich als günstigster heraus. Ein Vorsorgegebiet für Erholung und die Waldquerung sprachen gegen die Modifizierung der Trasse. Kleinräumige Veränderungen sind im Planfeststellungsverfahren noch möglich. Dem stimmt **Herr Piegsa** (ML / RV BS) nicht uneingeschränkt zu. Konflikte, die eine grundsätzliche Trassenführung in Frage stellen, müssen auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens gelöst werden, da sie Auswirkungen auf die Auswahl der Trasse haben können. Auf die Frage von **Herrn Marten** (Landkreis Northeim), inwieweit das Verlassen des Planungskorridors im Raumordnungsverfahren überhaupt möglich sei, erläutert **Herr Piegsa** (ML / RV BS), dass Nachbesserungen bei kleineren Abweichungen ohne erneutes Beteiligungsverfahren durchaus denkbar sind. Hier wäre zu klären, ob neue Konflikte entstehen und welche Intensität sie haben. Allein die Trassenlängen kann kein Kriterium sein. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass das Raumordnungsrecht auch bei größeren Abweichungen Klärung im Planfeststellungsverfahren ohne erneutes vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren zulässt.

Für den Trassenverlauf weiter in Richtung Süden fragt **Herr Franke** (BI Südkreis), ob es im Bereich des Modellflugplatzes Gehrenrode zu Störungen der Funkfernbedienungen der Flugmodelle und damit zu zusätzlichen Gefährdungssituationen kommen kann. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) schließt das aus, eine 110 kV-Freileitung existiert bereits, eine zusätzliche 380 kV-Freileitung in Bündelung mit der vorhandenen Leitung wird keine derartigen Störungen verursachen.

**Herr Gosslar** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) fragt nach möglichen Auswirkungen auf Bienenvölker im Bereich Heckenbeck, wo sich vor 2 Jahren ein Imker niedergelassen hat. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) und **Herr Dr. Gramatte** (ERM GmbH) verweisen auch hierzu auf die vorhandene 110 kV-Freileitung und die geplante Bündelung, die zusätzliche Belastungen für Bienenvölker nicht mit sich bringen wird. Tiere sind durch die für Menschen festgesetzten Grenzwerte ausreichend geschützt, zudem liegen keine anderslautenden Erfahrungen oder Meldungen von Betroffenen vor. Dem widerspricht **Herr Franke** (BI Südkreis). Eine wissenschaftliche Untersuchung aus Österreich belegt entsprechende Auswirkungen einer 380 kV-Freileitung. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) beendet die Aussprache zum Thema

„Elektromagnetische Auswirkungen auf Bienen bzw. Tiere“, da dies bereits Gegenstand einer früherer Erörterung in Northeim war.

**Herr Weber** (Landkreis Hildesheim) kritisiert die Trassenverschwenkung im Bereich Ohlenrode, mit der aufgrund des erforderlichen Siedlungsabstandes die Bündelung mit der vorhandenen 110 kV-Leitung für einen kurzen Abschnitt verlassen wird. Derartige Trassenverläufe können durch Erdverkabelung vermieden werden.

Für den Bereich Bad Gandersheim macht **Herrn Schnute** (Stadt Bad Gandersheim) erhebliche Raumwiderstände geltend, die auch durch Variantenabwägung nicht lösbar sind. Belange des Landschaftsbildes und des Tourismus können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die Trassierung der neuen Freileitung verläuft im Minimum rund 1 km vom Stadtzentrum entfernt. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) verweist dazu auf die geplante Bündelung mit der 110 kV-Leitung. **Herr Marten** (Landkreis Northeim) erwidert, dass die Bündelung gerade hier im Nahbereich kein Positivum darstellt, da eine bislang nicht sichtbare Beeinträchtigung durch die Bündelung erst wahrnehmbar wird. Die Lösung kann nur eine Erdverkabelung sein.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) verweist für den Bereich Bad Gandersheim - Kreiensen und weiter südlich auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft und fragt nach Lösungsmöglichkeiten. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass die Querung des Waldbestandes in diesem Bereich nicht vermieden werden kann. Der Konflikt ist in den Antragsunterlagen entsprechend ausgewiesen. Detailfragen sind im Planfeststellungsverfahren zu klären. Für den Bereich Kreiensen macht **Herr Rode** (Gemeinde Kreiensen) darauf aufmerksam, dass die Gemeinde bereits vor Jahren ein Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen hat, um das Landschaftsbild zu schonen. Die 380 kV-Trasse verläuft an einer anderen Stelle, wo nun Konflikte zu erwarten sind. Zudem wird durch die geplante Bündelung im Bereich der Talaue Billerbeck - Hajeshausen (ICE-Auetalbrücke, über 35 m Höhe) kein positiver Effekt hergestellt, sondern das Landschaftsbild weiter nachhaltig zerstört.

Für den weiteren Trassenverlauf Richtung Einbeck macht **Herr Sobeck** (Stadt Einbeck) gravierende Abwägungsfehler durch den Vorhabensträger geltend. Infolge dessen kann das Abwägungsergebnis im Raumordnungsverfahren auch nur mangelhaft sein. Beispielsweise wurde die im RROP verankerte Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung nicht ausreichend gewürdigt. Er verweist auf das bereits an die RV BS abgesandte Schreiben. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) verweist auf die durchgeführte Untersuchung zu den Belangen Tourismus und der Erholung entsprechend der Bedeutung, die beiden im RROP zugemessen wird. Darauf basiert die Einstufung (Band D). Exemplarisch für den Bereich der Ortslage Edemissen kann festgestellt werden, dass durch Abbau der 220 kV-Leitung und Neubau der 380 kV-Leitung größere Abstände entstehen und die Belastungen damit minimiert werden. **Herr Sobeck** (Stadt Einbeck) erwidert, dass 80 m hohe Masten in größeren Abständen nicht belastungsmindernd wirken, sondern neue, gravierende Beeinträchtigungen darstellen. Laut **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) sind allerdings keine 80 m hohen Masten geplant.

**Herr Toffel** (BI Bad Gandersheim/Kreiensen) spricht den Europaradwanderweg als Konflikt an. Dazu stellt **Herr Piegsa** (ML / RV BS) klar, dass der Europaradwanderweg von allen 5 Varianten gequert wird und insofern kein variantenspezifisches Problem darstellt.

**Frau Wenzel** (Stadt Einbeck) spricht die Gefahr des erhöhten Vogelschlages im Bereich des Vogelschutzgebietes Leinetal bei Salzderhelden an. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) verweist dazu auf die Erörterung am Vormittag und stellt nochmals fest, dass der gesamte Funktionsraum des Vogelschutzgebietes sich bis zur Untervariante 11-c erstreckt. Der nördliche Bereich hat eine geringe Bedeutung für die Vögel des Vogelschutzgebietes, Funktionsbezüge bestehen nach Süden hin. Der im Frühjahr und Herbst stattfindende Vogelzug erfolgt in der Regel über die Freileitung hinweg. Kollisionsrisiko ist weitgehend zu vernachlässigen, im Rahmen der Variantenabwägung aber auch auszublenden, da es sich nicht um eine spezi-

fisch örtliche Problematik handelt. **Herr Breuer** (NLWKN) unterstützt die Ausführungen des Gutachterbüros uneingeschränkt. **Herr Marten** (Landkreis Northeim) teilt die Einschätzungen der Gutachterbüros für den gesamten Bereich nur bedingt. Es handelt sich um einen naturnahen Leineabschnitt in attraktiver Landschaft. Mit Fördergeldern zur Tourismusbelebung wurde ein Radweg zwischen Einbeck und Kreiensen geschaffen. In Negenborn wird ein Ausflugslokal durch die Trassenführung betroffen. Der gesamte Betrachtungsraum ist erheblich schutzwürdig, Beeinträchtigungen sind nicht ausgleichbar. Unterhalb Clus wurde im Februar 2011 eine Kranichrast mit etwa 200 Tieren gemeldet. Die Flugbeziehungen reichen bis in den Leinepolder Salzderhelden hinein. Eine Freileitungsvariante stellt hier keine Alternative dar, sondern nur eine Erdverkabelung in einem anderen Korridor. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) führt aus, dass zumindest seitens des NLWKN keine bedeutsamen Kranichrastplätze in Südniedersachsen festgestellt worden sind, zukünftige Entwicklungen können nicht eingeschätzt werden. **Herr Breuer** (NLWKN) erläutert, dass für eine besondere Betrachtung und Bewertung die Verstetigung der Zahlen des Kranichvorkommens notwendig wäre. Zudem müssten Rastvorkommen im mindestens vierstelligen Bereich nachgewiesen werden, um das Kriterium der Bedeutsamkeit bejahen zu können. Zu konstatieren ist, dass der Kranich zurzeit von der Ausweitung des Maisanbaus profitiert, dies aber nicht zu einer besonderen Betrachtung bezüglich des Artenvorkommens führen kann.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) nimmt nochmals Bezug auf das Kranichvorkommen und führt aus, dass der Kranich seit Bestehen des Leinepolders Salzderhelden dort stetiger Rastvogel ist, allerdings nicht im vierstelligen Bereich. Neben dem Artenschutz legt der Landkreis Northeim aber sehr viel Wert auf Erholungs- und Tourismusaspekte.

Auf starke Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgebieten macht **Frau Wenzel** (Stadt Einbeck) aufmerksam. Einzelbetrachtungen sind nicht angebracht. Es ist nicht erkennbar, dass der Vorhabensträger Wechselbeziehungen im Landschaftsraum ausreichend berücksichtigt hat. Dem wird seitens der **Herren Dr. Kreuziger** (PNL GbR) und **Buksdrücker** (ERM GmbH) widersprochen. Sichtbeziehungen, Wechselbeziehungen, Landschaftsräume und Landschaftsbilder seien ausreichend erkannt und gewürdigt worden. **Frau Brünesholz** (ML) ergänzt, dass eine Gesamtbewertung im Rahmen der Variantenabwägung erfolgen wird.

Im weiteren Variantenverlauf macht **Herr Marten** (Landkreis Northeim) für den Bereich der Querung des Ilmetales (FFH-Gebiet) auf ein relevantes Landschaftsbild aufmerksam. Zudem gibt es westlich der Ortschaft Hollenstedt Schwarzstorchvorkommen mit erheblichem Aktionsradius u. a. in Richtung Osten in Querung des Trassenverlaufs. Als Lösung für diesen Bereich wird der Abbau der 220 kV-Leitung und der Neubau der 380 kV-Leitung als Erdkabel mit Annäherung an den Höhenzug Ahlsburg vorgeschlagen. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) und **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) verweisen auf den kompletten Ersatzneubau im betreffenden Abschnitt, sodass sich weder Veränderung des bisherigen Vogelschlagrisikos noch des Landschaftsbildes ergeben würden. Die daran anschließende Frage von **Herr Oertwig** (Landkreis Northeim), ob beim Trassenneubau geringere Masthöhen eingesetzt werden können, beantwortet **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) damit, dass nach derzeitiger Einschätzung Masten bis zu 40 m Höhe aufgestellt werden würden. Konkrete Maße ergeben sich erst im Planfeststellungsverfahren. Grundsätzlich gilt, dass der Trassenkorridor im fraglichen Bereich ausreichend Platz für Verschiebung lässt.

**Erörterung am 13.04.2011 (Vormittag):****Raumverträglichkeitsstudie und  
Umweltverträglichkeitsstudie für die Variante 3 (teilweise in  
Überlagerung mit 4) im Abschnitt Wahle – Einmündung in  
Variante 2 bei Lamspringe**

Verfahrensführer:	Herr Piegsa (ML / RV BS), Frau Brünesholz (ML) Herr Breuer (NLWKN)
Vorhabensträger:	Herr Siegmann (TenneT TSO GmbH) Herr Dr. Ohms (Rechtsanwalt) Herr Buksdrücker, Herr Dr. Gramatte, Frau Klaus, Frau Hackemesser (ERM GmbH) Herr Dr. Kreuziger (PNL GbR)
Protokollanten:	Herr Bredtschneider (ML / RV BS), Frau Worch (ML / RV BS), Herr Schnäker (ML / RV BS)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste
Ort:	Kreisverwaltung Hildesheim, Sitzungssaal
Beginn:	09:00 Uhr
Ende:	12:15 Uhr

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) begrüßt die Anwesenden und teilt mit, dass für den Ablauf der Erörterung nicht die einzelnen Schlagworte der Raumverträglichkeitsstudie (4.1 – 4.12) und der Umweltverträglichkeitsstudie (5.1.5 – 5.9) jeweils einzeln für den in Rede stehende Abschnitt der Variante 3 (teilweise in Überlagerung mit 4) zur Aussprache aufgerufen werden, sondern dass die Themen integrativ im räumlichem Zusammenhang einzelner Teilabschnitte behandelt werden sollen.

Die Einführung in den Erörterungsbereich erfolgt durch **Herrn Buksdrücker** (ERM GmbH).

**Bereich Wahle – Peine**

**Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) legt dar, dass in Waldabschnitten kein Ersatzneubau, sondern ein optimierter Ersatzneubau zur Ausführung kommt. Die Herabstufung bei der Bewertung der Beeinträchtigung von „Mittel“ auf „Gering“ ist nicht nachvollziehbar. Die Erwidern durch TenneT in der Synopse wird von ihr nicht akzeptiert. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass der Eingriff in den Wald möglichst vermieden werden soll und Waldabschnitte wie Langer Bruch überspannt werden können.

**Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) führt ergänzend aus, dass der Kompensationsbedarf für verlorengelassene Waldfunktionen (Waldumwandlung) zu gering angesetzt ist und statt im Verhältnis 1:1 im Verhältnis 1:2 erforderlich ist. Aussagen zu Wäldern der Wertstufe 2 fehlen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erwidert, dass hier über eine Maßgabe in der Landesplanerischen Feststellung ein Hinweis auf die Folgen für die landespflegerische Begleitplanung erfolgen kann.

**Herr Tarrey** (Stadt Peine) fragt, welchen Abstand die neue 380 kV-Leitung in den Bündelungsbereichen zur bestehenden 380 kV-Trasse hat. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) führt aus, dass der Abstand z.B. bei Schmedenstedt grob geschätzt ca. 300 m beträgt.

### **Bereich Klein Ilsede bis Schwicheldt**

**Herr Tarrey** (Stadt Peine) fragt nach dem Abstand der Trassenführung nördlich Berkum zur bestehenden 220 kV-Leitung und weist ergänzend darauf hin, dass die Ortsentwicklung Berkum gefährdet ist. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erwidert, dass die Trasse auf Grund des einzuhaltenden Siedlungsabstandes von der Bündelung mit der 220 kV-Leitung abweicht, stattdessen der 110 kV-Leitung folgt und diese Trassierung im Planfeststellungsverfahren optimiert wird. **Herr Tarrey** (Stadt Peine) führt darüber hinaus aus, dass die 110 kV-Leitung eine andere Größenordnung als die geplante Leitung hat und dass eine zusätzliche Leitung im Osten von Berkum geschaffen wird. Berkum werde nach dieser Planung rundherum von Höchstspannungsleitungen umschlossen. Zudem ist das Ziel der Bündelung durch häufige Richtungsänderungen nicht erkennbar. Er fordert zur Entlastung von Berkum die Verlängerung der Teilerdverkabelung Ilsede. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weist darauf hin, dass der Segelflugplatz nördlich des Mittellandkanals eine Höhenbegrenzung der Masten in diesem Bereich bedingt und bittet um Erläuterung, ob durch Einebenenmasten oder eine Trassensuche südlich Berkum/Rosenthal die Trasse optimiert werden kann. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) legt dar, dass auch im Süden aufgrund von Siedlungsannäherungen kein günstigerer Trassenverlauf gefunden werden konnte - die Trasse ist als Ersatzneubau vorgesehen und bewirkt die geringsten Beeinträchtigungen. **Herr Tarrey** (Stadt Peine) weist darauf hin, dass durch eine südliche Führung der Konflikt nicht gelöst werden kann. Zur Konfliktbewältigung ist eine Teilerdverkabelung bis Mehrum unter Berücksichtigung von Siedlungsaspekten und Avifauna zu untersuchen.

**Frau Köhler** (Landkreis Peine) erläutert, dass der Rückbau der 220 kV-Leitung auf Grund der Zick-Zackführung bei den Varianten 3 + 4 zu keinem Vorteil für das Landschaftsbild führt. Diese Varianten sind mit einem höheren Konfliktpotenzial zu bewerten, da Habitats von Uhu und Weißstorch in Telgte und Fürstenauer Holz beeinträchtigt werden. Die Fuhseniederung nahe des Umspannwerkes bei Klein Ilsede ist ein Brutvogellebensraum nationaler Bedeutung. Sie ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es besteht die Forderung, die Fuhseniederung mit einem Erdkabel unterirdisch in geschlossener Bauweise zu queren, aus Gründen des Vogelschutzes die Erdkabeltrasse zu optimieren und nach Westen zu verlängern, um einen wirtschaftlich sinnvollen Abschnitt des derzeit nur 1,5 km langen Verkabelungsabschnitt bei Klein Ilsede zu erhalten. Kritisiert wird, dass § 30 Biotope nicht entsprechend berücksichtigt werden. Daher ist die Änderung der Bewertung des Konfliktrisikos von hoch auf sehr hoch über eine entsprechende Maßgabe erforderlich. Zudem bestehen hinsichtlich des Vogelfluges funktionale Beziehungen nach Norden zum VSG Wendesser Moor, die nicht berücksichtigt wurden.

**Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) teilt die Einschätzung, dass die Fuhseniederung ein sehr bedeutsamer Lebensraum ist. Bei der Ermittlung des Konfliktrisikos wurden alle Arten berücksichtigt. Ein Ersatzneubau als Freileitung in optimierter Trasse führt zu keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen. Durch die nördlich abgerückte Trasse ist sogar eine Verbesserung der Situation der Rastvögel zu erwarten. In artenschutzrechtlicher Hinsicht besteht daher keine Relevanz, da das Kollisionsrisiko insgesamt gemindert wird. Hinsichtlich der funktionalen Beziehungen zum VSG Wendesser Moor weist er darauf hin, dass in der Brutzeit die Arten eine Entfernung von über 5 km meiden. **Herr Breuer** (NLWKN) bestätigt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht und daher der Argumentation des Gutachters gefolgt wird. Bei der Planung eines Erdkabels können sich gleichwohl vorteilhafte Synergien für Siedlungsbereiche und Vogellebensräume ergeben. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass die Planungsebenen Raumordnung und Planfeststellung abgeschichtet werden müssen und die Regelung der Erdverkabelung in der Planfeststellung erfolgen muss, was sich auch aus der Neufassung des

§ 2 EnLAG ergibt. Er verweist im Übrigen auf überwiegendes öffentliches Interesse an der wirtschaftlichen Realisierung der Höchstspannungsverbindung. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) betont, dass die Optimierung der Trasse und die Entschärfung der Konflikte, soweit raumbedeutsam, im Raumordnungsverfahren zu klären sind.

**Herr Tarrey** (Stadt Peine) weist darauf hin, dass die Bündelungen der Varianten im Bereich Peine auf 12 -15 km Länge weniger als 50 % umfassen.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) bittet um Erörterung, inwieweit im Bereich der Ilseder Mühle eine Freileitung denkbar ist. **Herr Brandes** (Gemeinde Ilsede) fordert eine gleichwertige Betrachtung der Schutzgüter Mensch und Natur. In der Ilseder Mühle wird gewohnt, zudem wird sie derzeit umgebaut. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) legt dar, dass eine Erdverkabelung nicht konfliktfrei ist und Probleme mit anderen Schutzgütern hervorruft als eine Freileitung. Die Pro- und Contra-Argumente sind entsprechend abzuwägen.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) greift den Hinweis auf, dass der Erdkabelabschnitt Ilsede mit einer Länge von 1,5 km nicht wirtschaftlich ist und fragt, wie der Vorhabensträger mit der durch EnLAG vorgegebenen wirtschaftlichen Mindestlänge von 3 km umgehen will. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass der Forderung nach Verkabelungsabschnitten in der Planfeststellung nachgekommen wird. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) erläutert ergänzend, dass im Raumordnungsverfahren keine Detailfragen geklärt werden können und müssen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass offene Konflikte im Raumordnungsverfahren gelöst werden müssen und nicht in das Planfeststellungsverfahren verschoben werden. **Herr Tarrey** (Stadt Peine) unterstützt diese Ausführung und fordert so zu verfahren. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass Beeinträchtigungen besser in der Detailplanung und in der Planfeststellung, notfalls und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen auch durch eine wirtschaftlich und technisch effiziente Teilerdverkabelung gelöst werden können.

**Frau Schneider** (Nds. Landvolk Braunschweig) legt dar, dass durch eine Erdverkabelung die örtliche Agrarstruktur zerschnitten wird und im Raumordnungsverfahren die Trassierung entlang von Straßen oder parallel zum Mittellandkanal zu prüfen ist. Darüber hinaus soll die Kompensation für Waldeingriffe und Beeinträchtigungen des Waldes nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. **Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) bestätigt, dass Kompensation für Waldschäden nicht nur auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen soll.

**Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) ist der Ansicht, dass der Vorhabensträger Zugeständnisse machen müsste, damit eine Variante landesplanerisch festgestellt werden kann. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) stellt klar, dass alle Varianten untereinander abgewogen werden und in der heutigen Erörterung keine Lösung erzielt wird. Zudem möchte er wissen, ob das Spülbohrverfahren im Bereich der Fuhseniederung auf 580 m Länge machbar ist. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) antwortet, dass dies Vorort anhand der Gegebenheiten untersucht werden muss.

### **Bereich Schwicheldt bis Mehrum**

**Herr Erwig** (Gemeinde Hohenhameln) bemängelt den Verlauf der geplanten 380 kV-Leitung innerhalb des Gemeindegebietes. Dieser führt zu einem Heranrücken an das Industriegebiet, in dem auch Menschen wohnen. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) schildert, dass die Leitung aufgrund des Abbaus der 220 kV-Leitung am Kraftwerk Mehrum angeschlossen werden muss. Der gewählte Verlauf stellt sich als günstigster dar.

**Frau Strehlau** (BI Sibbesse) bittet um Auskunft, ob die 220 kV-Höchstspannungsleitung von Wahle nach Lehrte grundsätzlich abgebaut wird. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass die Leitung nur bei Varianten 3 und 4 zurückgebaut wird und die Verbindung Mehrum – Lehrte bestehen bleibt.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) weist auf ein vorhandenes Vorranggebiet für Windenergienutzung im Bereich zwischen Schwicheldt und Mehrum hin und fragt nach einer Lösung zur Vermeidung des Konfliktes. Das Gebiet wird durch die geplante Leitung großflächig durchschnitten. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass eine Konfliktlösung durch Verschiebung der Trasse nach Norden oder aber auch im Rahmen der Optimierung der Querung des Vorranggebietes möglich ist (s. Kartenanlage: NDS\_WKA\_Mehrum.pdf).

### **Bereich Mehrum bis Algermissen**

**Herr Moegerle** (Gemeinde Algermissen) verdeutlicht, dass im Bereich des Vorranggebietes für Windenergienutzung zwischen Algermissen und der B 494 Nachbesserungsbedarf besteht, da die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde eingeschränkt werden. Darüber hinaus wird um Auskunft gebeten, inwieweit die nördliche Untervariante noch weiter verfolgt wird. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass sowohl Bündelung wie auch Verschwenkung nach Süden zur Trassenoptimierung möglich sind und somit eine Konfliktlösung gegeben ist, die innerhalb der Planfeststellung vertieft werden kann. **Herr Flory** (Landkreis Hildesheim) fordert, dass die Lösung im Raumordnungsverfahren erfolgen muss, da das Vorranggebiet als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. Diese Haltung vertritt auch **Herr Piegsa** (ML / RV BS). Er erklärt, dass sich die Trassenvariante im Norden derzeit nicht als bessere Trassierung aufdrängt und somit auch nicht vordringlich verfolgt wird. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) sieht den südlich dargestellten Trassenverlauf als zu bevorzugen an, auch wenn die nördliche Variante nur unwesentlich schlechter zu bewerten ist (s. Kartenanlage: NDS\_WKA\_Clauen.pdf). **Herr Moegerle** (Gemeinde Algermissen) legt dar, dass auf Grund der Betroffenheit der Bürger in den Ortsteilen der Gemeinde die südliche Variante weniger belastend wirkt.

### **Bereich Sarstedt**

**Herr Lücke** (Gemeine Giesen) erwähnt ein Schreiben der TenneT bezüglich der Gemeindeverbindungsstraßenplanung Giesen - Ahrbergen aus dem sich ergibt, dass die südliche Trassierung nicht mehr weiterverfolgt wird. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass dieses Schreiben nicht bekannt ist. Er sagt zu, die Herkunft zu klären.

**Frau Stübe** (Landkreis Hildesheim) legt dar, dass die Erwiderung zu dem berührten Rastvogelgebiet zwischen Ahrbergen und der B 6 (Synopse ID 859) nicht auf das zu behandelnde Problem eingeht. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) entgegnet, dass der Rastfunktionsraum Giesen überprüft wurde. An der Reihung der Varianten ändere sich aber nichts.

**Herr Lücke** (Gemeine Giesen) bittet um Berücksichtigung der Ausbauplanung für das Kaliwerk Giesen und der gemeindlichen Siedlungsentwicklung. **Herr Plein** (Stadt Sarstedt) weist auf große Kavernen im Bereich des Bodenabbaus hin. Die Standsicherheit im Bereich der Kavernen wird als problematisch angesehen. Eine Lösung dazu ist im Raumordnungsverfahren erforderlich. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass eine technische Lösung mit Ramppfahlgründung oder großer Plattengründung möglich ist und dies im Planfeststellungsverfahren geklärt wird.

**Frau Strehlau** (BI Sibbesse) bittet um Erläuterung, welche Lösung bei der Querung des schmalen NSG Ahrbergener Holz vorgesehen ist. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) stellt klar, dass das NSG umgangen wird.

**Herr Flory** (Landkreis Hildesheim) weist auf bestehende Vorranggebiete für Sand, Kies, Kieseisand im Bereich Ahrbergen hin. Er befürchtet Bodensenkungen, da der ganze Bereich zwischen Ahrbergen und Giesen unterhöhlt ist. Ein Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Kaliwerkes ist in Vorbereitung, die Unterlagen werden übersandt. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) legt zusammenfassend dar, dass Bergsenkungen möglich sind, aber für den Freileitungsbau in solchen Gebieten technische Lösungen existieren.

**Frau Burgdorf** (NABU LV Nds.) erläutert, dass die Trassierung südlich Ahrbergen zu einer Beeinträchtigung des NSG Klein Förster Holz führt. Die dort vorkommenden Fledermäuse und Vögel werden gestört. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass das NSG zweigeteilt ist und die Trasse zwischen den Teilbereichen verläuft. **Frau Stübe** (Landkreis Hildesheim) stellt fest, dass das NSG damit funktional zerschnitten wird. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) legt ergänzend dar, dass eine Verschiebung der Trasse über bewohnte Siedlungsflächen führen würde. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass die Abstandsregelung des EnLAG nicht für Gewerbegebiete gilt. Hier sind lediglich die Regelungen der 26. BImSchV einzuhalten.

### **Bereich Hildesheimer Wald**

**Herr Neise** (Gemeinde Nordstemmen) weist auf den zu berücksichtigenden Kiesabbau bei Barnten hin. Darüber hinaus bewirkt der Anschnitt des Hildesheimer Waldes Konflikte, die weit in den nördlichen Bereich hinein reichen.

**Frau Strehlau** (BI Sibbesse) weist auf verschiedene berührte Schutzgüter im weiteren Bereich des Trassenkorridors wie die Sohlebäche im nördlichen Bereich des Hildesheimer Waldes und die Saline Heiersum hin und befürchtet Auswirkungen, die zur Verschlechterung der örtlichen Situation führen. **Herr Buksdrücker** (ERM) erläutert, dass der erweiterte 2 km-Untersuchungsraum kein Schutzabstand oder Wirkraum ist, sondern Betrachtungsraum zur Erfassung des Ist-Zustandes. Beeinträchtigungen der erwähnten Schutzgüter können ausgeschlossen werden.

**Frau Burgdorf** (NABU LV Nds.) spricht das im Hildesheimer Wald liegende Vogelschutzgebiet und das darin befindliche Schwarzstorchvorkommen an. Die Erwiderung in der Synopse dazu ist unzutreffend. Die vogelkundlichen Beobachtungen erfolgten über viele Jahre. Viele Brut- und Rastplätze konnten beobachtet werden, die Unterlagen dazu liegen bei der UNB der Stadt Hildesheim. Eine nördlich des Hildesheimer Waldes geplante Windkraftanlage wurde auf Grund der Brutvorkommen des Schwarzstorches nicht genehmigt. Nach der EU Vogelschutzverordnung ist das Schwarzstorchvorkommen die Wert bestimmende Art. Das Konfliktrisiko bezieht sich auch auf Kranichpopulation. Eine Kartierung des NABU wird dem Verhandlungsführer übergeben. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) legt dar, dass die Windkraftanlagen nördlich des Hildesheimer Waldes anders als Freileitungen zu bewerten sind. Bei Windkraftanlagen sind wesentlich höhere Konfliktrisiken, insbesondere bei Dämmerungsflügen, anzunehmen. Die maßgeblichen Arten eines VSG sind bei der Prüfung der Verträglichkeit entscheidend. Der Schwarzstorch ist als Brutvogel im VSG Hildesheimer Wald nicht aufgeführt. Daher wird der Schwarzstorch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet. Die Bereiche, in denen der Schwarzstorch vorkommt, sind bekannt. Durch die großen Nahrungshabitate ist ein hohes Konfliktpotenzial nicht unwahrscheinlich. Die Leitungen sollen markiert werden, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu verhindern. Der Kranichzug ist für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht relevant. Konkrete Rastgebiete stellen ein Problem dar, kommen im Hildesheimer Wald aber nicht vor. **Herr Breuer** (NLWKN) bestätigt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Kraniche zu erwarten ist. Der Kranich ist nicht maßgeblicher Bestandteil des VSG. Für den Schwarzstorch stellt sich dagegen die Lage problematischer dar. Empfohlen wird die Berücksichtigung des Schwarzstorches als Brutvogel im VSG Hildesheimer Wald. Das NLWKN und das Gutachterbüro werden nochmals in diese Prüfung einsteigen. Nur eine signifikante Beeinträchtigung oder eine Beeinträchtigung mit erheblicher Schwere könnte der Trasse entgegengehalten werden.

**Frau Strehlau** (BI Sibbesse) bittet um Klärung, ob der Schwarzstorch im Hildesheimer Wald als Brut- und/oder Rastvogel berücksichtigt wird und verweist auf die Bestimmungen der NSG-VO vom 10.11.2004. **Herr Breuer** (NLWKN) erklärt, dass in VSG nur die Arten geschützt werden, die für das jeweilige Natura 2000 gemeldet wurden. Der Schwarzstorch hat bei der Meldung des Hildesheimer Waldes noch keine Rolle gespielt. Jetzt sollte man von

der realen Situation ausgehen. Die VSG sind national zu sichern und zusätzliche Arten mit aufzunehmen. **Frau Strehlau** (BI Sibbesse) betont, dass laut NSG-Verordnung die Störung der Arten verboten ist. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass die Regelungen der Naturschutzverordnungen Ausnahme bei öffentlichen Interesse zulassen. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) weist darauf hin, dass in erster Linie nicht die Leitung selbst stört, sondern Störungen durch die Baumaßnahme eintreten können. **Herr Weber** (Landkreis Hildesheim) legt dar, dass die Beeinträchtigungen auch den Lärchenberg und den Finkenberg betreffen, die der Landkreis noch nicht als NSG ausgewiesen hat. Der Maßstab der Prüfung muss dann sein, dass gar keine Beeinträchtigungen für VSG und seine Bestandteile eintreten dürfen. **Herr Breuer** (NLWKN) schildert, dass das Verschlechterungsverbot anzusetzen ist, da die Unterschutzstellung noch aussteht. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) antwortet, dass damit ein faktisches VSG unterstellt wird. Diese Auffassung wird nicht geteilt. **Herr Breuer** (NLWKN) merkt an, dass zu prüfen ist, ob Stand der Meldung des VSG oder jetziger Zustand zugrunde zu legen ist.

**Frau Strehlau** (BI Sibbesse) führt aus, dass der Kompensationsbedarf für Wald bei Variante 3 am größten ist und fragt nach der Lage der Kompensationsflächen. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) weist darauf hin, dass der Waldanschnitt nicht größer als bei anderen Varianten ist, innerhalb des Waldes auch Kompensationen möglich sind und die Kompensationsfragen im Planfeststellungsverfahren geregelt werden. **Frau Strehlau** (BI Sibbesse) fragt ergänzend, inwieweit es möglich ist den Hildesheimer Wald aufzuwerten. **Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) bestätigt, dass Waldbetroffenheiten nicht vollständig aus den Unterlagen hervor gehen. Wälder sind im Variantenvergleich in etwa gleich betroffen. Insgesamt wird eine höhere Kompensation als 1:1 gefordert.

### **Bereich Hildesheimer Wald bis Sibbesse**

**Herr Rautenberg** (BI Sibbesse) bittet um Erläuterung wie die Bewertung im Waldeinschnitt oder am Waldrand im Despetal erfolgt. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) legt dar, dass die Optimierungsbestrebungen im Despetal, Siedlungsabstände einzuhalten, zu einer nördlichen Trassierung am Waldrand führten.

**Herr Piegsa** (ML / RV BS) fragt, ob aufgrund der Probleme mit dem Anschneiden des Hildesheimer Waldes und der damit verbundenen Schwarzstorchproblematik eine Führung der Trasse südlich der Ortschaften denkbar ist. **Herr Buksdrücker** erwidert, dass, die Führung am südlichen Rand des Trassenkorridors möglich ist; aber aufgrund der Bündelung mit der bestehenden Leitung die nördliche Variante günstiger ist. **Herr Rautenberg** (BI Sibbesse) möchte die Waldrandproblematik im Raumordnungsverfahren betrachtet wissen und weist zudem darauf hin, dass die Trasse von Sibbesse bis Sehem die ICE-Strecke und Bahnstromtrasse mehrmals kreuzt und hierbei auffallend höhere Masten errichtet werden müssen. Dazu erläutert **Herr Buksdrücker** das Bündelungsgebot. Die Querung der ICE-Strecke sowie der Bahnstromtrasse ist unproblematisch.

**Herr Rautenberg** (BI Sibbesse) führt aus, dass bei Abständen bis zu 300 m zur vorhandenen Leitung nicht von einer Bündelung auszugehen ist. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) bestätigt, dass dies in der Abwägung gewürdigt wird. **Herr Rautenberg** (BI Sibbesse) legt ergänzend dar, dass anstelle der Dreifach-Kreuzung der Schnellbahntrasse eine Verkabelung entlang der ICE Trasse einfacher realisiert werden kann. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erklärt, dass die Querung mit der 110 kV-Bahnstrom- und der Schnellbahntrasse technisch ohne Probleme lösbar ist. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) weist darauf hin, dass es Thema im Planfeststellungsverfahren gelöst wird. **Herr Rautenberg** (BI Sibbesse) fragt ergänzend, ob eine Trassierung auf gemeinsamem Gestänge mit der 110 kV-Bahnstromleitung möglich ist. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass die geplante Leitungsführung im Parallelbau erfolgen soll. Ob die Führung auf einem Gestänge sinnvoll oder erforderlich ist, kann ggf. im Planfeststellungsverfahren geklärt werden.

**Herr Mertens** (Samtgemeinde Gronau) stellt fest, dass die Einwendungen der Samtgemeinde Gronau nicht ausgeräumt sind. **Herr Machens** (Rechtsanwalt) bemängelt als Vertreter der Samtgemeinde Gronau zudem eine fehlende Auseinandersetzung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Landschaft zw. Betheln und Despetal, die durch den Leitungsbau betroffenen werden. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erklärt, dass die Störung vorhandener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht in der vorliegenden Planung sondern im Planfeststellungsverfahren behandelt werden.

**Frau Dittmann** (Samtgemeinde Gronau) erklärt, dass die vorgesehene Variantenführung für den Biotopverbund zwischen dem Hildesheimer Wald und der Leineniederung nicht förderlich ist. Eine Trassenverschiebung im Nachgang zum Raumordnungsverfahren kann schwierig werden. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erläutert, dass der Trassenverlauf im Raumordnungsverfahren nicht parzellenscharf festgelegt wird. Die Klärung der Details erfolgt im Planfeststellungsverfahren. **Herr Machens** (Rechtsanwalt) ergänzt, dass der Verlauf der Trassierung und die Festlegung der Maststandorte von erheblicher Bedeutung zur Bewertung der Beeinträchtigung sind. Als Vertreter der Samtgemeinde Sibbesse verweist er ergänzend auf eine in der Trasse liegende Ferienhaussiedlung, die dem Wohnen dient. **Frau Brünesholz** (ML) entgegnet, dass die Abstandsregelungen des EnLAG nur für Gebiete gelten, die vorwiegend dem dauerhaften Wohnen, und nicht nur dem vorübergehenden Freizeitwohnen, dienen.

**Frau Strehlau** (BI Sibbesse) weist darauf hin, dass man in einigen Trassenbereichen bis zum Brocken schauen kann und der "Rennsteig" als Teil des Jakobsweges Lübeck - Göttingen von besonderer Bedeutung ist. Der Bau der Höchstspannungsverbindung führt voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung. **Herr Dr. Schmidt** (BI Betheln gegen Megamasten -BI Betheln-) ergänzt, dass die Einwendungen nicht widerlegt sind und daher eine Vollverkabelung mit HGÜ-Technologie erforderlich ist. Die Bedenken der BI Sibbesse werden aufrecht erhalten. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) ist sich sicher, dass nach Abwägung der unterschiedlichsten Belange und Berücksichtigung der vielfältigen Erfordernisse nicht alle Betroffenen mit dem Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung zufrieden sein werden.

**Herr Neuber** (BI Despetal) legt dar, dass im Bereich Nienstedt Wald abgeholzt wird und bittet um Erläuterung der Vermeidungsoptionen. Darüber hinaus sieht er einen Widerspruch zwischen Naturschutz und vorgesehener Trassierung, da z.B. die Wildkatze ihren Lebensraum im Wald findet. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) führt dazu aus, dass der Lebensraum der Wildkatze durch das Vorhaben nicht verschlechtert wird. **Herr Breuer** (NLWKN) bestätigt, dass die 380 kV-Leitung kein Problem für die Wildkatze darstellt

**Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) unterstützt die Forderung, Waldbereiche aus ökologischen Gründen zu vermeiden. Zudem werden Forstgenossenschaften stark beeinträchtigt. In dem angesprochen Bereich sollte verstärkt das Bündelungsgebot beachtet und Trassenverschiebungen untersucht werden.

**Herr Rautenberg** (BI Sibbesse) erklärt, dass Wald als Lebensraum für die Wildkatze unverzichtbar ist, denn da wo Wald vernichtet wird, verschwindet auch die Wildkatze. Im Übrigen wird um eine Definition gebeten, was unter den Begriff der Wohngebäude, von denen Abstand zu halten ist, fällt. Er stellt in Frage, dass die erforderlichen Abstände z.B. in Segeste (Almstedt) eingehalten werden. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) verweist auf die Regelungen des LROP bzw. EnLAG zur Siedlungsannäherung und auf das BauGB zur Begriffsinterpretation. Ob der im § 2 Abs. 2 EnLAG festgelegten Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im angesprochenen Bereich eingehalten wird, ist zu prüfen.

**Erörterung am 13.04.2011 (Nachmittag):****Raumverträglichkeitsstudie und  
Umweltverträglichkeitsstudie für die Variante 4 im  
Abschnitt Sarstedt – Einmündung in Varianten 2 und 3 bei  
Einbeck**

Verfahrensführer:	Herr Piegsa (ML / RV BS), Frau Brünesholz (ML) Herr Breuer (NLWKN)
Vorhabensträger:	Herr Siegmann (TenneT TSO GmbH) Herr Dr. Ohms (Rechtsanwalt) Herr Buksdrücker, Herr Dr. Gramatte, Frau Klaus, Frau Hackemesser (ERM GmbH) Herr Dr. Kreuziger (PNL GbR)
Protokollanten:	Frau Worch (ML / RV BS), Herr Bredtschneider (ML / RV BS), Herr Schnäker (MI / RV BS)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste
Ort:	Kreisverwaltung Hildesheim, Sitzungssaal
Beginn:	13:20 Uhr
Ende:	15:13 Uhr

**Abschnitt Sarstedt bis Delligsen**

**Herr Neise** (Gemeinde Nordstemmen) möchte wissen, unter welchen Bedingungen die bestehende 220 kV-Leitung Lehrte – Godenau – Hardeggen rückgebaut wird. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass der Rückbau der 220 kV-Leitung unabhängig von der Variantenwahl erfolgt.

**Herr Dr. von Waldthausen** (Rechtsanwalt) erfragt, warum die Möglichkeit der Erdverkabelung bei der Variante 1 im Bereich des Vogelschutzgebietes „Leinetal bei Salzderhelden“ nicht näher untersucht wurde. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) schildert, dass aus dem Prinzip der Preisgünstigkeit und der Versorgungssicherheit des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) grundsätzlich eine Verpflichtung zur Freileitungsplanung folgt. Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eröffnet nur die Möglichkeit der Teilverkabelung bei Unterschreitung der aufgeführten Siedlungsabstände. **Herr Dr. von Waldthausen** entgegnet, dass die Teilverkabelung den Konflikt mit dem Vogelschutzgebiet lösen könnte.

**Herr Herrmann** (Region Hannover) verweist auf die ID 948 in der Synopse. Die Region Hannover beschreibt hier die Beeinträchtigung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Bemängelt werden die fehlende Erwidern der verfahrensführenden Behörde sowie die unzulängliche Erwidern des Vorhabensträgers. Der Belang ist nicht hinreichend abgewogen. Erwartet wird eine klare Positionierung hinsichtlich des Umgangs mit dem Vorranggebiet innerhalb des Raumordnungsverfahrens. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) erläutert, dass die Abwägung insgesamt noch aussteht. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter wird entscheidend sein. Die Landesplanerische Feststellung soll als Ergebnis der Abwägung in das LROP übernommen werden. **Herr Herrmann** weist auf die avifaunistisch wertvollen Bereiche

bei Sarstedt hin. **Herr Dr. Kreuziger** (PNL GbR) betont, dass im konkreten Verlauf keines dieser Gebiete gequert wird. Die bedeutsamen Gebiete werden von der Variante 4 südlich umgangen. **Herr Herrmann** erwidert, dass der gesamte Leineraum als avifaunistisch wertvoll einzustufen ist.

**Herr Pfeiffer** (Stadt Elze) führt aus, dass nördlich von Elze ein Wohngebiet ausgewiesen ist. Er befürchtet Auswirkungen des elektrischen und magnetischen Feldes der geplanten 380 kV-Leitung auf das Wohngebiet. Zwei 380 kV-Leitungen würden nebeneinander entlanglaufen. Dies führt zu einer Verdoppelung des Magnetfeldes. Daneben führt die Verlegung der 380 kV-Leitung zur Zersplitterung der Ortsteile Mehle, Sorsum und Wittenberg. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) antwortet, dass das Thema elektrische und magnetische Felder Gegenstand des Erörterungstermins am 29.03.2011 war. Der Vorhabensträger hält die Werte der 26. BImSchV generell ein (auch beim Nebeneinanderlaufen zweier Leitungen). Die festgelegten Wohnsiedlungsabstände im LROP ergeben sich aus einem planerischen Ansatz zum Schutz des Wohnumfeldes. Ihnen obliegt nicht der Gesundheitsschutz.

**Herr Pippert** (Stadt Alfeld) schildert, dass die Faguswerke die Weltkulturerbekriterien erfüllen. Eine Beeinträchtigung des Weltkulturerbes durch die 380 kV-Leitung wird befürchtet. Er fragt nach, ob eine Teilverkabelung im Bereich des Vogelschutzgebietes „Leinetal bei Salzderhelden“ in Betracht kommt. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) legt dar, dass die Faguswerke in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt wurden. Die Leitung ist vom Außenbereich der Faguswerke nicht einsehbar. Daher wird von keiner erheblichen Veränderung der räumlichen Wirkung ausgegangen. **Herr Piegsa** ergänzt, dass der Umgebungschutz des Weltkulturerbes die Leitung voraussichtlich nicht betrifft. Er bittet Herrn Pippert um Kontaktaufnahme mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zwecks Beurteilung der Sachlage. **Frau Brünesholz** (ML) erläutert, dass nach den derzeitigen Regelungen des EnLAG eine Teilverkabelung nur bei Unterschreitung der festgelegten Siedlungsabstände gefordert werden kann.

**Herr Poelmann** (Landkreis Hildesheim) bemängelt, dass der „Ersatzneubau“ in vielen Fällen nicht im Verlauf der abzubauenen 220 kV-Höchstspannungsleitung Lehrte - Godenau erfolgt, sondern wegen der vielen Siedlungsannäherungen im „Zick-Zack-Kurs“. Damit wird das Landschaftsbild erheblich belastet. Über entsprechende Teilverkabelungsabschnitte sollte nachgedacht werden. Parallel zur 380 kV-Leitung verlaufen der überregionale Radweg (R1) und der Heideradweg. **Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) ergänzt, dass das Ziel einer geradlinigen Trassenführung verfehlt ist. Dies unterstützt die Forderungen nach Teil- und Teilverkabelung. **Frau Hoffmeister** (Forstamt Liebenburg) schildert, dass der Ersatzneubau in der Ortschaft Delligsen aus Waldsicht nicht optimiert wurde. Wald ist neu betroffen. Trotzdem wurde in den Antragsunterlagen das Konfliktrisiko wegen der Einstufung der Trasse als „Ersatzneubau“ abgewertet. **Herr Dr. Gramatte** (ERM GmbH) erwidert, dass die Raumordnung Vorgaben für die Trassenführung macht. Ein Ziel ist die Bündelung und die Nutzung bestehender Trassen. Der Ersatzneubau in optimierter Trasse wird bei der Ermittlung des Konfliktrisikos mit der Bündelung gleichgesetzt. Daher wurde im Bereich Delligsen der Konflikt mit dem Forst abgewertet. **Frau Hoffmeister** betont, dass das Konfliktrisiko für den Forst an dieser Stelle nicht abgewertet werden kann, da die Optimierung einer Neutrassierung gleichkommt.

Im Zuge der Diskussion wird deutlich, dass auch der Erdkabelabschnitt Delligsen nicht konfliktfrei ist. So wird vorgetragen, dass der landwirtschaftliche Betrieb des Hofes Mittel beeinträchtigt wird. Das Kabel zerschneidet die Ackerschläge und orientiert sich nicht an Straßen und Wegen.

**Herr Dr. von Waldthausen** (Rechtsanwalt) verweist darauf, dass die bekannten Probleme innerhalb des Raumordnungsverfahrens bewältigt werden müssen und nicht in das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verschoben werden können. **Herr Siegel** (BI Delligsen) betont, dass die Bürgerinitiativen HGÜ-Kabel fordern, da Drehstromerdkabel Probleme bereiten. Der Kabelgraben bei HGÜ sei schmaler. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) führt aus, dass bei HGÜ mindestens 3 Kabelsysteme (6 Einzelkabel) verlegt werden müssen, bei

Drehstromerdkabel hingegen 4 Kabelsysteme (12 Einzelkabel). Der Abstand der Einzelkabel beträgt 1,00 m. **Herr Siegel** verweist auf den Hilswanderweg und die Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass die landschaftsbezogene Erholung mittels der Vorsorge- und Vorranggebiete für ruhige Erholung erfasst wurde. Die regional bedeutsamen Wanderwege wurden bei der Bewertung berücksichtigt. Die Freileitung ist ein technisches Element, das in die Landschaft optisch hineinwirkt. Trotz der optischen Wirkung können in der Landschaft Erholungsaktivitäten ausgeführt werden. **Herr Marten** (Landkreis Northeim) entgegnet, dass der Naturgenuss eine erhebliche Rolle bei der Erholung spielt. Das Landschaftsbild ist hierfür entscheidend. Dies wird durch die Leitung beeinträchtigt.

**Herr Siegel** (BI Delligsen) spricht die 300 m lange und 10 m breite Mathildenhöhle bei Delligsen an. Es muss sichergestellt werden, dass die Höhle durch die Leitung bzw. das Erdkabel nicht beeinträchtigt wird. In der Höhle fließt ein Bachlauf. Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen werden befürchtet. Die Frage ist, ob und wie die Höhle umgangen werden kann. Zudem ist der Bereich ein Erdfallgebiet. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erwidert, dass die ungefähre Lage der Höhle bekannt ist. Die potenzielle Trassenachse beschreibt den Grobverlauf. Sie verläuft außerhalb der Höhle. Erdfälle kommen in diesem Bereich in einem schmalen Streifen vor. **Herr Piegsa** (ML / RV BS) entgegnet, dass Beeinträchtigungen der Höhle nach den im Internet über die Höhlenausdehnung vorhandenen Unterlagen vermieden werden, da das Vorhaben einen deutlichen Abstand zur Höhle einhält. **Herr Siegel** kritisiert die Unterquerung eines Erdfallgebietes auf 100 m. **Herr Buksdrücker** stellt klar, dass es sich hier um ein Missverständnis handelt. Der Erdfallbereich muss auf 100 m gequert werden.

In der weiteren Diskussion wird bemängelt, dass die angenommene Bodenerwärmung bei Erdverkabelung nur auf einer Studie beruht. Die Ergebnisse der Studie sind nicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen übertragbar, da die Messungen in einem Kiesbett durchgeführt wurden. Es werden mehr als 5°C Bodenerwärmung und Schäden im Aufwuchs befürchtet. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) bestätigt, dass hinsichtlich der Bodenerwärmung bisher wenige Erfahrungen vorliegen. Die vorliegenden Untersuchungen dienen nur der Abschätzung der Bodenerwärmung beim Einsatz von Höchstspannungskabeln unter maximaler Auslastung. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass mit keiner erheblichen Erwärmung des Bodens zu rechnen ist. **Herr Siegel** (BI Delligsen) kritisiert die unzureichende Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen in den Verfahrensunterlagen.

### **Abschnitt Delligsen bis Einbeck**

**Herr Sobeck** (Stadt Einbeck) bezweifelt die positive Auswirkung des Rückbaus der 220 kV-Leitung auf das Ortsbild. Hier kann man nur von einer Minimierung sprechen. Die Trassenvariante 4 ist kein Ersatzneubau, da die 380 kV-Leitung nicht identisch mit dem Verlauf der 220 kV-Leitung ist. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) erläutert, dass der Rückbau zu einer Entlastung führt. Um die geforderten Siedlungsabstände im Stadtgebiet Einbeck einhalten zu können, musste bei der Neutrassierung der 380 kV-Höchstspannungsleitung von der Trasse der 220 kV-Leitung abgewichen werden.

**Herr Marten** (Landkreis Northeim) schildert, dass die Trassenvariante 4 bei der Ortschaft Stroitz in den Landkreis Northeim eintritt. Der Trassenverlauf ist nicht identisch mit der zurück zu bauenden 220 kV-Leitung. Der Bau der 380 kV-Leitung stellt einen nicht auszugleichenden Eingriff bezüglich des Landschaftsbildes dar. Bei Stroitz wird ein Erdfallgebiet durchschnitten. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ist dieses Gebiet als sensibler Bereich gekennzeichnet. Im Bereich der Ortschaft Kuventhal weist er auf die Hangsituation hin. **Herr Buksdrücker** antwortet, dass die 380 kV-Leitung südlich Stroitz mit der 110 kV-Leitung gebündelt werden soll. Der weitere Verlauf der Trasse ist mit der Bundesstraße 3 kombiniert. Ein Waldanschnitt nördlich Stroitz ist nicht erforderlich. **Herr Oertwig** (Landkreis Northeim) fordert die Mitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung. **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) führt aus, dass die Mitnahme bei Vorlage entsprechender

Gründe möglich ist. Diese Thematik ist im Planfeststellungsverfahren zu klären. **Herr Oertwig** ergänzt, dass der Zick-Zack-Kurs der Trasse nicht im Sinne der Bevölkerung ist und daher die Erdverkabelung vorzuziehen ist.

**Herr Siegel** (BI Delligsen) legt dar, dass das Birkholz von Bergwerksstollen durchzogen ist. **Herr Rautenberg** (BI Sibbesse) plädiert für die kürzeste Variante 1. Er möchte wissen, ob die vorgesehenen Erdkabelabschnitte auf eine andere Trasse übertragen werden können. Der Zick-Zack-Kurs könnte so gemindert werden. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) erläutert, dass die Trassenführung den gesetzlichen Vorgaben geschuldet ist. Eine Möglichkeit zur Begradigung der Trasse wird aufgrund der Gesetzeslage (EnWG) nicht gesehen. **Frau Brünesholz** (ML) entgegnet, dass der Zick-Zack-Kurs nicht zwingend ist und durchaus die Möglichkeit besteht über Erdverkabelung nachzudenken. **Herr Dr. Ohms** erwidert, dass die Freileitungsplanung vorrangig ist. **Herr Marten** (Landkreis Northeim) fordert, dass bestimmte Erdverkabelungstrecken als Maßgaben in der Landesplanerischen Feststellung festgelegt werden.

**Herr Bruns** (Forstamt Grünenplan) verweist auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten und bittet um Prüfung, ob die Variante 1 nicht weiter verfolgt und durch eine Spange im Bereich Kalefeld/Kreiensen zur Variante 2/3 das Vogelschutzgebiet „Leinetal bei Salzderhelden“ umgangen werden kann. Diese vorgeschlagene Alternative wäre kürzer, kostengünstiger und nicht so slalomartig wie die Variante 4. Die modifizierte Variante 1 hätte dann eine ähnliche Gesamttrassenlänge wie die Variante 2. **Herr Buksdrücker** (ERM GmbH) gibt zu bedenken, dass sich diese Trassenführung nicht aufdrängt. Neue Probleme werden geschaffen. Durch das Einhalten der geforderten Siedlungsabstände müsste die vorgeschlagene Trasse teilweise in Waldbereiche geführt werden. Die Variante 2 (Querspange im Bereich Bockenem) ist als Alternative zu bevorzugen. **Herr Marten** (Landkreis Northeim) sieht die vorgeschlagene Alternative als nicht realistisch an. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auch in diesem Bereich problematisch. Das Auetal mit der Neubautrasse der DB müsste gequert werden. **Herr Rode** (Gemeinde Kreiensen) weist darauf hin, dass das Einbringen einer neuen Alternative ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich macht. **Herr Dr. Ohms** (Rechtsanwalt TenneT TSO GmbH) legt dar, dass die Trassen unter Zugrundelegung bestimmte Kriterien entwickelt wurden. Die vorgeschlagene Alternative drängt sich bei der Trassenentwicklung nicht auf.

Nach Austausch sämtlicher Argumente zu den Planungen einer 380 kV-Höchstspannungsverbindung von Wahle nach Mecklar und den verschiedenen Trassenabschnitten bedanken sich **Herr Siegmann** (TenneT TSO GmbH) und **Herr Piegsa** (ML / RV BS) bei den Anwesenden für den konstruktiven Dialog. Besonderer Dank gilt zudem der fachlichen Unterstützung des NLWKN. **Herr Piegsa** erklärt die Erörterung für beendet.

Günter Piegsa, Antje Brünesholz

Hermine Gesterkamp-Merkens, Astrid Worch,  
Jörg Bredtschneider, Jens Lange, Bernd Schnäker

---

Verfahrensführung

---

Für das Protokoll

## Abkürzungsverzeichnis

BI	Bürgerinitiative
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz-
B-Plan	Bebauungsplan
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen -Energieleitungsausbaugesetz-
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung -Energiewirtschaftsgesetz-
FFH	Fauna-Flora-Habitat
F-Plan	Flächennutzungsplan
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie -Landesbergamt-
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MI / RV BS	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport -Regierungsvertretung Braunschweig-
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
ML / RV BS	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung -Regierungsvertretung Braunschweig-
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG (a. F.)	Niedersächsisches Naturschutzgesetz alte Fassung
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

28. März 2011



Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Regierungsvertretung Braunschweig

Geschäftszeichen  
RV BS 20223/380kV Wahle-Mecklar

**Teilnehmerliste**

Bitte deutlich schreiben – möglichst in Druckschrift

Gegegenstand der Besprechung  
Raumordnungsverfahren 380 kV Wahle – Mecklar  
Erörterung

Am 28.03.2011

in Northeim

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Rockitt	NLSTBL	
Gesekamp-Merkel	ML Ref. 303	
Köhn, Oliver	ML Ref 304.2	
Brindmann	Stadt Alfeld (L.)	
Wolke	Gemeinde Soltau	
Eichner	Stadt Satzgitter	
Krause	Stadt Satzgitter	
Bräuer	Zweckverband Grafschaft BS	
Schäfer	Gemeinde Friedland	
Linné	- u -	
Nielandt	DB Energie	
Wesche	- s -	
Wolke	Gem. Krause	



28. März 2011

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Regierungsvertretung Braunschweig

Geschäftszeichen  
RV BS 20223/380kV Wahle-Mecklar

**Teilnehmerliste**

Bitte deutlich schreiben – möglichst in Druckschrift

Gegegenstand der Besprechung  
Raumordnungsverfahren 380 kV Wahle – Mecklar  
Erörterung

Am 28.03.2011 in Northeim

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Sjuts, Bürgermeister	Stadt Hardype	Sjuts@hardype.de
Jettke, StO	Stadt Moringen	jettke@moringen.de
Maegerke, Bgm	Gem. Algersmissen	wolfgang.maegerke@algersmissen.de
Kühlwindl, SGB	SG Lutter	IKL Siedg Siedgme@lutter.de
Platz, Hofhaus	SG Lamspringe	w.platz@scantje- reiner-lamspringe.de
Kentzele	SG Sibbesse	rathaus@sibbesse.de
Dr. Wudtke, Mante	BUND LV Nds.	MARITA.WUDTKE@ NDS.BUND.NET
Marcus Bollmann	BUND - 11 -	Marcus.Bollmann@bund.net
Schulte, StM	Stadt Bad Gandelsheim	bschulte@bad-gandelsheim.de
Schweje, Gardin	Landwerk GÖ	carolinschweje@ raetmail.com
Groll, Martin	Tennet	martin.groll@ tennet.eu
Pippert, Volker	Stadt Appold	Pippert Stadt-Appold.de
Pflaum, Siegfried	Stadt Hann. Münden	Pflaum@hann.muen.de
Hilke Kreuse	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz	lkzh4@gmx.de



28. März 2011

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Regierungsvertretung Braunschweig

Geschäftszeichen  
RV BS 20223/380kV Wahle-Mecklar

**Teilnehmerliste**

Bitte deutlich schreiben – möglichst in Druckschrift

Gegegenstand der Besprechung  
Raumordnungsverfahren 380 kV Wahle – Mecklar  
Erörterung  
Am 29.03.2011 In Northeim

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Kirk, Klaus - Winder SHL Rün	Gemeinde Staufenberg 05543 / 307 - 28	kirk @ staufenberg-nied.de
Siper, Heinz-J. BI Delligs	BI Delligs	Heinz.J. Siper @ fom-lu.de
Raudensberg BI Region Sibbesse	BI Region Sibbesse	
Bender Schriftw.	BI Sibbesse	
Claus Schiffer	RP-KASSEL	✓
Krakowski Torsten	Gem. Holle	krakowski @ holle.de
Voll M.	Landgericht Br. Ver BS	
Dr. v. Waldfleuser	RA Prof. Verstege	christian.von waldfleuser @ verstege.de
Wammsler, STOR	Stadt Bad Salzdetfurth	wammsler @ bad-salzedetfurth.de
Schomburg Axel	Tennet T	axel.schomburg @ tennet.eu
Saffer, Martin	Tennet T	martin.saffer @ tennet.eu
Weck, Ulf von GARR	Gemeinde Kretz	ulfvonweck @ kre.de
Verhij BOR	Landkreis Northeim 708 778	regionplanung @ Landkreis-northeim.de
J. Fein	RL, RP. 303	

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Hübner, Achim	Landvolk h. GbV	A.HUEBNER@LANDVOLK.GB
RENNER, GEORG	LWK FotS Südniedersachsen	georg.renner@LWK-niedersachsen.de
AHRENT, Jwanne	Klosterkammer	gerd.schröder@klosterkammer.de
Löcher, Christoph	Landwin WF	c.locher@lkwf.de
Peucker Bernd	" "	b.peucker@lkwf.de
Rojahn, Matthias	Bad Gandersheim-Mreisax BI PRO ERDKABEL	m.rojahn@tronic.de
Teutsch, Willi	Kreisbauernverb. Northeim - Osterode	Willi Teutsch Northeim - Osterode de.
THEUSER, Bernd	Bi Amberg an Seeen	bernd.theuser@f-online.de
Hübner, Jahn	HWA Witten	
Jens Jepsen	Gemeinde Kalefeld	Info@kalefeld.de
RA MACHENS	Gen. Algrunissen u.a.	
v. Gragas	"	kuert-Ludwig.Gragas@dr.deha.de
P. Hülsmann	Nds ML	Grot.Hulsmann@ML-Nds.de
J. Behling	Nds. Landesforster Forstamt Münder	
S. Sasfeld	Wob Ods Dist. DORT	gens.basfeld@wob-niedersachsen.de
J. Känge	Stf Bedorferkerstall	
D. Meister	-11-	dieter.meister@wob-niedersachsen.de
W. VOLLER	STADT NORTHEIM	Volke@Northeim.de

28. März 2011

- 5

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Kurdun, Jens	B1 Pro Edelkabel Bad Godesberg / Kreis m. SNE	300 @ freenet.de
Olaf Schmitt	Teichblick 8, 37154 Niederklein	
Marken, Fred	LK N 907 VI. M. 3	fmarken @ bevolkerung-nordrhein.de
Werner, Ralf	Com. Vechelde	gemeinde.r.werner @ vechelde.de
Mauann Herdi	<del>pro</del> ins <del>Ort</del>	
Wieschitz, Thomas	LK Goslar	schamb
Hundatmad, Erich	OT Fahren	e.hundertmark @ arcor.de
Hundatmad, Christoph	"	
Floy	LK Hildesheim	
Meier	NABU Nds LU	
Ralf Schönian	Stadt Langelsheim	rat.r.schoenian @ langelsheim.de
A. Ehring	Stadt Bad Ganden	
Strom	J. Radebold	
Red R. Ull	Volkefeld	
Prudi W. Ull	Volkefeld	
Dr. Volker Thomßen	NABU Kreisverband Nordrhein	
Wenke	CU 600	Wenke 3
Krösche, H.-D	Flecken Dellige	Vinll.





Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Regierungsvertretung Braunschweig

Geschäftszeichen  
RV BS 20223/380kV Wahle-Mecklar

**Teilnehmerliste**

Bitte deutlich schreiben – möglichst in Druckschrift

Gegegenstand der Besprechung  
Raumordnungsverfahren 380 kV Wahle – Mecklar  
Erörterung

Am 29.03.2011

In Northeim

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Müller Volke Kiek, Klaus-Lutzker SGL Bün	Landvolk B. VA BS Gemeinde Stukenberg 05543 / 301-280	Kiek @ Stukenberg-nds.de
Kammwahr	Stadt Godesalderfisch	h.kammwahr@boot-salzdorf.de
Thease, Bernd Bi	Bi. Der Amtsbereich Wsch. ist	bernd.thease@t-online.de
Brüggen, Gert	NLWKN	Hanke, Brüggen eyes de nlwkn-bi. niedersachsen.de
Weiskopf	NLWKN	daniela.weiskopf@ nlwkn-bi.niedersachsen.de
Verting BOR	Landkreis Northeim	bo.k.
Hauschen	Karlshof	
Schmitz W.	Keiersauhaas	
G. Franke	Bi. Südkreis	
T. Raackenberg	Bi Region Sibbesse	
M. Knösel	Bi Region Sibbesse	
Schäfer	Gemeinde Friedland	Schäfer @ Friedland.de
Linné	- - -	linne @ friedland.de

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Wöhrlke	Gemeinde Füllde	juerke@foell.de
BRAUN N.	DI BADGAM/KREI	fab@kaldmail.de
Schulte STAR	Stadt Bad Gandensheim	bauiand@bad- gandensheim.de
Sjts, Bürgermeister	Stadt Nordsee	
Hoffmeister, Susanne	NLF Tops kommt diebenbus	Susanne.Hoffmeister@ nta-leibniz-mielsen.de
van Collenberg	NLS+BV	
M. Schiffer	RP-KS	
Z&K	RL Ref. 301	Zeck
Paelman	LKH	
D. Meich	Schriften Baddeckenstedt	date-meister@ baddeckenstedt.de
W. N. S. B.	Schulkes	Politikwahlw. 10 santgemoede-lutter.de
Jens Jaspert	Goß. Ods. Bst. 00.17	
Hühner, Adam	Landvolk brd.	J.HÜHNER@LANDVOLK- brd.de
Pentek, Willi	Landvolk NON	
Grage, RA für	Gemeind. Algorissu u.a.	
Schnelle	St. Lamspringe	
Jffansen, Ines	Gemeinde Kalefeld	Info@kalefeld.de

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Krause	Stadt Salzgitter	
Buntrock	— (1) —	
Rt Dr. v. Deletten	Kleusen Prof. Verschiedene	
Georg Reuner Fortschritt	LWK Niedersachsen Fortschritt Niedersachsen	
Brinke	Zweckverband Gryden BS	
Gebhard-Males	TL Ref 303	
Kooye, J. K.	Nh. Dacht.	
Nielandt	DB Energie GmbH	
Wehr	- h -	
Jettke, StD	Stadt Moringen	
Schnabel, Bgm.	— u —	
Liepert Siegel	BI Delliger	
Krakowski, Torsten	Gen. Holle	
Wiesenhüter, Thorsten	Lü Costar	Beha V
Weiß, Helmut	NABU Nieder	<del>H. Wj</del>
Pflum, Siegfried	Stadt Hann. Münden	pflum@hamb.nuernber.de
Schneider, Ganda	Landvolk BS - Gm 0531-2877023	Maunela.Silvia@landvolk-braunschweig.de
THOMSEN Volker	NABU Kreisvors. Noun	

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
MÖLLEN	STADT NORTHEIM	Moell@northeim.de
J. Behling	Nds. Landesforsten Forstamt Minde	
Marten, F.	MK NORTHEIM VI. 3	fmarten@Landkreis-northem.de
H. G. Fehmer	D. Lan	
Moegerle Bgm	Gm. Algersmissen	<del>moegerle@algersmissen.de</del>
Rippel	Stadt Alfeld	Rippel@stadt-alfeld.de
Y. Lanche	Einzelbewerberin	



Geschäftszeichen  
RV BS 20223/380 kV Wahle - Mecklar

### Teilnehmerliste

Bitte deutlich schreiben – möglichst in Druckschrift

Gegenstand der Besprechung Raumordnungsverfahren 380 kV Wahle - Mecklar Erörterung Am 06.04.2011			in Northeim		
Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail			
Kirk, Klaus-Lücker SGL Bau	Gemeinde Staufenberg 05343/301-28	kirk@staufenberg-nds.de			
Detlev Bort	Lk Northeim	bek.			
Melnikow, AL	Flecken Bornd.	Melnikow@Bornden.de			
Scharf, Klaus Fo Stadtplanung	Stadt Göttingen	k.scharf@goettingen.de			
TIPACH-WERTLING FD UMWELT UNB	"	UMWELT@ Goettingen.de			
Schäfer, Jürgen AL	Gemeinde Friedland	schaefj@friedland.de			
Rindermann	Gemeinde Rosdorf	rindermann@rosdorf.de			
Susanne Hoffmann	Stadt Ham.Münden -Forstbetriebs-				
Siegfried Pflaum	Stadt Ham.Münde				
Jörg Behling	Nds. Landesforsten FoA Münden				
Hilmer, Achim	Landvolk Göt	Wier von			
SCHIFFNER	RP KS	M. Schiffner			
Renner, Georg	LWK Niedersachsen FoA Südniedersachsen				





Geschäftszeichen  
RV BS 20223/380 kV Wahle - Mecklar

### Teilnehmerliste

Bitte deutlich schreiben – möglichst in Druckschrift

Gegenstand der Besprechung Raumordnungsverfahren 380 kV Wahle - Mecklar Erörterung		
Am 11.04.2011		In Hildesheim
Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Fayz-Tüfing, Torsten	Bf Calstede	tfl@gmx.net
Klaus Wienbrüge GDAP	Gemeinde Liebenburg	KWIENBRUEGGE@Liebenburg.de
Ameli Rahn	<sup>CK-Hi</sup> UNB	Ameli.Rahn@googlemail.com
Ralf Werner	Gem. Vechelde	
Ludger Bunka	26B	
Matthias Köhler	BUND CW Niederrhein CW/H	matthias.koehler@ ntp-tel.de
Peter Kühnert SB	SB Kuttel	
Cord Helmer	Gem. Lempde	Cord.Helmer@helmer.de C@Lemp.de
Landkreis Hildesheim Heidi Müller	05121/399-4142 Leitung Wasserbehörde	heidi.mueller@ landkreis-hildesheim.de
Ulrich Weber	Lk-Hi UNB	ulrich.weber@landkreis-hildesheim.de
Uwe Hildebrandt	Braunschweiger Zeitung	uwe.hildebrandt@bzz.de
C. Hüpper FB	Gemeinde Calstede	huepper@calstede.de
Bena Waldmann Fachdienstleiter	Stadt Sulzfeld	Bena.waldmann@Stadt.sulzfeld.de
Mannela Schneide	Landvolk BS 0531-2877023	Mannela.Schneide@ landvolk-braunschweig.de

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Dieter Gieseler	Bürgerschaft Riegelheim	
Elke Seitz-Huffmeier -UNEB	UNEB 05341/8393439	elke.seitz-huffmeier@ staedt.-siedlitz.de
Christoph Lohs	LK WF 05731/ 84427	c.locher@elbuef.de
Wolfgang Pleh SG Burgmeister	SG Lamspring	w.pleh@scwkn- muenst.-lamspring.de
Joachim Kroppe Stf. Beauftragter Stadt	Stf. Beauftragter	
Conrad, Gf.	Landwirtsch. K. (05721) 70110	conrad@ landwirtsch.-hildesheim.de
Hungerland, Udo	Stadt Bockenem	
Klony, Jürgen	LK Hildesheim	
Weschulte, Thomas	LK Gaster	thomas.weschulte@ landwirtsch-gaster.de
Bender, BÖM	Gem. Sochde	Bender@sochde.de
MACHENS RA	<del>Gem.</del> RAe Dehne R. Koll.	christian.machens @de-dehne.de
Andree Strehlau	BI Region Sibbesse	hannoverb8@hotmail.com
Torsten Uhde	dto.	
Uta Striehl	LB U	utastriebl@gmx.de
Reinhard Schaare	BI Immestetal	schaare@gmx.de
Hans-Ulrich Zobel	- u -	ULI.ZOBEL@WEB.DE
Hennrich Fedenhausen	BI Schutefeld	
Gottfried Bernd	NABU NH.B	m.bgallant@web.de

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Hoffmeister Funktionsstelle TÖB	Nds. Landesjustiz, Taschendorf Liebenberg 05346-9200-22	Susanne.Hoffmeister@ ntja-liebenbg.niedersachsen.de
Lüdtke Funktionsstelle	NLF NFA Clara Hof 05723-936112	Michael.Luedtke@nfa- clara.thl.niedersachsen.de
Vertwig BOR	Landkreis Northeim 05551-709170	Miriam.Plotz@ Landkreis-northeim.de
Dirk Schape	Bürgerschaft Rimplarheim	dirk.schape@gmx.de
Alchim Klamrowski	Stadt Bad Salzdetfurth	alchim.klamrowski@stadt-bad-salzdorf.de
Ulf Eichner	Stadt Salzgitter 05341/839-4109	ulf.eichner@stadt.salzgitter.de
Peuker, Bernd	Landkreis Verden Sittard 05331 89379	b.peuker@l.verden.de
Theuer, Bernd	Bi DER Amwejen Lohlsie	bernd.theuer@bi-der.de
Homer, Manfred	NLF B 0571/504122	manfred.homer@nlf-b.de
Dietzmeister Klubstelle	Sandberg Bockeldestedt	dietzmeister@ Bockeldestedt.de
Koehler, Ulrike	Landkreis Peine, UNB 05171/401-8102	u.koehler@ Landkreis-peine.de
Krakowski, Torsten	Gemeinde Holte 05062 909412	Krakowski@holte.de
Gröger, RA für	Gemeinde Algrmissen u. a.	
Wolke, Ferdi	funde für alle	ferdi.wolke@funda-fuer-alle.de
Steffen Wehmann	LWK Niedersachsen Ber.-stelle BS	steffen.wehmann@ lwk-niedersachsen.de
Ulrich Jürgens	Salzgitter BI	ulrich.juergens@salzgitter-bi.de
Horst Christlieb	BI Salzgitter-Lebenstedt	
Guido Frabe	BI Südkreis	



Geschäftszeichen  
RV BS 20223/380 kV Wahlen - Mecklar

### Teilnehmerliste

Bitte deutlich schreiben – möglichst in Druckschrift

Gegenstand der Besprechung Raumordnungsverfahren 380 kV Wahlen - Mecklar Erörterung		
Am 12.04.2011		In Hildesheim
Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Schmidt, STAR Hofmeister	Stadt Beel Ganderheim Nds. Landesforsten NA Liebenberg	bekannt bekannt
Theuse, Bernd	Bi Des Amberg Wacht sich	bernd.theuse@ t-online.de
Hannowski, Adam	Stadt Bad Salzdetfurth	h.hannowski@beel-salzdorf.de
Decking, Boris	Landkreis Nienheim	bek.
Jettke, Stas	Stadt Moringen	jettke@moringen.de
Uhde, Torsten	BI Region Sibbusse	
Strehlau, Andre	"	hannover68@hotmail.com
Hartmut Schnabel	Stadt Moringen	schnabel@moringen.de
PETER GOSSIAU	BI-GAN	Schmitt
Georg Reuner	LWK Niedersachsen Forkamt Südniedersachsen	
Wend	Landvolk N.	bekannt.
Barbara Reupert Salzhausen	Stadt Peine 05171-49 446	
Ludger Brinke	ZGB	

12. April 2011

-2-

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Rautenberg BI-Sprecher	BI-Region Sisslegg	
Brinkmann	Stadt Ifeld (i.)	
Zeibig	Stadt Ifeld (i.)	
A. Nickel FBL Bann Stadt Soesen	Stadt Soesen	nickel@soesen.de
Rainer Poelmann	LK Hildesheim	
Marten, Fred	LK Northeim vi.	
Poste, Penny	Gem. Kainhagen	
Rieker, Heidi	LK Hildesheim	weiter Wasserbereich
Weschler, Thera	LK GS	de-ent
Kühnlein, Peter	SG Luthers	
MÖLLER, WOLFG	STADT NORTHEIM	Moeller@northeim.de
TOFFEL, GUNTHER	BI PRO Eidländ Kreis / Bann	toffel@web.de
Guido Frech	BI Südkreis	
Harbert Bruus	-u-	
TARDEY, H.-J. ESTR	STADT PEINE	hjtardey@stadt-peine.de
Schneiders, Gouela	Landvolk BS Land	Hannover
G. Schwöde	Klosterkammer Hannover	Gerd.Schwoede@klosterkammer.de
M. Kluge	Innental	

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Ehmen, H.G. Bk	Stadt Bad Gandersheim	
Schaper, Bgm.	Stadt Bad Salzdetfurth	
Platz, Wolfgang	StG Lamspringe	
Schnelle, Gerhard	u	
Krakowski Torsten	Gem. Holte	
Wauzel, Astrid	Stadt Einbeck	
Sobeck, Peter	Stadt Einbeck	psobeck@einbeck.de
Muenecke, Thomas	SG Frieden (Leine)	muenecke@frieden.de
Bastlke, Martin Bürgermeister	Stadt Bolzen	martin.bastlke@ boekenem.de
Marked Home	NHR	mark@home, dtg-tel.de
Burgdorf, Martin	NABU / NVN	martin.burgdorf @gmx.net
Werner, Jörg	Stadt Bad Salzdetfurth	j.werner@bad-salzetfurth.de
Wise, Ulrich	Lk-Hi CIVB	
Hebner Klaus-Jürgen	SG Frieden (L.)	hebner@frieden.de
Werner	Xv	Werner.
RAMACKENS	Rde Dehne & Kölge	



Geschäftszeichen  
RV BS 20223/380 kV Wahle - Mecklar

### Teilnehmerliste

Bitte deutlich schreiben – möglichst in Druckschrift

Gegenstand der Besprechung Raumordnungsverfahren 380 kV Wahle - Mecklar Erörterung Am 13.04.2011			In Hildesheim
Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail	
Oertwig, BOR	Landkreis Nienheim	bek.	
Hoffmeister Funktionsstelle FÖB	Nds. Landesrat Forsamt Lauenburg	bek.	
Loewer, Christoph	LK WF 05331/84427	c.loewer@ldwf.de	
Köhler, Ulrike	LK Peine / UNB 05171/401-8107	u.koehler@ landkreis-peine.de	
H. Peter Nambu Sprecher BI	BI Despetal 05182 / 1751	H.P.Nambu@t-online.de	
M. Essel	BI Despetal 05182 / 3858	manfred.essel@t-online.de	
Braundes, Axel Bürgermeister	Gemeinde Ilsecke 05772 / 411 104	wbraundes@ilsecke.de	
Bothmer, Bernd FÖL	Gemeinde Hohenhameln 05128 / 401 - 23	bothmer@hohenhameln.de	
Harry Weise	Gemeinde Nordst. 05069 / 800 - 40	harry.weise@ nordstemmen.de	
Volker Pippert	Stadt Afeld 05781 / 81798	Pippert@stadt-afeld.de	
SCHROEDER	KLOSTERKAMMER HANNOVER	ged.schroeder@klosterkaemmer.de	
Switala, Regionalplanung	LK Holzminden	Jessica.Switala @landkreis-holzminden.de	
Uhde, Torsten	BI Region Sibbesse		
Strehlau, Andre			

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Lücke, Andreas Bgm.	gem. Jüser 05121-931050	andreas.luecke @ jueser.de
Lutz Emig Bgm.	Gen. Hohememel 05128/401-33	emig @ hohememel.de
Peter Plein	Stadt Sersdorf 05066 805-56	peter.plein@sersdorf.de
Hindemann	Franz Rfeld (L.)	
Kentze Leibe, FB III	St. Sibbold	braunt @ sibbold.de
Amth Himmer	"	"
Wolfgang Moegeste Bgm	gem. Algenmiste	wolfgang.moegeste @algenmiste.de
Stübe	LL Hildesheim - UNB -	Marita.Stuebe@ landkreis.hildesheim.de
Mertens	St. Gronau (Lesue)	Mertens @ Gronau-Lesue.de
Dittmann	St. Gronau (L.)	i.dittmann @ gronau-lesue.de
D. Meith	Schulzenende Raddendorf	diele.meithe @ raddendorf.de
M. Sievers	Betheln BI	
Rautensung	BI-Region Sissosse	
Kunelsholt	"	
Burgdorf, Martin	NA BU / NVN	martin.burgdorf @punk.mit
Feckur, Wolfgang	Stadt Selver	wolfgang.feckur @ selver.de
Müller, Heidi	Landkreis Obriente Unter Wasserbünde	heidi.mueller @landkreis.hildesheim.de
Köphen, Wiebke	Landkreis Hildesheim	wiebke.koepfen @ landkreis.hildesheim.de

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Werner, Jörg	Stadt Bad Salzdetfurth	j.werner@Stadt-salzedetfurth.de
Ränge, Jens	NH Zerstörerwaffent	
Johas, Andreas	Gen. GIESEN	johas@giesen.de
Guido Frede	Bi Südkreis	Guido.Frede@gnt.de
Ulrich Weber	Lk Hi UNB	
Barbara Ruppelt	Stadt Peine	barbara.ruppelt@ stadt-peine.de
Ohrmeyer, Helmut	Region Hannover	Helys-Voxmeyer @ region-hannover.de
Herrmann, Mark	Region Hannover, Regionplanung	mark.herrmann@ region-hannover.de
Schneider, Rainer	Landespolk IS-Land	
TARNEY, H.-J. (ESTR)	STADT PEINE	
Felberhausen, Henning	SI Calvörde	
Worm	Lv	bekannt.
GOSLAR	Fi-GAN	Kleinert
Pfeiffer, Ron	05068-464 10 Stadt Elze	r.pfeiffer@elze.de
Freimann FBL	05068-464 40 Stadt Elze	<del>Freimann</del>

Name und Funktion / Amtsbezeichnung	Vertretene Stelle Telefon-Nr.	E-Mail
Flory	LK Hildesheim	
RA MACKENS	RAe Jelle & Kollegen	
Dr. Schmidt	IBJ Betheln	
Robert Häuler	Deutscher Anwaltsverein	haeuler@dah.de
Himm.-J. Siegel	BI Delligsen	
Peter Soback	Stadt Einbeck	p.soback@einbeck.de
Astrid Wauert	"	
Markus Fred	LK Norf N.	
Podde, Penny	Gen.-Klinikum	
FLOSS	GENEALOGIE DEURSEN	FLOSS. AUCHERTEL @t-online.de
Altswede-Samuelte	Mittel	Delligsen
Arens, Michael	LWK Niedersachsen BST Hannover 0511-4005 2460	michael.aren@lwk-niedersachsen.de
Sander, Rainer	LK Weserbergland	Sander.rainer@ landvolk-weserbergland.de
Prof. Dr. J. Christien v. Delltheusen	Prof. Versteeg Rf	
Brens, H.-H.	05187 9426-0 NFH Grünplan	